

Verein
zur Erforschung
nationalsozialistischer
Gewaltverbrechen und
ihrer Aufarbeitung
A-1013 Wien, Pf. 298
Tel. 315 4949, Fax 317 21 12
E-Mail: gewaltverbrechen@nachkriegsjustiz.at
Bankverbindung: Bank Austria 660 502 303

Verein
zur Förderung
justizgeschichtlicher
Forschungen
A-1013 Wien, Pf. 298
Tel. 270 68 99
Fax 317 21 12
E-Mail: justizgeschichte@nachkriegsjustiz.at
Bankverbindung: Bank Austria 660 501 909

JUSTIZ UND ERINNERUNG

Hrsg. v. Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen
und Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung

vormals „Rundbrief“

i 4,-

Nr. 8 / Oktober 2003

Beiträge

<i>Claudia Kuretsidis-Haider</i> „Persönliche Schuld ist faktisch keine vorhanden“. Innenminister Oskar Helmer und die Begnadigung von verurteilten NS-Tätern	1
<i>Christina Altenstrasser, Peter Eigelsberger, Lydia Thanner, Konstantin Putz</i> Niedernhart. Juni 1946. Ein Bericht	7
<i>Christine Wolters</i> 10. Workshop zur Geschichte der Konzentrationslager. Ein Tagungsbericht	13
<i>Konstantin Putz</i> Mauthausen und die Justiz (IV)	16
<i>Claudia Kuretsidis-Haider</i> Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern vor Gericht. Dissertation	33
<i>Winfried R. Garscha</i> Annette Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigung 1959-1969. Eine Rezension	37
Impressum	37
Gedenken und Mahnen in Wien im Internet	38
Buchtipps	39

„Persönliche Schuld ist faktisch keine vorhanden“ - Innenminister Oskar Helmer und die Begnadi- gung von verurteilten NS-Tätern

Claudia Kuretsidis-Haider

Die österreichische Volksgerichtsbarkeit - und damit die justizförmige Entnazifizierung - unterlag bereits in den ersten Jahren ihres Bestandes einer grundlegenden Wandlung. Mit der Verabschiedung des Nationalsozialistengesetzes am 6. Februar 1947¹ war man zuversichtlich, das „Naziproblem“ nunmehr rasch lösen zu können. Bis Anfang 1948 wurden fast 80 Prozent der Untersuchungen, nämlich 108.283, eingeleitet², 75% der durch österreichische Volksgerichte ausgesprochenen Urteile ergingen innerhalb dieses Zeitraumes. Sämtliche der 43 Todesurteile wurden zwischen August 1945 und September 1948 ausgesprochen und 22 der insgesamt 29 lebenslangen Haftstrafen.

1949 warfen die Nationalratswahlen ihre Schatten, die mit dem Schlagwort „Reintegration der ehemaligen NationalsozialistInnen in die österreichische Gesellschaft“ umschrieben werden können. In diesem Zusammenhang verstärkte sich auch die bereits 1948 begonnene Diskussion um die Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit, die erst mit der Weigerung der Alliierten dieser zuzustimmen, ihr vorläufiges Ende fand.³

Nicht nur die Überlegungen zur Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit waren für deren zügige Abwicklung abträglich, Ende 1949 machte sich zudem aufgrund der Pensionierung von über 60 Richtern, die teilweise bereits aufgrund von Sonderregelungen länger im Dienst verblieben waren, ein erheblicher Personalmangel bemerkbar, der seine Auswirkungen auch auf die Durchführung von Vg-Prozessen zeitigte. Deshalb wurde im Jänner 1950 im Nationalrat eine Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) debattiert, welches ein rascheres Nachrücken jüngerer Richter gewährleisten sollte, um die entstandene Lücke im Personalbereich wieder zu schließen.⁴ Der VdU forderte in diesem Zusammenhang die Reaktivierung sämtlicher ehemaliger nationalsozialistischer Richter.⁵ Zwar wurde dieses Ansinnen in einer hitzigen Auseinandersetzung im Nationalrat von den anderen drei Parlamentsparteien zurückgewiesen, Justizminister Tschadek von der SPÖ räumte aber in der Beratung des Justizausschusses über die Änderung des GOG ein, dass die Justizverwaltung ohnehin in den vergangenen Jahren bei der Wiedereinstellung „keineswegs kleinlich“ gewesen sei, soweit es sich um „minderbelastete“ Personen gehandelt hatte, die „ihre charakterliche und persönliche Eignung für dieses Amt erwiesen“ hätten. Man habe dabei ohnehin „die Grenze des Möglichen erreicht“.⁶

Das Bestreben, ehemalige NationalsozialistInnen in die Gesellschaft zu reintegrieren zeigte sich auch in den Bemühungen des sozialdemokratischen Innenministers Oskar Helmer, von Volksgerichten rechtskräftig - sogar teilweise wegen Mordes - Verurteilte vorzeitig zu begnadigen, wie einem Schreiben an den „lieben Freund“ Josef Gerö, also an den sich zu dieser Zeit wieder im Amt befindlichen Justizminister⁷, zu entnehmen ist.⁸ „In Anbetracht der bevorstehenden Weihnachtszeit“ sah Helmer einen günstigen Zeitpunkt gekommen, zu lebenslangen Haftstrafen Verurteilte, wie Rudolf Belada, Ernst Burian und Franz Puschnigg „infolge ihrer persönlichen sowie familiären Umstände für die Einbeziehung in eine Weihnachtsamnestie [als] geeignet“ anzusehen. Die vom Volksgericht im Juni 1948 festgestellte Schuld Burians beurteilte der Innenminister beispielsweise so, dass diese „nur darin [bestünde], dass er der Liquidation von Juden beigewohnt hat. Persönliche Schuld ist faktisch keine vorhanden.“ Betreffend den Stellvertreter von Alois Brunner in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ in Wien, Ernst Adolf Girzick, stellte Helmer fest:

„Persönliche Schuld ist fast keine vorhanden. Das ihm zur Last gelegte Delikt besteht nur darin, dass er in der Judenaussiedlungsstelle beschäftigt war.“

Bei der Lektüre dieses Schreibens entsteht aber nicht nur der Eindruck, dass es dem SPÖ-Politiker in manchen Fällen daran gelegen war, beim Justizminister de facto eine Revision der Vg-Urteile zu erreichen. Das am 23. 3. 1948 vom Volksgericht Wien gegen Franz Pei. wegen der Ermordung eines ungarischen Juden zu Kriegsende im burgenländischen Kukmirn gefällte rechtskräftige Urteil von 20 Jahren ignorierte Helmer sogar, und versetzte Pei. quasi wieder zurück in das Stadium der Voruntersuchung. Der Innenminister konstatierte nämlich - als ob er der Verteidiger Pei's gewesen wäre:

„Wird beschuldigt, als Gendarmeriebeamter Juden erschossen zu haben. Er hat lediglich in Erfüllung seiner Pflicht gehandelt.“

Das nachfolgend abgedruckte - im Archiv der Republik im Österreichischen Staatsarchiv aufbewahrte - Schreiben von Innenminister Helmer an den Justizminister Gerö spiegelt anschaulich und erschreckend die Befindlichkeit der österreichischen Politik wieder, der zu dieser Zeit die Ahndung von NS-Verbrechen kein Anliegen mehr war, und von der die Bemühungen der Justiz, diese Verbrechen ihrer Schwere gemäß zu ahnden missachtet und rechtskräftige Urteile ganz einfach ignoriert wurden.

„Lieber Freund!

In Anbetracht der bevorstehenden Weihnachtszeit gestatte ich mir, in der Anlage eine Liste von wegen politischer Delikte in der Strafanstalt Stein inhaftierten ehemaligen Nationalsozialisten zu übermitteln. Die genannten Personen scheinen infolge ihrer persönlichen sowie ihrer familiären Umstände für die Einbeziehung in eine Weihnachtsamnestie geeignet. [...]

Mit besten Grüßen

Oskar Helmer

Beilage 1⁹:

Belada Rudolf¹⁰ [...]

Strafende: Tod

Rein soldatisches Befehlsdelikt. Ist schwer krank, leidet an einer Schilddrüsenerkrankung.

Burian Ernst¹¹ [...]

Strafende: Tod

Seine Schuld besteht faktisch nur darin, dass er der Liquidation von Juden beigewohnt hat. Persönliche

Schuld ist faktisch keine vorhanden. Frau und zwei Kinder. Frau kämpft sich sehr schwer durch. Burian war seit 12 Weihnachten nicht mehr bei seiner Familie.

Cer. Ernst¹² [...]

Strafende: 2. 2. 1966

Sein Delikt stammt aus den letzten Kriegstagen. Er selbst ist schwer krank, musste sich während seiner Haft einer sehr schweren Magenoperation im Krankenhaus Krems unterziehen.

Girzic Ernst Adolf¹³ [...]

Strafende: 16. 11. 1961

Persönliche Schuld ist fast keine vorhanden. Das ihm zur Last gelegte Delikt besteht nur darin, dass er in der Judenaussiedlungsstelle beschäftigt war. Frau und 2 Kinder. Leben in ärmlichsten Verhältnissen und ist daher eine Begnadigung dringend nötig.

Graf-Krcill Karl¹⁴ [...]

Strafende: Tod

Wurde verurteilt wegen des Attentates auf Juwelier Futterweit. Dabei ist zu bemerken, dass der zweite Attentäter im Jahre 34 zu nur vier Jahren schweren Kerker verurteilt wurde. Im Vergleich zu seiner Tat ist Graf längst gnadenwürdig. [...]

Jäger Franz¹⁵ [...]

Strafende: 17. 6. 1958

Hat bereits vor 1 ½ Jahren die Hälfte seiner Strafe verbüßt. Sein Delikt ist ein rein militärisches Befehlsdelikt, das er sich als Volkssturmmann zuschulden kommen ließ.

Kra. Josef¹⁶ [...]

Strafende: 20. 11. 1965

Sein Delikt stammt ebenfalls aus den letzten Kriegstagen. Hat Frau und Kinder. Mit Rücksicht auf die Kinder wäre die Entlassung erwünscht. [...]

Mei. Hugo¹⁷ [...]

Strafende: 24. 10. 1965

Ist wegen des Attentats auf Futterweit verurteilt, gilt dass gleiche wie bei Gra., ist außerdem ein schwer kranker Mann, der sich während seiner Haft einer Struma-Operation im Krankenhaus Krems unterziehen musste.

Pai. Franz¹⁸ [...]

Strafende: 24. 1. 1966

War Polizeibeamter von 1923 - 1930, hat sich beim Justizpalastbrand in Erfüllung seiner Pflicht eine schwere Schädelverletzung zugezogen und wurde auf Grund seiner Verletzung unter Zuzählung von 10 Dienstjahren in den dauernden Ruhestand versetzt, [...]. Hat während seiner Haft einen Schlaganfall erlitten und nach Ansicht des Anstaltsarztes ist sein Zustand als ernst zu bezeichnen. Der Arzt erklärte seiner Gattin damals, dass sie täglich mit seinem Ableben rechnen kann. Nach der Machtergreifung wurde er von der Gestapo aufgefordert, bei der Überwachung mitzuwirken. Durch ihn flog die Widerstandsgruppe Hebra auf und der jetzige ÖVP-Obmann Fritz Polcar erhielt eine langjährige Zuchthausstrafe. Polcar hat trotzdem vor einiger Zeit ein Gnadengesuch für Paiha gemacht, welches abgelehnt wurde. Dabei ist zu bemerken, dass Paiha im Jahre 1946 [Unterstreichung durch Innenminister Helmer, CKH] verurteilt wurde.

Pam. Eduard¹⁹ [...]

Strafende: 6. 7. 1962

Wurde auf Grund gehässiger Anzeigen als V-Mann bezeichnet, obwohl er ja nie es gewesen sein soll [sic]. Wenn diese Angaben stimmen würden, wäre er wahrscheinlich nie 1947 von Berlin nach Wien gekommen mit Frau und Kind.

Pei. Franz²⁰ [...]

Strafende: 4. 4. 1966

Wird beschuldigt, als Gendarmeriebeamter Juden erschossen zu haben. Er hat lediglich in Erfüllung seiner Pflicht gehandelt. Mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand und auf seine familiären Verhältnisse wäre eine Begnadigung jedenfalls zu befürworten. Seine Frau lebt in der Steiermark in den ärmlichsten Verhältnissen.

Pol. Ferdinand²¹ [...]

Strafende: 25. 10. 1958

Hat schon vor einem Jahr die Hälfte seiner Strafe verbüßt. Ist ein 67-jähriger kranker Mann. Sein Delikt ist in Erfüllung seiner Pflicht entstanden.

Puschnigg Franz²² [...]

Strafende: Tod

Primitiver Mensch, der als Volkssturmmann einen Fluchtverdächtigen zu beaufsichtigen hatte, mit dem strikten Auftrag, von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn dieser einen Fluchtversuch unternehmen sollte. Beim Fluchtversuch dieses Mannes gab er einen Schuss ab. Das Volksgericht konnte im Urteil nicht nachweisen, ob der Schuss tödlich war.

Röh. Johann²³ [...]

Strafende: 28. 12. 1960

Hat die Hälfte seiner Strafe bereits verbüßt, hat zwei Kinder und Frau, die in den ärmlichsten Verhältnissen leben.

Scha. Gustav²⁴ [...]

Strafende: 7. 5. 1965

Ist ein Befehlsdelikt, das er in Ausübung seines Dienstes als SD-Angehöriger beging. Hat eine Frau, 2 Kinder und eine alte, kranke Mutter. [...]

Terzer Gustav²⁵ [...]

[Handschriftlicher Vermerk: offenes Verfahren]

Hat die Hälfte seiner Strafe verbüßt. Reines Befehlsdelikt, welches er sich in seiner Eigenschaft als Volkssturmmann am Südost-Wall zu schulden kommen ließ. Alter kranker Mann.

Uhl Ludwig²⁶ [...]

Strafende: 23. 6. 1965

Ist der letzte Kreisleiter in Österreich, der noch in Haft ist.“

- ¹ Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung von Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), BGBl. Nr. 25/47.
- ² Statistik des Bundesministeriums für Justiz über den Gesamtanfall seit Beginn der Volksgerichtsbarkeit per 29. 2. 1948, veröffentlicht in: Wiener Zeitung, 8. April 1948.
- ³ Siehe dazu: Claudia Kuretsidis-Haider, Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern vor Gericht. Die Engerau-Prozesse vor dem Hintergrund der justiziellen „Vergangenheitsbewältigung“ in Österreich (1945 - 1955), Diss. Wien 2003, S. 66.
- ⁴ Siehe dazu: Eva Holpfer, Die Auseinandersetzung der österreichischen politischen Parteien mit den ehemaligen Nationalsozialisten und der Frage der Lösung des so genannten Naziproblems im Nationalrat und in den Parteizeitungen 1945 - 1975 (Zwischenbericht und Endbericht des Projekts „Gesellschaft und Justiz - Entwicklung der rechtlichen Grundlagen, öffentliches Echo und politische Auseinandersetzungen um die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich“ an den Jubiläumsfonds der österreichischen Nationalbank), unveröffentlichtes Manuskript, Wien 2002/03.
- ⁵ Neues Österreich, 26. 1. 1950, S. 1 („Wieder eine bewegte Sitzung des Nationalrates: Demokratische Richter, österreichisches Recht! Gegen die Wiedereinstellung belasteter Nationalsozialisten als Richter und Staatsanwälte - Vorstöße der Unabhängigen von den Sprechern der Koalitionsparteien energisch zurückgewiesen“).
- ⁶ Neues Österreich, 12. 2. 1950, S. 2 („Die Behebung des Richtermangels in Österreich“).
- ⁷ Der parteiunabhängige, aber der SPÖ zugerechnete Dr. Josef Gerö war zwischen dem 27. 4. und dem 20. 12. 1945 Staatssekretär für Justiz und anschließend bis 11. 10. 1949 Bundesminister für Justiz. Ab 8. 11. 1949 war Dr. Otto Tschadek von der SPÖ Justizminister. Gerö löste ihn am 16. 9. 1952 wieder ab und blieb bis zu seinem Tod im Amt. Sein Nachfolger war der Sozialdemokrat Dr. Hans Kapfer, welcher aber nach den Nationalratswahlen 1956 wiederum von Tschadek ersetzt wurde.
- ⁸ ÖStA / AdR, BMI (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) 33.969 - 2/45. Ich danke Dr. Rudolf Jerabek vom AdR für die Zurverfügungstellung dieses Dokuments.
- ⁹ Die nachfolgenden Informationen zu den Personen wurden, so nicht anders angeführt, der Datenbank der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz entnommen.
- ¹⁰ Der Schneidermeister und ehemalige Obergefreite der deutschen Wehrmacht Rudolf Belada wurde am 14. 1. 1948 vom Volksgericht Wien zu einer lebenslangen Haftstrafe (mit Vermögensverfall) wegen schwerer Misshandlung von ca. 50 Kriegsgefangenen mit Todesfolge im Lager Lorenz-Mandel-Schule in Wien 16 (wo sich seit Februar 1945 ein Lager für zunächst 300, dann 800 rumänische Kriegsgefangene, die für Bombenaufräumungsarbeiten eingesetzt waren, befand) sowie wegen der Ermordung von mehreren rumänischen Kriegsgefangenen anlässlich der Evakuierung des Lagers und auf dem „Todesmarsch“ in seiner Funktion als stellvertretender Leiter des Marschkommandos, zum Tode verurteilt (LG Wien Vg 1a Vr 3244/47). Siehe dazu auch: Karl Marschall, Volksge-

- richtbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, Wien ²1987, Fall Nr. 28 sowie DÖW V281/1-110 (FStN-Mikrofilm Nr. 1064 / 1065).
- 11 Der Student und Lagerführer von HJ-Wehrrerüchtigungslagern (ab September Lagerführer des HJ-Wehrrerüchtigungslagers in Lunz/See) Ernst Burian wurde am 19. 6. 1948 vom Volksgericht Wien zu einer lebenslangen Haftstrafe (mit Vermögensverfall) wegen der zusammen mit anderen SS-Männern durchgeführten Ermordung von 76 ungarischen Juden und Jüdinnen in Göstling (Niederösterreich) am 13. 4. 1945, wegen der zusammen mit anderen SS-Männern durchgeführten Ermordung von ca. 100 ungarischen Juden und Jüdinnen in Randegg (Niederösterreich) am 15. 4. 1945 sowie wegen der Mitschuld (durch Übergabe des Opfers) am bestellten Mord des Leiters der Widerstandsgruppe „Erlauftal“ Rudolf Oberndorfer in Lunz/See (Niederösterreich) durch einen Unteroffizier der Deutschen Wehrmacht am 8. 5. 1945 verurteilt (LG Wien Vg 1b Vr 2092/45). Siehe dazu auch: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 24 sowie Wiener Kurier, 12. 8. 1946.
 - 12 Ernst Cer. wurde am 5. 6. 1948 vom Volksgericht Wien zu 20 Jahren Haft wegen der Ermordung des provisorischen Betriebsobmannes des Gaswerkes Simmering in Wien Otto Koblicek am 6. 4. 1945 verurteilt (LG Wien Vg 4a Vr 3452/46). Siehe dazu auch: DÖW V161/1-43 (FStN-Mikrofilm Nr. 1035).
 - 13 Der ehemalige SS-Obersturmführer und Blutordensträger Ernst Adolf Girzick wurde vom Volksgericht Wien am 3. 9. 1948 zu 15 Jahren Haft wegen der Verletzung der Menschenwürde von Juden und Jüdinnen u. a. in Wien, im Lauschowitzer Kessel bei Theresienstadt und im KZ Theresienstadt verurteilt (LG Wien Vg 1 Vr 8881/46), sowie für die Deportation von Wiener Juden und Jüdinnen ins Ghetto bzw. KZ Theresienstadt und in polnische Konzentrationslager verantwortlich gemacht. Zwischen 1939 und 1943 war Girzick Stellvertreter von Alois Brunner in der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien, von Sommer 1943 bis Mai 1945 für die „Zentralstelle für die Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren“ tätig, und von März bis Dezember 1944 nach Ungarn abgeordnet. Am 18. 12. 1953 wurde ihm die Reststrafe durch Entschließung des Bundespräsidenten bedingt nachgesehen. Siehe dazu auch: DÖW V312/1-26 (FStN-Mikrofilm Nr. 1071).
 - 14 Der Kellner und ehemalige SS-Mann Karl Krc. (später Karl Gra.) wurde am 15. 1. 1947 vom Volksgericht Wien (LG Wien 2798/45) wegen der Ermordung des jüdischen Juweliers Futterweit am 12. 6. 1933 in Wien durch einen Sprengstoffanschlag, als deren Folge die NSDAP am 19. 6. 1933 verboten wurde, zu einer lebenslangen Haftstrafe (mit Vermögensverfall) verurteilt. Siehe dazu auch: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 72.
 - 15 Franz Jäg. wurde am 18. 9. 1948 vom Volksgericht Wien (LG Wien Vg 12a Vr 5358/46) wegen der im Zuge der „Mühlviertler Hasenjagd“ durchgeführten Ermordung eines aus dem KZ Mauthausen geflüchteten sowjetischen Kriegsgefangenen am 2. Februar 1945 in Aisting (OÖ) zu 12 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Siehe dazu auch: DÖW V200/1-15 (FStN-Mikrofilm Nr. 1047).
 - 16 Mit dem Urteil des Volksgerichts Wien (LG Wien Vg 1b Vr 2092/45) vom 19. 6. 1948 wurde Josef Kra., HJ-Gebietsführer für den Gau Niederdonau, wegen Verletzung der Menschlichkeit (Beteiligung am „Standgericht“ des Kreisleiters von Neunkirchen, Johann Braun, in Schwarzaun Gebirge/NÖ am 15. 4. 1945), der Verletzung der Menschenwürde von Rudolf Oberndorfer (Leiter der Widerstandsgruppe „Erlauftal“) in Lunz am See (NÖ) am 8. 4. 1945, somit wegen bestellten Mordes sowie wegen Hochverrats und Illegalität und einer Äußerung bezüglich der Hinrichtung eines 16-jährigen Flakhelfers am 15. 4. 1945 in Schwarzaun Gebirge (NÖ) zu 20 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Am 5. 8. 1954 wurde ihm mit Entscheidung des Bundespräsidenten die Reststrafe nachgesehen.
 - 17 Hugo Mei. (früher Gustav Rie.) wurde am 9. 12. 1948 vom Volksgericht Wien wegen Anstiftung zum Mord am Juwelier Futterweit zu 20 Jahren schweren Kerkers verurteilt (LG Wien Vg 12a Vr 3422/47). Siehe auch: DÖW V165/1-30 (FStN-Mikrofilm Nr. 1036).
 - 18 Franz Pai. wurde vom Volksgericht Wien am 19. 11. 1946 wegen Illegalität und der Denunziation von Mitgliedern einer Widerstandsgruppe im Herbst 1938 bzw. Frühjahr 1939 in Wien (einer der Denunzierten wurde zum Tode verurteilt) zu 20 Jahren schweren Kerkers verurteilt (LG Wien Vg 8a Vr 1592/46). Siehe dazu auch: DÖW V166/1-20 (FStN-Mikrofilm Nr. 1036).
 - 19 Eduard Pam. wurde vom Volksgericht Wien am 19. 3. 1948 wegen Illegalität sowie wegen Denunziation von Mitgliedern kommunistischen Widerstandsgruppen in Wien im Jahre 1940 (einer der Denunzierten, der Zahnarzt Dr. Walter Suess, wurde in der Folge zum Tode verurteilt und hingerichtet) zu 15 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Am 30. 4. 1955 wurde ihm die Reststrafe durch Entschließung des Bundespräsidenten nachgesehen. Siehe dazu auch: DÖW 19892/1-3 (auszugsweise Aktenkopien) sowie DÖW V321/1-25 (FStN-Mikrofilm Nr. 1072).
 - 20 Franz Pei. wurde am 23. 3. 1948 vom Volksgericht Wien wegen der Ermordung eines ungarischen Juden zu Kriegsende in Kukmirn (Bgl.) und somit wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu 20 Jahren schweren Kerkers verurteilt (LG Wien Vg 11 Vr 3434/46). Siehe auch: DÖW V2/1-16 (FStN-Mikrofilm Nr. 1000).

- ²¹ Ferdinand Pol. wurde am 17. 11. 1947 vom Volksgericht Wien (LG Wien Vg 1a Vr 6923/46) wegen Verbrechen im Nibelungenwerk St. Valentin (in seiner Funktion als Werkschutzleiter) zu 12 Jahren Haft verurteilt.
- ²² Das Volksgericht Graz (LG Graz Vg 1 Vr 715/45) verurteilte den Hilfsarbeiter und ehemaligen Wachkommandanten des Werkschutzzuges eines Rüstungsbetriebes Franz Puschnigg am 30. 7. 1946 zu einer lebenslangen Haftstrafe (mit Vermögensverfall) wegen der Erschießung eines Volkssturmmannes am 7. / 8. 4 1945 in Aflenz bei Leibnitz (Steiermark). Im Juli 1954 wurde er nach ca. acht Jahren Haft auf Bewährung entlassen. Als „Verwahrungsgefangener des Sowjetischen Elements“ befand er sich drei Monate in Haft. Siehe dazu auch: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 49; Martin F. Polaschek, Im Namen der Republik Österreich! Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1955 [= Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs, Bd. 23], Graz 1998, S. 158 sowie: Wahrheit, 31. 7. 1946 und Steirerblatt, 1. 8. 1946.
- ²³ Johann Röh. wurde am 19. 12. 1947 vom Volksgericht Wien (LG Wien Vg 8e Vr 455/51 - Vereinigt mit Vg 8e Vr 679/55) wegen der Sonderaktion „Moosbierbaum“ der Gestapo-Außenstelle St. Pölten (Verhaftungswelle vom 16. 1. 1945 gegen Mitglieder der Widerstandsgruppe Moosbierbaum), wegen der Ermordung von 12 Angehörigen der Österreichischen Freiheitsbewegung (diese wurden nach Standgerichtsurteil vom 13. 4. 1945 in St. Pölten am selben Tag erschossen sowie wegen einer Denunziation in Eisenstadt im Jahre 1938 und Illegalität zu 15 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Siehe auch: DÖW V182/1-77 (FStN-Mikrofilm Nr. 1040 und 1041).
- ²⁴ Verurteilung des Kriminalpolizisten Gustav Scha. am 1. 7. 1947 zu 20 Jahren schweren Kerkers wegen Erschießungen im Lager für russische Zivilarbeiter in Wien 5 (Blechturmstraße)(LG Wien Vg 2f Vr 1426/45) durch das Volksgericht Wien. Siehe auch: DÖW V19/1-28 (FStN-Mikrofilm Nr. 1007).
- ²⁵ Gustav Terzer war kein Angehöriger des Volkssturmes. Er war seit dem Frühjahr 1933 sowohl Mitglied der SA als auch der NSDAP und wurde deshalb mehrere Male inhaftiert. 1935 ging er zur Österreichischen Legion nach Deutschland. Nach seiner Rückkehr im Juli 1938 erfolgte die Anerkennung als „Alter Kämpfer“ und die Verleihung der „Ostmarkmedaille“ sowie 1940/41 die Beförderung zum Hauptsturmführer. In dieser Zeit arbeitete er als Gartenfacharbeiter bei der Gemeinde Wien. 1942 wurde er zur Organisation Todt verpflichtet und Ende 1944 als Leiter der SA im Unterabschnitt Berg eingesetzt. Nach der Evakuierung des Lagers Engerau übernahm er eine Volkssturmarteilung in Wien-Leopoldau. Mit dieser setzte er sich bei Herannahen der Roten Armee in die CSR ab. Anfang Mai 1945 geriet er in amerikanische Kriegsgefangenschaft, wurde in der Folge der sowjetischen Besatzungsmacht übergeben, und dann in Stalingrad interniert. Nach seiner Auslieferung nach Österreich ermittelte das Volksgericht Wien im Zuge des so genannten „4. Engerau-Prozesses“ gegen ihn. Am 17. Februar 1950 wurde Terzer zu 10 Jahren Haft verurteilt und für schuldig befunden, der illegalen NSDAP angehört zu haben, sowie „Ende November 1944 zur Ausübung der Übeltaten eines SA-Wachmannes, welcher in der Zeit vom Dezember 1944 bis März 1945 in Engerau gegen mehrere namentlich unbekannte Insassen des Lagers Engerau durch heimtückische Abgabe von Schüssen auf eine solche Art auf Bestellung handelte, dass daraus [deren] Tod erfolgte, durch Hintanhaltung der Hindernisse und durch Billigung der Handlungsweise [des SA-Mannes] als Vorgesetzter, Vorschub und Hilfe geleistet“ zu haben. Anlässlich der Weihnachtsamnestie 1953 erfolgte seine Begnadigung. Am 22. 12. 1953 aus der Strafanstalt Stein entlassen kam er anschließend bis 5. 3. 1954 in Verwahrungshaft der sowjetischen Besatzungsmacht. Danach arbeitete Terzer bei einer Wiener Firma als Gartenangestellter. Da ihm aufgrund der seinerzeitigen Flucht nach Deutschland die österreichische Staatsbürgerschaft aberkannt worden war, musste Terzer im Mai 1955 Österreich verlassen und zog nach Lindau am Bodensee. Am 3. Dezember 1963 ist er verstorben. Siehe dazu ausführlicher: Kuretsidis-Haider, Engerau-Prozesse.
- ²⁶ Ludwig Uhl wurde am 5. 3. 1949 vom Volksgericht Wien (LG Wien 20a Vr 5494/56) wegen der Beteiligung an der Ermordung von sechs Insassen des Südtiroler Umsiedlerheims Salzerbad (Gemeindegebiet Kleinzell, Bezirk Lilienfeld) durch Morphiuminjektionen am 21. 4. 1945, sowie wegen Illegalität und seiner Funktion als Kreisleiter von Lilienfeld (NÖ) von April 1940 bis Dezember 1941 und ab Jänner 1944 bis Kriegsende zu 20 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Das Wiederaufnahmeverfahren gegen Uhl wegen §§ 10, 11 VG und § 1/6 KVG, eingeleitet unter LG Wien Vg 8e Vr 54/54, wurde als Geschworenengerichtsverfahren unter der Geschäftszahl LG Wien 20a Vr 5494/56 abgeschlossen. Er wurde am 15. 10. 1956 wegen §§ 10, 11 VG und § 1/6 KVG zu 12 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Siehe auch: DÖW V157/1-61 (FStN-Mikrofilm Nr. 1034).

Niedernhart. Juni 1946. Ein Bericht

Christina Altenstrasser, Peter Eigelsberger, Lydia Thanner, Konstantin Putz

Auf deutschem Reichegebiet einschließlich der Ostmark befanden sich sechs Tötungsanstalten der nationalsozialistischen „Euthanasie-Aktionen“: Brandenburg/Havel, Grafeneck (Württemberg), Sonnenstein (Sachsen), Bernburg/Saale (Sachsen), Hadamar (Hessen) und Hartheim (Oberdonau).

Im Zuge der justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen führte das Volksgericht Linz zwei Verfahren wegen der Ermordung und Misshandlung von „Pfleglingen“ in Hartheim und anderen Anstalten durch, die mit einem Urteil abgeschlossen wurden. Die Akten dieser beiden Euthanasieverfahren befinden sich im Oberösterreichischen Landesarchiv im Bestand Sondergerichte Linz (Vg 8 Vr 2407/46, Vg 8 6741/47).

Das Hauptverfahren richtete sich ursprünglich gegen die Haupttäter der Massenverbrechen in den oberösterreichischen Anstalten im Rahmen der Euthanasie-„Aktion T4“ und der „Aktion 14f13“¹. Vor Gericht gestellt werden konnten (im Juli 1948) aber nur drei Pfleger, von denen zwei am 3. 7. 1948 zu 5 1/2 bzw. 2 Jahren verurteilt wurden. Bereits am 26. 11. 1947 war ein Urteil im Verfahren gegen Angehörige des Pflegepersonals ergangen: zwei Pfleger wurden wegen Beteiligung an Mord und Misshandlungen zu 3 1/2 bzw. 2 1/2 Jahren verurteilt, sechs notdienstverpflichtete Pflegerinnen der Anstalten Niedernhart, Ybbs/Donau und Hartheim sprach das Volksgericht frei.

Im Hauptprozess (Vg 8 Vr 2407/46) wurde gegen 61 Personen ermittelt, darunter u. a. gegen die beiden ärztlichen Leiter Rudolf Lonauer und Georg Renno, gegen den späteren Kommandanten der Vernichtungslager Sobibór und Treblinka Franz Stangl, sowie gegen den in einem der Dachauer Mauthausen-Prozesse zum Tode verurteilten Vinzenz Nohel.² Gegen drei Beschuldigte fand eine Hauptverhandlung statt. Zwei Angeklagte erhielten Haftstrafen von 36 bzw. 66 Monaten. Ein Angeklagter wurde freigesprochen. Bei 13 Beschuldigten wurde das Verfahren gemäß § 90 StPO (Zurücklegung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft) eingestellt, bei 22 Beschuldigten gemäß § 412 StPO wegen Nichtauffindbarkeit des Täters abgebrochen. Bei sieben Personen erfolgte aufgrund ihres Todes die Einstellung gem. § 224 StG. In 13 Fällen ist das Verfahren gegen einen Beschuldigten in ein anderes Verfahren ausgeschrieben worden. Bei drei Personen ist der Ausgang des Verfahrens unbekannt.

Beschuldigte Personen nach Funktion und Geschlecht:

	männlich	weiblich	insgesamt
Ärzte	3		3
Pflegepersonal	15	8	23
Verwaltungspersonal	9	7	16
Kraftfahrer	4		4
„Heizer“ / „Brenner“	6		6
Unbekannt	6	3	9
Insgesamt	43	18	61

Im Zuge dieses Prozesses ermittelte das Linzer Volksgericht auch wegen Verbrechen in der Heil- und Pflegeanstalt Niedernhart (heute Wagner-Jauregg-Krankenhaus) in Linz. Der vorliegende Text stellt jenes Schriftstück vor, in dem - wenige Wochen nach der Befreiung - die Rolle Niedernharts als wichtigste „Durchgangsstation“ der Opfer der „Aktion T4“ auf dem Weg zu ihrer Ermordung in Hartheim aufgezeigt wird. Es stellt ein Dokument „von innen“ dar. Verfasser des Schreibens ist der von der provisorischen Landesregierung eingesetzte interimistische Leiter der Heil- und Pflegeanstalt Dr. Wiesinger. Die Anmerkungen sollen, unter Heranziehung weiterer Dokumente des Gerichtsakts, zeigen, wie die Justiz mit den in dem Schreiben erhobenen Beschuldigungen umging bzw. welche weitere Informationen der Gerichtsakt über die in Wiesingers Bericht genannten Täter enthält.

Schreiben des interimistischen Leiters der Landes- Heil- und Pflegeanstalt Niedernhart an die Gesundheitsabteilung der O.Ö. Landeshauptmannschaft, Linz am 27.6.1945. Gegenstand: Entlassung von Pflegern und Durchführung von Erhebungen.³

„Von den zur Entlassung beantragten, beziehungsweise derzeit vom Dienst suspendierten Pflegern, Leopold Lang⁴ [...], Karl Harrer⁵ [...], Karl Steubl⁶ [...], konnte bis heute nur Lang einvernommen werden.

Er verantwortet sich folgendermaßen: Als im Juni 1940 Transporte von Geisteskranken, anfänglich von der Anstalt ins Altreich und dann aus verschiedenen Anstalten über die hiesige Anstalt nach mir unbekannt Zielen begannen⁷, musste ich eine Erklärung unterschreiben, die mir unter Todesstrafe Verschwiegenheitspflicht auferlegte.

Mein Dienst bestand hauptsächlich in der Pflege der von Direktor Lonauer⁸ zum Transport bestimmten, anstaltseigenen und über bestimmte Abteilungen der Anstalt geleiteten anstaltsfremden Pfleglinge, sowie im Abtransport verstorbener Pfleglinge ins Leichenhaus. Die anstaltsfremden Pfleglinge blieben an-

fänglich höchstens drei Tage und wurden dann in Autos verladen⁹, die zuerst an mir unbekannte Ziele fuhren. Später munkelte man, dass die Patienten nach Hartheim gebracht würden. Bevor diese Kranken verladen wurden, mussten sie mit Tintenblei, angeblich um Verwechslungen zu vermeiden, nummeriert werden. Dies geschah nach einer beigebrachten Liste. Diese Transporte begleiteten damals schon die Pfleger Harrer und Steubl. Soweit mir bekannt ist, starben einige von fremden Anstalten überführte Kranke, die in recht schlechtem körperlichen Zustand hierher kamen. Nach diesen großen Transporten, von denen Steubl nicht mehr in die Anstalt zurückkehrte, wurde zuerst Abteilung VIII, später Abteilung V von Dir. Lonauer als eigene Abteilung bestimmt, wo, von ihm bestimmte Kranke unterzubringen waren.¹⁰ Bei männlichen Kranken machten ich und Harrer, zeitweise auch mir fremde Pfleger aus Österreich und dem Altreich Dienst, bei weiblichen eine gewisse Gertrude Blanke¹¹ aus Berlin und andere mir nicht bekannte Pflegerinnen¹². Meine Aufgabe blieb nach wie vor die gleiche. Dir. Lonauer kam öfters und verabreichte den Kranken Injektionen, die nach 1/4 h den Tod der Patienten herbeiführten. Auch Harrer und die erwähnte Blanke verabreichten Injektionen mit dem gleichen Erfolg, besonders bei Verhinderung Dr. Lonauers. Ich musste dabei öfters assistieren, habe aber nie eine Injektion gegeben. Die Verstorbenen musste ich dann ins Leichenhaus abtragen. Anderen Kranken mussten von Dir. Lonauer bestimmte Medikamente verabfolgt werden, solch behandelte Kranke starben meist erst in einigen Tagen.

Da ich unter dieser mir aufgezwungenen Dienstleistung schwer litt, bat ich wiederholt Dir. Lonauer um Enthebung von diesem Dienst. Er schlug mir das stets ab, mit der Bemerkung: „Sie haben unterschrieben, Sie haben ihren Dienst zu verrichten! Wenn sie nicht wollen, gebe ich sie nach Hartheim!“ Was das zu bedeuten hatte, wusste ich damals schon. Irgendeinen materiellen Vorteil habe ich nicht gehabt, ich bekam die 20 Mark Pflegerzulage und einmal 50 Mark als Urlaubsschädigung. 1943 musste ich einrücken und somit endete mein Dienst.

Durch weitere Erhebungen, Einvernahmen, Erzählungen und teilweise eigener Beobachtung lässt sich über die von Dir. Lonauer betriebene „Euthanasie“ und über die Beteiligung des Anstaltspersonals daran folgendes rekonstruieren.

Dir. Lonauer war von höchster Reichsstelle mit der Durchführung dieser Aufgabe betraut. Er ließ bald nach Beginn dieser Aktion von den Angehörigen der Anstalt, Dr. M., Dr. A.,¹³ Oberpfleger Baumgartner¹⁴, den Pflegern Lang, R.¹⁵, F.¹⁶ und den Anstaltssportieren T.¹⁷ und R.¹⁸ folgende Erklärung, deren Abschrift mir vorliegt, unterschreiben.

- 1.) Mir ist bekannt, dass ich über alle mir in Zusammenhang mit meiner dienstlichen Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten gegenüber jedermann und gegenüber jeder Stelle des Staates, wie auch der Bewegung unbedingte Verschwiegenheit zu wahren habe, und dass mich von dieser Verpflichtung niemand anderer entbinden kann, als der Reichsstatthalter und Gauleiter, bzw. der Leiter der Anstalt Dr. Lonauer.
- 2.) Ich weiß, dass mir diese auf das unbedingteste einzuhaltende Verpflichtung deshalb auferlegt wird, weil sich unter den zu meiner Kenntnis gelangenden Tatsachen Vorgänge befinden, welche „Geheime Reichssache“, also Staatsgeheimnisse sind.
- 3.) Ich weiß, dass auf Verrat von „Geheimen Reichssachen“ die Todesstrafe steht, und dass auch versuchter, oder nur fahrlässiger Verrat mit der Todesstrafe geahndet werden kann.
- 4.) Ich weiß, dass alle Angelegenheiten, die mit der Transferierung der Patienten in andere Anstalten zusammenhängen, als „Geheime Reichssache“ anzusehen sind.
- 5.) Ich weiß, dass diese Verpflichtung auch für die gesamte Zeit nach eventueller Beendigung meines Dienstverhältnisses gilt.

Ich habe den Inhalt der vorstehenden Erklärung, nachdem er mir vorher mündlich erläutert worden ist, genauer durchgelesen und eigenhändig wie folgt unterschrieben. [...]

Sei es, dass die genannten Pflegepersonen zu wenig waren, sei es aus anderen Gründen, kamen zeitweilig Pflegepersonen aus anderen Anstalten¹⁹ zur Dienstleistung bei der Beseitigung von Kranken in die Arbeit [sic!]. Durch die Aussagen von Pfleger Lang, Oberpfleger Baumgartner und des Pflegers G.²⁰, letzterer derzeit in Gschwendt bei Neuhofen, ist es so gut wie erwiesen, dass Pfleger Harrer vom hiesigen Anstaltspersonal, Gertrude Blanke aus Berlin und Pfleger Schrottmayer²¹, angeblich von der Anstalt Mauer-Öhling, an der Tötung von Geisteskranken beteiligt waren. Die Rolle des Stellvertreters Dir. Lonauers, des SS-Arzt Dr. Renno²² aus Leipzig, kann von hier aus nicht geklärt werden. Vom Pfleger Steubl ist erwiesen, dass er beim Transport von Geisteskranken aus verschiedenen Anstalten führend beteiligt war. Er hat ab Juni oder Juli 1940 keinen Dienst mehr in der Anstalt geleistet, ist schließlich zur SS eingerückt. Da er aber, so wie Pfleger Harrer und wie wahrscheinlich auch die anderen anstaltsfremden Pfleger, zur „Gemeinnützigen Transportgesellschaft G.m.b.H. Berlin“, erwiesenermaßen die Zentralstelle für die Durchführung der „Euthanasie“ in Großdeutschland, gehörte, ist anzunehmen, dass seine Tätigkeit sehr aufklärungsbedürftig ist, und er verdächtig ist, bei der Tötung von Geisteskranken mitgewirkt zu haben. Ein hier namentlich nicht bekannter Pfleger aus der Anstalt Ybbs a. D. dürfte hier Leichenfledderei betrieben

haben. Der Referent entnimmt dies aus einer irrtümlich an ihn gerichteten persönlichen Anfrage der Kriminalpolizei Linz, ob er bestätigen könne, dass eine Unmenge Schuhe und manchmal wertvolle Gebrauchsgegenstände diesem Pfleger von der Anstalt Niedernhart geschenkt worden seien. Diese Sachen seien anlässlich einer Hausdurchsuchung bei einem Pfleger zum Vorschein gekommen, und dieser habe sich wie oben verantwortet.

Was andere Anstaltspfleger anbelangt, so haben sie bei der Tötung der Geisteskranken nicht mitgewirkt. Folgende Anstaltsangehörige wurden zu Dienstleistungen, teils auf der Abteilung teils bei den Transporten, fallweise herangezogen: Oberpfleger Baumgartner. Dieser gibt an, dass er den Auftrag von Dir. Lonauer gehabt habe, Rohheiten bei der Verladung Geisteskranker hintanzustellen, außerdem habe er die Ausfüllung der von Dir. Lonauer im Vorhinein unterschriebenen Totenpapieren durchzuführen gehabt. Die Pfleger F.²³, K.²⁴, R.²⁵, L.²⁶ und F.²⁷ verrichteten fallweise ähnliche Dienste, wie der eingangs erwähnte Pfleger Lang (Aushilfe auf den Abteilungen, Nummerierung der zum Transport bestimmten Kranken, Abtragung der Leichen ins Leichenhaus). Es wurde auch berichtet, dass Kranke, die auf die „Todesabteilung“ gebracht wurden, dort roh behandelt wurden. Dass ein Pfleger, Johann H.²⁸, sich bei schwierigen oder schwer kranken Pfleglingen in roher Weise äußerte: „Gebts ihm was, dass er hin wird!“, und dass andere Anstaltsangehörige den Abtransport von Kranken mit sichtlichem Wohlgefallen betrachteten, sei nur nebenbei erwähnt und als Tatsache angeführt, wie die Tätigkeit Dir. Lonauers auf die Geisteshaltung vieler Pfleger und Anstaltsangehörige eingewirkt hat. [...]“

Wie schwierig sich nach dem Mai 1945 die Ermittlungsarbeiten gestalteten, zeigt der Bericht eines in diesem Fall ermittelnden Beamten.²⁹

„[...] Die H. [Eine Bürokräft, Anm. AutorInnen] war in Hartheim eine der überzeugtesten Mitarbeiterinnen. Ihre Tätigkeit in Hartheim stellt sie als belanglos hin. Bei der Einvernahme äußerte sie sich, über das Geschehen nichts aussagen zu wollen und lieber eingesperrt zu sein, als die Wahrheit zu sprechen. Sie wurde in Haft genommen, um sie von ihrem Vorhaben, das zugleich eine Frechheit darstellt, abzubringen. Gerade durch den Fanatismus dieser Bürokräften war es bis zum heutigen Tage nicht möglich, alle in Hartheim beschäftigten Personen zu erfassen. Da in Hartheim jede Tätigkeit bei Androhung der Todesstrafe vom Personal geheim gehalten werden musste, ist man bei den Ermittlungen auf diejenigen Personen angewiesen, die dort beschäftigt waren. Die Öffentlichkeit kann hierüber keine Angaben machen. Im Jahre 1943 wurden der Vergasungsraum und das Krematorium abgerissen, da von Berlin aus die Vernichtungsaktion eingestellt wurde. Wo das Krematorium war, wurde ein Kindergarten eingerichtet. Die Hauptschuldigen sind, da sie entweder tot oder flüchtig gemeldet wurden, nicht greifbar.[...] In der Irrenanstalt Niedernhart befindet sich noch eine größere Menge von Gift in Pulverform, was Dr. Lonauer seinen Opfern verabreichte. Es wurde sichergestellt und an Ort und Stelle belassen. [...]“

¹ Die Bezeichnung T4 geht auf die Adresse der dem Hauptamt II der Kanzlei des Führers unterstellten Zentraldienststelle Tiergartenstrasse 4, Berlin zurück. Der Tarnname 14f13 wurde in Anlehnung an das bestehende Aktenzeichensystem in den KZ entwickelt. 14f bedeutete den Tod des Häftlings, 14f2 „Selbstmord oder Unfall“, 14f3 „auf der Flucht erschossen“, 14f13 „Sonderbehandlung“. Vgl. Wolfgang Neugebauer, Die Aktion T4 sowie Andreas Baumgartner, Die Kranken sind dann vergast worden. Die Ermordung von KZ-Häftlingen in Hartheim. Beide in: Wert des Lebens. Gedenken – Lernen – Begreifen. Begleitpublikation zur Ausstellung des Landes OÖ in Schloss Hartheim 2003 (hrsg. v. Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik an der Johannes Kepler Universität Linz, OÖ Landeskulturdirektion, OÖ Landesarchiv), Linz 2003. S. 63ff und S. 74ff.

² Siehe dazu: Brigitte Kepplinger, Die Tötungsanstalt Hartheim 1940 - 1945, in: Wert des Lebens, S. 85ff.

³ Vg 8 Vr 2407/46, Ordnungsnummer (O.Nr.) 9, S. 269, Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), Sondergerichte Linz Sondergerichte, Schachtel 1014.

⁴ Leopold Lang, geb. am 30.10.1899. Einleitung des Verfahrens: §§ 5, 134 StG, §§1,3 KVG. Anklage, 27.4.1948: § 134 StG, §§ 3/2 KVG. Urteil, 3.7.1948: §§ 134, 137, 5 StG (Haftstrafe: 36 Monate). Zur Person: Seit 1.6.1925 Pfleger der Anstalt Niedernhart. „[...] Lang war Pfleger in Niedernhart auf den Abteilungen VII und VIII. Derselbe hatte weder Transporte zu begleiten noch war er in Hartheim tätig. Lang musste, so wie ich, oftmals Dr. Lonauer bei seinen Gängen durch die Zellen begleiten und ihm bei den Einspritzungen behilflich sein. Ob Lang selbst Einspritzungen gegeben und Gift verabreicht hat, ist mir nicht bekannt. Ich glaube nicht, dass dies der Fall war. [...]“ (Aussage des Karl Harrer bei seiner Beschuldigtenvernehmung am 6.3.1947, Vg 8 Vr 2407/46, O.Nr. 21, S. 529.)

⁵ Karl Harrer, geb. am 14.12.1893. Einleitung des Verfahrens: §§ 134, 5 StG, §§ 1,3 KVG. Anklage, 27.4.1948: §§ 134, 136 StG, § 3/2 KVG. Urteil, 3.7.1948: §§ 134, 137, 5 StG (Haftstrafe: 66 Monate). Zur Person: 1928: Pfleger in Niedernhart, 1938: Pfleger und Pflegevorsteherstellvertreter auf Abteilung IV, später auf XI, VII, VIII und VI. 1940

wurde er von Dir. Lonauer beauftragt, die Transporte von PatientInnen von Niedernhart nach Hartheim zu begleiten. „[...] Meine Tätigkeit bestand darin, die Krankentransporte von Niedernhart nach Hartheim, sowie von anderen Geisteskrankenanstalten Österreichs nach Niedernhart oder nach Hartheim zu begleiten. Nach den ersten Fahrten war mir, wie schon erwähnt, bekannt, dass diese Geisteskranken dem Tode zugeführt wurden. Außer dieser meiner Transportbegleitung hatte ich in Hartheim als weitere Aufgabe die neuangekommenen Geisteskranken zusammen mit dem anderen Pflegepersonal in einem Raum auszukleiden und die Kleidungsstücke in Bündel zusammenzulegen. Ich wurde teilweise auch in der Kanzlei und im Bekleidungs Magazin zur Mitarbeit herangezogen. Mit der Vergasung selbst der Geisteskranken und der Wegschaffung der vergasten Leichen aus dem Vergasungsraum hatte ich nichts zu tun. [...] Es trifft zu, dass teils ich, teils Lang, von Dr. Lonauer dazu ausersehen wurden, vor den Einspritzungen die Stauung des Blutes am linken Oberarm der betreffenden Patienten mittels eines Handtuches vorzunehmen; daraufhin hat dann Dr. Lonauer die Einspritzung vorgenommen. Die betreffenden Patienten sind dann verschieden. [...]“ (Aussage des Karl Harrer bei seiner Beschuldigtenvernehmung am 6.3.1947, Vg 8 Vr 2407/46, O.Nr. 21, S. 530 f.)

⁶ Karl Steubl, geb. am 25.10.1910. Einleitung des Verfahrens: §§ 134, 5 StG, §§ 1, 3 KVG. Einstellung des Verfahrens vor Anklageerhebung am 25.2.1947 gem. § 224 StG (Tod des Beschuldigten). Zur Person: Pfleger in Niedernhart, 1939-1943 Transportleiter in Hartheim und in dieser Funktion unmittelbarer Unterstellter von Dr. Lonauer. Selbstmord am 21.9.1945.

⁷ Vgl. Aussage des Leopold Lang, Pfleger in Niedernhart: „[...] Bis zur Heuernte Ende Mai, Anfangs Juni 1940 war der Betrieb in der Anstalt Niedernhart normal. Zu dieser Zeit gingen mehrere Geistesranke und zwar drei Transportautos mit je 30 Insassen, angeblich nach Brandenburg, in das Altreich. Ich muss hier vorstehende Angabe dahin berichtigen, dass vorerst die Abteilung VIII geräumt, das heißt, die Patienten auf andere Abteilung aufgeteilt und die Abteilung VIII mit den Idioten aus Hartheim belegt wurde. Damals ging ca. 1/3 des Gesamtbelages, meiner Schätzung nach ca. 300 bis 400 Personen mittels Transport ins Altreich. Es war dann längere Zeit Ruhe und glaublich im Sept. 1940 kam der erste Transport und zwar die Pfleglinge aus Steinhof, in Linz an. Dieser Transport [...] wurde dann mittels Auto von Linz angeblich ins Altreich weiterbefördert. [...] Von dieser Zeit an wurden die Transporte nach und von Linz regelmäßig durchgeführt. [...]“ (Vernehmung des Leopold Lang, Linz am 9.7.1945, Vg 8 Vr 6741/47, O.Nr. 10, S. 21, eingelegt in: Vg 8 Vr 2407/46.)

⁸ Dr. Rudolf Lonauer, geb. am 9.1.1907. Einleitung des Verfahrens: §§ 134, 5 StG, §§ 1, 3 KVG. Einstellung des Verfahrens vor Anklageerhebung am 25.2.1947 gem. § 224 StG. Zur Person: 1938: Leiter der Heil- und Pflegeanstalt Niedernhart, 1940: Leiter der T4-Aktion in Hartheim, 5.5.1945: Selbstmord durch Vergiften mit der gesamten Familie. „[...] Sein Vater gehörte früher der großdeutschen Partei Österreichs an und war auch Mitglied der NSDAP und trat auch aus der Kirche aus. [...] Dr. Lonauer verheiratete sich mit einer Grazerin namens Maria. [...] Frau Lonauer war fanatische Nationalsozialistin und soll sie auf ihren Ehemann stets eingewirkt haben, dass er den nationalsozialistischen Grundsätzen treu bleibe [sic!], obwohl er selbst auch illegaler SS-Mann war und zuletzt den Rang eines Hauptsturmführers in der SS hatte. Im Jahre 1938 wurde er Leiter der Landes-Heil und Pflegeanstalt Niedernhart und wurde ihm im Jahre 1940 die Aufgabe zuteil, dass er die Geisteskranken und Fürsorgepfleglinge, die dem Staate zur Last fallen, der Vernichtung zuführe. Aus diesem Grunde wurde im Jahre 1940 in Hartheim eine Gaskammer und ein Krematorium eingerichtet, wohin die Opfer von Teilen Österreichs und Deutschlands gebracht wurden. Dr. Lonauer als Leiter der Aktion, hatte die Aufgabe, die Opfer der Anstalt zuzuführen. Es sollen insgesamt in Hartheim 18.000 Geistesranke vergast und verbrannt worden sein. Dr. Lonauer vergiftete aber selbst auch Leute und zwar in der Anstalt Niedernhart und in der Ausweichstelle Gschwendt bei Neuhofen a. d. Krems. Er hat durch seine Handlungsweise zahlreiche Morde begangen. Als der Bombenkrieg in Linz begann, verzog Dr. Lonauer mit seiner Familie nach Neuhofen a. d. Krems, wo er in der Nacht zum 5. Mai 1945 mit seiner Ehefrau durch Einnehmen von Gift Selbstmord verübte. Auch die beiden Kinder nahmen sie in den Tod mit. Die Leichen liegen im Friedhofe in Neuhofen a.d. Krems begraben. [...]“ (Bericht der Kriminalpolizei Linz am 25. Juli 1946, Vg 8 Vr 6741/47, O.Nr. 28, S. 65, eingelegt in: Vg 8 Vr 2407/46.)

⁹ Vgl. Aussage des Franz L, Pfleger in Niedernhart: „Im Jahre 1940 setzten dann die Transporte ein. Es wurden von verschiedenen Pflegeanstalten Pfleglinge mittels Autos gebracht und von Niedernhart aus weggebracht. Die Autos, welche die Pfleglinge transportierten, sahen großen Autobussen gleich. Sie waren mit halb durchsichtigem Glas ausgestattet und grau gestrichen. Wir nannten sie allgemein die „Grauen Wägen“. (Beschuldigtenvernehmung Franz L. durch die Kriminalpolizeistelle Linz am 20.7.1945, Vg 8 Vr 6741/47, O.Nr. 9, S. 19, eingelegt in: Vg 8 Vr 2407/46.)

¹⁰ 1940: Unterbringung der „Pflegerlinge“ in Abteilung VII (Leitung: Pfleger Lang in Vertretung des Pflegers Harrer, der die Transporte aus Niedernhart [nach Hartheim – Anm. der AutorInnen] begleitete). 2 Monate später kamen die „Pflegerlinge“ dann nicht mehr in Abteilung VII, sondern wurden in Abteilung VIII („Todesabteilung“) unter-

gebracht. Nachdem Abteilung VIII aufgelassen wurde, kamen die Pfleglinge in Abteilung V. (Vgl. Zeugenvernehmung Franz L. vor der Kriminalpolizeistelle Linz am 20.7.1945, Vg 8 Vr 6741/47, O.Nr. 9, S. 19, eingelegt in: Vg 8 Vr 2407/46.)

¹¹ Gertrude Blanke, gebürtig aus Berlin. Einleitung des Verfahrens: § 134 StG, §§ 1, 3 KVG. Einstellung des Verfahrens vor Anklageerhebung am 25.2.1947 gem. § 412 StPO (Unauffindbarkeit des Beschuldigten). Zur Person: Oberpflegerin in Hartheim und in Niedernhart.

¹² Vgl. hierzu Aussage der Maria R.: „Ich bin in die Sache ganz schuldlos hineingeraten. Im Oktober 1940 wurde ich mit etwa 15-17 anderen Pflegerinnen in die Direktionskanzlei der Heilanstalt Ybbs an der Donau, wo ich seit 1934 Pflegerin war, gerufen. Dort waren fremde Herren anwesend, die erklärten, von einer Übergeordneten Stelle be-mächtigt zu sein, von hier Pflegepersonal anzufordern. Es war auch der Direktor der Anstalt Dr. S. und die Pflegevorsteherin H. anwesend. Es wurde erklärt, dass auf die verheirateten und die, die Kinder haben, Rücksicht genommen würde. Es wurden damals außer mir die Maria W. und die Anna A. [...] ausgewählt, ferner von den Pflegern Schrottmayer und S. Wohin wir kamen, sagte man uns nicht. Wir wussten nur, dass wir mit einem Auto abgeholt würden.

Ich sträubte mich und brachte vor, dass ich in Kürze heiraten würde. Ein Hauptmann von der Polizei erklärte mir, es würde mir gut gehen, könne jede Woche heimfahren und sei zu gar nichts verpflichtet. Direktor S. erklärte, es gebe - da nur wenige Patienten in der Anstalt waren – nur die Wahl zwischen Versetzung und Entlassung. Da ich das Letztere nicht wollte, so willigte ich ein, hätte das aber nicht getan, wenn ich gewusst hätte, worum es sich handelt.

Wir wurden dann mit einem Auto über Linz nach Hartheim in die dortige Heilanstalt gebracht. Noch während der Fahrt wurde uns das Ziel verheimlicht. In der Anstalt eröffnete uns dann Direktor Lonauer, dass hier die Vergasung von Geisteskranken vor sich gehe, die aber Sache der Ärzte sei. Während wir nur mit dem äußeren Dienst zu tun hätten. Zugleich wurden wir endlich zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet. Für den Fall des Zuwiderhandelns wurde uns Erschießung oder KZ angedroht. Nach etwa 6 Wochen erhielt ich vom Polizeipräsidenten in Linz eine Kriegsnotverpflichtung in diese Anstalt. Die Urkunde habe ich verlegt. In seinem Bescheid war für allfällige Einwendungen ein Termin festgesetzt, der bei Aushändigung der Urkunde bereits verstrichen war. Im Jahr 1941 stellte man fest, dass ich und das andere Personal noch nicht bei der NSDAP seien. Ich wurde dann, obwohl ich mich nie um Politik gekümmert hatte, ohne Ansuchen in die Partei aufgenommen und musste für eine gewisse Zeit die Mitgliedsbeiträge nachbezahlen. Ich war in der Anstalt vorzugsweise mit Hausarbeiten und zwar zum Kochen, Waschen, Küchenarbeiten, Hausreinigung beschäftigt und habe mein ganzes Leben nicht so viel gearbeitet, wie dort. Zeitweise war ich in Russland und im Ruhrgebiet als Pflegerin angestellt. Ich war bis 1944 in der Anstalt Hartheim. Die Vergasungen hatten aber schon im Juli 1941 [Einstellung des Verfahrens der Euthanasieaktion T4 jedoch Beginn der Aktion 14f13, Anm. der AutorInnen] aufgehört, später war dort eine Zentralverrechnungsstelle eingerichtet. In der Zeit von Oktober 1940 bis Juli 1941 war ich bei etwa 6-7 Transporten von Geisteskranken in die Anstalt aus Marburg, Klagenfurt, Graz dabei. Es wurden jeweils 80-150 Kranke in die Anstalt eingeliefert. Hie und da wurde ich zum Auskleiden der Patienten vor der Vergasung herangezogen. Es wurde dabei die Habe der Patienten aufgeschrieben und gebündelt und dann von den Ärzten an Hand der mitgebrachten Krankengeschichten die Krankheit der Patienten festgestellt. Den Vergasungsraum habe ich mir nie angesehen. Ich litt unter dem Ganzen sehr, da ich doch früher die Patienten gepflegt hatte. Im übrigen hatte ich mit der Vergasung der Patienten nichts zu tun. Damit hatten nur die Ärzte zu tun. Die Leichen wurden von Männern aus dem Altreich weggeschafft. [...]“ (Aussage der Maria R. am 27.3.1946 vor dem Bezirksgericht Ybbs, Vg 8 Vr 6741/47, O.Nr. 37, S. 141f., eingelegt in: Vg 8 Vr 2407/46.)

¹³ Zu Dr. M. und Dr. A. konnten im Akt Vg 8 Vr 2407/46 keine Angaben gefunden werden.

¹⁴ Johann Baumgartner, geb. am 9.1.1896. Einleitung des Verfahrens: §§ 134, 5 StG, §§ 1, 3 KVG. Einstellung des Verfahrens vor Anklageerhebung am 13.5.1948 gem. § 90 StPO (Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft). Zur Person: 1923: Versetzung als Pfleger von Gschwendt nach Niedernhart. 1.1.1932: Oberpfleger: Aufsicht und Diensterteilung des Pflegepersonals, sowie die Übermittlung der täglichen Standesmeldungen (Zu- und Abgänge der „Pflegerlinge“). Später stand Alois Baumgartner - wiederum in Gschwendt - einer Abteilung vor.

¹⁵ Josef R., geb. 18.5.1900. Einleitung des Verfahrens: §§ 134, 5 StG, §§ 1, 3 KVG. Einstellung des Verfahrens vor Anklageerhebung am 13.5.1948 gem. § 412 StPO. Zur Person: Pfleger in Niedernhart.

¹⁶ Josef F., geb. am 28.7.1903. Einleitung des Verfahrens: §§ 134, 5 StG, §§ 1, 3 KVG. Einstellung des Verfahrens vor Anklageerhebung 13.5.1948 gem. § 90 StPO. Zur Person: Pfleger in Niedernhart in den Abteilungen VI und VIII. „[...] Glaublich im Sommer 1938 kam Dr. Lonauer in die Heil- und Pflegeanstalt Niedernhart. Gleich nach seinem Dienstantritt hielt er mit den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern einen Appell ab, wobei er eine Ansprache hielt,

sich als Direktor bezeichnete und um unsere Mitarbeit ersuchte. Es dürfte im Frühjahr 1940 gewesen sein, mussten wir die Abteilung VIII räumen, die dort befindlichen Geisteskranken wurden in andere Abteilungen aufgeteilt und in die Abteilung VIII wurden die schwachsinnigen Personen aus Hartheim eingewiesen. Mit diesen Idioten kamen auch Klosterschwester zur Betreuung mit. [...] Ich kam zu dieser Zeit in die Abteilung VI und verblieb dort bis ich eines Tages [...] in die Abteilung VIII berufen wurde, weil ein größerer Transport Geisteskranker ankam. [...] Es war um die Zeit, wo die Idioten, welche seinerzeit von Hartheim kamen, mittels Transportes, angeblich in das Altreich verschickt wurden. Von dieser Zeit an setzte ein sehr reger Wechsel der Geisteskranken in Niedernhart ein. Es kamen größere Transporte von Wien, Ybbs, Steinhof und teils auch vom Altreich, die nach einiger Zeit wieder verschickt wurden. Soviel ich durch die Transportbegleiter erfahren konnte, sollten die Geisteskranken nach dem Altreich verschickt werden. Eines Tages saß ich im Gasthaus „Krebs“ in Linz und fuhren zu dieser Zeit einige der bekannten schwarzen Transportautos vorüber. Bei dieser Gelegenheit machte ein dort anwesender Gast die Bemerkung, „Die fahren wieder nach Hartheim“. Zu dieser Zeit erfuhr ich durch diesen fremden Gast, dass die Transporte nicht in das Altreich, sondern nach Hartheim gingen und angeblich dort die Geisteskranken getötet und verbrannt werden. [...] Die Transporte waren sehr verschieden. Es waren solche mit 50 bis 60 und auch solche mit ca. 300 Personen. [...] Bis zu meinem Einrücken im Mai 1941 dürften in Linz selbst keine Tötungen von geisteskranken Personen vorgenommen worden sein. In meiner Obliegenheit lag auch die Leichenkammer. Bis zu meinem Einrücken hat sich allerdings die Sterblichkeit in der Anstalt erhöht. Dies dürfte aber auf den größeren Belag infolge der vielen Transporte zurückzuführen sein. [...]“ (Aussage des Josef F. vom 9.7.1945, Vg 8 Vr 6741/47, O.Nr. 14, S. 29, Abschrift aus Vg 8 Vr 2407/46.)

- ¹⁷ Johann T. (Zeuge im Verfahren Vg 8 Vr 2497/46). „Ich bin seit 1905 in der Landesheil- und Pflegeanstalt für Geisteskranken angestellt. Bis 1911 war ich als Pfleger angestellt und von diesem Zeitpunkt als Portier. Direktor dieser Anstalt war seit 1938 Dr. Lonauer. Im Laufe der Zeit ist mir bekannt geworden, dass Insassen der Anstalt eines unnatürlichen Todes gestorben sind. Da ich die Bücher über sämtliche Insassen führte, musste ich auch die Todesfälle verbuchen. Dass diese Personen eines unnatürlichen Todes starben, weiß ich nicht aus eigener Wahrnehmung. Die Vermutung, dass die Patienten ermordet wurden, lag deshalb nahe, weil in kurzer Zeit sehr viele von ihnen verschieden sind. [...]“ (Zeugenaussage des 65-jährigen Johann T. am 29.9.1947 vor dem Landesgericht Linz, Vg 8 Vr 2407/46, O.Nr. 132, S. 1007.)
- ¹⁸ Zum Anstaltsportier R. konnten im Akt Vg 8 Vr 2407/46 keine Angaben gefunden werden.
- ¹⁹ Dabei handelte es sich in erster Linie um notdienstverpflichtete PflegerInnen aus der Heil- und Pflegeanstalt Ybbs.
- ²⁰ Alois G. (Zeuge im Verfahren Vg 8 Vr 2497/46). 9.5.1929: Pfleger der Heil- und Pflegeanstalt Niedernhart. Pflegedienst in den Abteilungen V, VII und X. 28.8.1942: Versetzung in die Zweiganstalt Gries bei Neuhofen an der Krems. Alois G. stand in Gschwendt einer Abteilung vor.
- ²¹ Anton Schrottmayer, geb. am 11.3.1899. Einleitung des Verfahrens: §§ 10,11 VG, § 134 StG, §§ 1, 3 KVG. Einstellung des Verfahrens vor Anklageerhebung am 25.2.1947 gem. § 224 StG. Zur Person: 1925-1940: Pfleger in der Anstalt Ybbs. 1940: Versetzung nach Hartheim (gemeinsam mit zitierter Maria R.), Transportbegleiter. 1942: Versetzung nach Gschwendt: Leitete in der Zweiganstalt Gschwendt bei Neuhofen an der Krems die „Frauenabteilung“: 4.8.1946: Selbstmord im Gefängnis des BG Ybbs. „[...] Ich habe nie gesagt, dass ich bei der Tätigkeit nicht mehr bleiben will, weil ich es nicht gewagt habe, aus Angst vor den Folgen einer solchen Weigerung. Ich bin der Meinung, dass ich bei einer solchen Weigerung ins KZ gekommen wäre. [...] Während meines Aufenthaltes in Gschwendt sind dort einige Kranke eines natürlichen Todes gestorben. Einigen Kranken gab Dr. Lonauer selbst todbringende Injektionen; es dürfte sich um 3-4 Leute gehandelt haben. Ein oder zwei, höchstens aber drei Kranken habe ich über direkten Auftrag Dr. Lonauers todbringende Injektionen verabfolgt. [...]“ (Aussage des Anton Schrottmayer vor dem Bezirksgericht Ybbs am 3.8.1946, Vg 8 Vr 3298/46, O.Nr. 3, S. 9, eingelegt in Vg 8 Vr 2407/46.)
- ²² Dr. Georg Renno, geb. am 13.1.1907. Einleitung des Verfahrens: § 134 StG, §§ 1, 3 KVG. Einstellung des Verfahrens vor Anklageerhebung am 25.2.1947 gem. § 412 StPO. Zur Person: SS-Anstaltsarzt in Niedernhart und Hartheim. „[...] Wie die Ermittlungen ergeben haben, sind die Vergasungen nicht allein von Dr. Lonauer, sondern auch von seinem Stellvertreter Dr. Renno vorgenommen worden. Lonauer hat Selbstmord begangen und Dr. Renno ist geflüchtet. Er soll sich, wie vertraulich in Erfahrung gebracht wurde, wegen eines Augenleidens in einem Schweizer Sanatorium aufhalten. Der Aufenthalt Dr. Rennos konnte bis nun nicht ermittelt werden. (Schreiben der Polizeidirektion Linz an das Gendarmeriepostenkommando Gmunden vom 12.10.1945, Vg 11 Vr 968/54, O.Nr. 1, S. 61, Abschrift aus Vg 11 Vr 2407/46.) Siehe auch: Peter Schwarz, Der Gerichtsakt Georg Renno als Quelle für das Projekt Hartheim, in: Jahrbuch 1999 (hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes), S. 80-92.

- ²³ Siehe FN.16.
- ²⁴ Leopold K., geb. am 13.8.1892. Einleitung des Verfahrens: §§ 134, 5 StG, §§ 1, 3 KVG. Einstellung des Verfahrens vor Anklageerhebung am 13.5.1948 gem. § 90 StPO. Zur Person: Pfleger in Niedernhart, Hartheim
- ²⁵ Siehe FN. 15
- ²⁶ Franz L., geb. am 16.4.1908. Einleitung des Verfahrens: §§ 134,5 StG, §§ 1, 3 KVG. Einstellung des Verfahrens vor Anklageerhebung am 13.5.1948 gem. § 90 StPO. Zur Person: 1927: Pfleger in Abteilung X der Heil- und Pflegeanstalt Niedernhart, 1940 wurde er in die Abteilung V versetzt. „Seit Juli 1927 mache ich in der Landes-Heil u. Pflegeanstalt Niedernhart als Pfleger Dienst. Ich war vorerst auf der Abteilung X tätig und wurde dann 1940 oder 1941 auf die Abteilung V verlegt. Zu dieser Zeit wurde in dieser Abteilung der Betrieb normal weitergeführt und ist mir nicht bekannt, dass zu dieser Zeit Pfleglinge dieser Abteilung beseitigt worden wären. Erst im Jahre 1943, als dann die sog. Todesabteilung auf Abteilung V verlegt wurde, hat sich der Betrieb anders gestaltet. Erst im Jahre 1943 wurde in der Anstalt herumgemunkelt, dass in der Anstalt selbst Pfleglinge beseitigt werden. Vorher wurden ja die Pfleglinge weggebracht und kann ich nicht sagen, was mit diesen geschehen ist. Es ist wohl gesprochen worden, dass abtransportierte Pfleglinge gestorben sind. Dies habe ich übrigens öfters von Angehörigen der Toten erfahren. [...] Im Jahre 1943 wurde ich dann von Abteilung V wieder auf Abteilung VIII verlegt und die Partie Lang hat die Abteilung V übernommen. Ich habe erfahren, dass es in dieser Abteilung von dieser Zeit an nicht mehr genauer [sic!] sei. Mit diesen Worten wurde allgemein zum Ausdruck gebracht, dass dort Leute kurzer Hand sterben.[...]“ (Vernehmung Franz L. am 20.7.1945 durch die Kriminalpolizeistelle Linz, Vg 11 Vr 968/54, O.Nr. 1, S. 69, Abschrift aus Vg 11 Vr 2407/46.)
- ²⁷ Ludwig F., geb. am 26.7.1896. Einleitung des Verfahrens: §§ 134, 5 StG, §§ 1, 3 KVG. Einstellung des Verfahrens vor Anklageerhebung am 13.5.1948 gem. § 90 StPO. Zur Person: Pfleger in Niedernhart, Hartheim.
- ²⁸ Johann H., geb. am 1.4.1893. Einleitung des Verfahrens: §§ 134, 5 StG, §§ 1, 3 KVG. Einstellung des Verfahrens vor Anklageerhebung am 13.5.1948 gem. § 90 StPO. Zur Person: 1922: Krankenpfleger in Niedernhart, 1938-1945: Krankenpfleger auf Abteilung VII in Niedernhart, Hausschlosser in Niedernhart.
- ²⁹ Schlussbericht Polizeidirektion, Staatspolizei, vom 29.7.1946, Vg 8 Vr 6741/47, O.Nr. 29, S. 67, eingelegt in: Vg 8 Vr 2407/46.

Die AutorInnen Christina Altenstraßer, Peter Eigelsberger, Konstantin Putz und Lydia Thanner sind SachbearbeiterInnen des vom Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen durchgeführten Projekts „EDV-gestützte Erschließung der Akten des Volksgerichts Linz“ am Oberösterreichischen Landesarchiv.

10. Workshop zur Geschichte der Konzentrationslager. Ein Tagungsbericht

Christine Wolters

Von 2. bis 5. Oktober 2003 fand in Ebensee (Oberösterreich) der 10. Workshop zur Geschichte der Konzentrationslager statt. Dieser Workshop, der ein Mal jährlich veranstaltet wird, ist ein Forum von und für noch nicht im Wissenschaftsbetrieb etablierte junge WissenschaftlerInnen und Studierende verschiedener Disziplinen mit dem Ziel des gemeinsamen Austausches über die Forschung zu den nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Unter den TeilnehmerInnen in diesem Jahr befanden sich nicht nur HistorikerInnen, sondern ebenso PolitologInnen, Sozial-, Literatur- und KulturwissenschaftlerInnen.

Mit der Wahl der Gedenkstätte und des Zeitgeschichtemuseums Ebensee als Veranstaltungsort folgten die OrganisatorInnen, Elissa Mailänder-Koslov (Paris), Else Rieger (Wien), Monika Neuhofer (Salzburg) und Ralph Gabriel (Berlin), der Tradition, in der Nähe einer KZ-Gedenkstätte zu tagen. Die erstmalige Durchführung des Workshops außerhalb Deutschlands ging aus der Idee des vergangenen Jahres hervor, auf diese Weise mehr WissenschaftlerInnen aus dem Ausland für eine Teilnahme zu interessieren, damit zu einer weiteren Internationalisierung der Veranstaltung beizutragen bzw. auch den wissenschaftlichen Austausch zwischen Deutschland und Österreich anzuregen. Neben deutschen Studierenden und DoktorandInnen nahmen in diesem Jahr österreichische sowie französische und norwegische WissenschaftlerInnen teil.

In 12 Vorträgen und mehreren Plenumsdiskussionen behandelte die Tagung drei Themenkomplexe: „Das KZ als Ort des Gedenkens und der Auseinandersetzung“, „Das Konzentrationslager als interdisziplinärer Forschungsge-

genstand“ sowie „Handlungsfelder im KZ“. Mit den ersten beiden Schwerpunkten trugen die OrganisatorInnen der Tatsache Rechnung, dass sich der Workshop in den letzten Jahren von einer hauptsächlich geschichtswissenschaftlich orientierten zu einer interdisziplinären Veranstaltung entwickelt hat. Die verstärkte Interdisziplinarität wurde von den TeilnehmerInnen als große Bereicherung ihrer Erfahrung im Umgang mit dem Forschungsgegenstand Konzentrationslager empfunden.

Den Auftakt zum diesjährigen Workshop bildete eine Führung durch das Zeitgeschichtemuseum mit dem Leiter des Hauses, Dr. Wolfgang Quatember, und dem Gedenkstättenmitarbeiter Andreas Schmoller.

Im daran anschließenden ersten Vortrag beschäftigte sich Alexander Prenninger (Salzburg) unter dem Titel „Die soziale Praxis des Gedenkens“ mit Erinnerungsritualen in KZ-Gedenkstätten. Prenninger stellte damit gleichzeitig sein Dissertationsvorhaben vor, in dessen Zentrum die Untersuchung der Befreiungsfeiern steht, die seit Jahrzehnten in den Monaten April und Mai in vielen KZ-Gedenkstätten stattfinden. Als Methode erprobt Prenninger das Verfahren der Feldforschung, das bisher eher als Instrumentarium der Anthropologie, Ethnologie und Soziologie bekannt ist. Ergänzend zu den Beobachtungen, die er selbst durchführt, wertet Prenninger schriftliche Quellen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen aus. Sein Ziel ist es, die Mauthausener Befreiungsfeiern mit jenen der Gedenkstätten Dachau und Neuengamme in der Bundesrepublik Deutschland, Sachsenhausen, Buchenwald und Ravensbrück in der ehemaligen DDR sowie in Auschwitz zu vergleichen.

In seinem Vortrag „Zwischen Aufklärung und Moral - Was in Führungen erzählt wird“ berichtete Christian Gudehus (Berlin) über seine Arbeit zu Führungen durch KZ-Gedenkstätten. In der öffentlichen Diskussion über fremdenfeindliche Gewalttaten werde häufig der Bezug zur nationalsozialistischen deutschen Vergangenheit hergestellt, so Gudehus. Dabei werde betont, dass Schulen und Gedenkstätten bei der Vermittlung von Kenntnissen über diesen Teil der Geschichte besondere Bedeutung zukommt. Ausgehend von diesen gesellschaftlichen Erwartungen analysiert Gudehus Inhalt, Struktur und pädagogische Intention von Gedenkstättenführungen. Sein Ziel ist es, den konkreten Vermittlungsvorgang und dessen Choreographie zu beschreiben, um letztlich eine Theorie der Funktion von Gedenkstättenbesuchen zu formulieren.

Thomas Köhler (Münster) stellte das Buchprojekt „Lublin-Majdanek. Das Konzentrations- und Vernichtungslager im Spiegel von Zeitzeugenaussagen“¹ vor. Das Projekt umfasst eine Auswahl der von Dieter Ambach in seiner Eigenschaft als Staatsanwalt beim Düsseldorfer Majdanek-Prozess aufgezeichneten Zeugenaussagen vor Gericht, die von Ambach und Köhler gemeinsam ediert werden. Die Zeugenaussagen der insgesamt über 340 Zeugen, die zwischen 1975 und 1981 im größten und längsten bundesdeutschen Verfahren zu NS-Gewaltverbrechen gemacht wurden, stellen ein einzigartiges Material dar. Die gerichtlichen Verhandlungen des Majdanek-Prozesses wurden nämlich weder protokolliert noch aufgezeichnet. Ambach und Köhler richteten sich bei ihrer Auswahl nach der zeit-historischen Relevanz der Zeugenaussagen und berücksichtigten besonders solche, die den Vorgang der Vergasungen und anderer Massentötungen beschreiben. Mit der vorgelegten Quellenedition möchten die Autoren die historisch-kritische Aufarbeitung und Nutzung von Prozessakten vorantreiben, die, so Köhler, in der Geschichtswissenschaft lange Zeit vernachlässigt worden sei.

Klaus-Dieter Mulley (Wien) untersuchte in seinem Beitrag den Stellenwert nationalsozialistischer Konzentrationslager in der österreichischen Lokal-, Regional- und Landesgeschichtsschreibung. Er ging dabei von der These aus, dass das KZ-System nicht nur der zentrale Bestandteil des NS-Regimes war, sondern auch lokal und regional als rassistisch motivierte Lösungsvariante einer „sozialen Frage“ angesehen wurde. Mulley hält deshalb die modernisierungstheoretischen Ansätze sowie die Untersuchung der Struktur des NS-Herrschaftssystems nicht für ausreichend. Es komme in der regionalhistorischen Darstellung nicht darauf an, so Mulley, ob und wie viele Konzentrationslager es in einer bestimmten Region gegeben habe. Vielmehr sei auch in der historischen Betrachtung eines regionalen Raums die Existenz des KZ-Systems immer als vorhandene und somit nutzbare Option zur Herstellung und Aufrechterhaltung der propagierten und offensiv angestrebten „deutsch-arischen Volksgemeinschaft“ zu berücksichtigen.

Der Vortrag der Literaturwissenschaftlerin Aurélie Kalisky (Paris) unter dem Titel „Das Lager, der Völkermord und das Unmenschliche“ beschäftigte sich mit den Diskursen des „Unsagbaren“ und ihren Widerlegungen in literarischen Zeugnissen über die nationalsozialistischen Lager. Für Kalisky stellen die Zeugnisse von Überlebenden die primären Quellen des Holocaust dar. Aufgrund ihrer Einzigartigkeit könnten und dürften diese Zeitzeugnisse nicht in Frage gestellt werden und seien gerade deshalb, so Kalisky, selten wissenschaftlich analysiert worden. Kalisky untersucht in ihrer Dissertation die Phasen der Annäherung an das Thema Holocaust sowie die Rezeption der Zeugenberichte. Sie konstatierte, dass der Holocaust seit den 1980er Jahren die zentrale Rolle in der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus einnimmt. Dies habe zu einer „progressiven Auflösung des Darstellungsverbots“ von Adorno sowie zum Entstehen einer großen Menge an Sekundärliteratur geführt.

Mit literarischen Zeugnissen von Überlebenden befasste sich auch die norwegische Literaturwissenschaftlerin

Anette Storeide (Berlin). Sie untersucht in ihrem Dissertationsprojekt Texte ehemaliger norwegischer Häftlinge des KZ Sachsenhausen. Es handelt sich dabei vor allem um kurz nach Kriegsende entstandene, selbstständig verfasste Erinnerungsberichte bzw. um solche, die seit Ende der 1980er Jahre als Antworten auf Aufrufe und Nachfragen entstanden sind. Während die frühen Berichte noch mit großem Selbstbewusstsein und unter dem direkten Eindruck der Befreiung geschrieben worden seien, zeigten die späteren, dass sich die ehemaligen Häftlinge der Marginalisierung ihrer Rolle in der norwegischen Gesellschaft bewusst wurden. Grund hierfür sei, so Storeide, die starke Präsenz der norwegischen Widerstandsbewegung in der öffentlichen Erinnerung, die Aspekte wie die Konzentrationslager in den Hintergrund gedrängt habe.

Der Vortrag von Christoph Kopke (Berlin) eröffnete die Gruppe der Beiträge, die sich mit dem Thema „Handlungsfelder im KZ“ beschäftigten. In seinem Vortrag „Das KZ als Experimentierfeld: Der Mediziner Ernst Günther Schenck, das ‚deutsche Heilpflanzenprojekt‘ und die ‚Plantage‘ im Konzentrationslager Dachau“ zeichnete Kopke einerseits die Geschichte der SS-Firma „Deutsche Versuchsanstalt für Ernährung und Verpflegung“ und andererseits die Biographie von Schenck nach, der als „Ernährungsinspekteur der Waffen-SS“ und Mitgründer der DVA in mehrfacher Hinsicht in den Konzentrationslagern sein Betätigungsfeld fand. Kopke stellte dabei klar heraus, dass die geistigen Vordenker, die Planer und wissenschaftlichen Begleiter, wie Schenck, junge Wissenschaftler der Universität Heidelberg und Aktivisten der Volksheilkundebewegung waren, die im Konzentrationslager die Möglichkeit fanden, ihr „Deutsches Heilpflanzenprojekt“ zu realisieren.

Christine Wolters (Hannover) zeigte am Beispiel des SS-Arztes Dr. Rudolf Brachtel, dass SS-Ärzte, die an medizinischen Versuchen an Häftlingen in Konzentrationslagern teilnahmen, oftmals unabhängig von Anweisungen ihrer dienstlichen Vorgesetzten vor Ort Entscheidungen fällen konnten und über größere Handlungsspielräume verfügten als die SS-Standortärzte, die die Befehlsgewalt über die Krankenreviere der Lager ausübten. Wolters erläuterte die Konzeption der 1941/42 in Dachau durchgeführten Tbc-Versuche und wies anhand von Quellen nach, dass Brachtel, der als leitender Arzt bei den Versuchen fungierte, die Versuchsanordnung manipuliert und dadurch die Versuche zum Scheitern gebracht hatte. Sein eigenmächtiges Handeln war jedoch seiner Karriere nicht abträglich, sondern brachte ihm eine lukrative Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Stab des Reichsarztes-SS ein. Wolters arbeitet derzeit an einer Dissertation zu Tuberkuloseversuchen in Konzentrationslagern.

Franka Bindernagel und Tobias Bütow (Berlin) stellten in ihrem Vortrag „Die ‚Geilenberg-Lager‘ und die Delegation der Macht“ sowohl Teile ihres im Erscheinen begriffenen Buches² vor als auch das weiterführende Forschungsprojekt von Franka Bindernagel über die Ingenieure des „Geilenberg-Stabs“ als Entscheidungsträger des Einsatzes von KZ-Häftlingen. Im „Geilenberg-Programm“, das Ende Mai 1944 von Albert Speer initiiert wurde, arbeiteten 350.000 Menschen, darunter etwa 100.000 Häftlinge, die Rüstungsministerium, Industrie und SS unter brutalen Bedingungen zu Räum- und Bauarbeiten in durch Bombardierungen beschädigten Treibstoffwerken und zur unterirdischen Verlagerung von Hydrieranlagen einsetzten. Am Beispiel von sechs Außenlagern der Braunkohle-Benzin-AG (Brabag) zeichneten Bütow und Bindernagel die Organisations- und Entscheidungsstrukturen des Geilenberg-Programms nach und stellten dabei heraus, dass es sich bei den Biographien der Ingenieure, die als Werksbeauftragte fungierten, um ein wichtiges Desiderat der Forschung zu den Konzentrationslagern handelt.

In seinem Vortrag „Die ‚Gerichtskommission‘ des KZ Bergen-Belsen: Sozialhygiene oder Kollaboration?“ stellte John Cramer (Bayreuth) neue Forschungsergebnisse zu jüdischen Häftlingen in Bergen-Belsen vor. Bei der „Gerichtskommission“ handelte es sich um ein auf einen Lagerbereich mit so genannten „Austauschjuden“ beschränktes, auf Beschluss des jüdischen „Ältestenrates“ eingesetztes und von der SS toleriertes Häftlingsgericht zur Verhandlung von als „asozial“ oder „amoralisch“ betrachteten Vergehen gegen die Insassengemeinschaft. Cramer betonte, dass das Wirken der Gerichtskommission die These vom KZ als grundsätzlich „rechtsfreiem Raum“ widerlege. Gleichzeitig akzentuierte sich im Bemühen der „Gerichtskommission“, Grundsätze positiven Rechts zur Geltung zu bringen, auf besondere Weise die Absurdität „normaler“ Handlungsmuster angesichts der Extremsituation des Konzentrationslagers, so Cramers These. Wenngleich die Mitglieder der Kommission ihre Tätigkeit als einen Akt der Sozialhygiene verstanden wissen wollten, machten sie sich zwangsläufig zu „Exekutionsgehilfen des Terrors“ (Sofsky) und gerieten damit in das Dilemma des „schuldlos Schuldigwerdens“.

Andreas Mix (Berlin) beschäftigte sich in seinem Vortrag „Tausch, Handel, Korruption - Häftlinge, Zivilarbeiter, Lager-SS und der Abriss des Warschauer Ghettos“ mit dem Konzentrationslager Warschau, das im Juni 1943 errichtet wurde. Für die Häftlinge war die schwere körperliche Arbeit eine permanente Lebensbedrohung, ermöglichte ihnen jedoch gleichzeitig Wertgegenstände an sich zu nehmen, die sie gegen Lebensmittel eintauschen konnten. Der Arbeitsplatz im Ghetto sei, so Mix, ein Ort von Tauschhandel und Korruption gewesen. Aufgrund verschiedener Faktoren gelang es den Häftlingen in unterschiedlichem Maß, sich Zugang zu Tauschobjekten zu verschaffen, wodurch die Ungleichheit unter den Häftlingen verschärft worden sei. Die Heterogenität der SS-Wachmannschaft begünstigte zusätzlich die Korruption. Außerdem hätten polnische Arbeiter deutscher Baufirmen von der Situation

profitiert, indem sie ihre eigene materielle Versorgung aufbesserten. Dadurch seien die Trennlinien zwischen den einzelnen Gruppen durchlässig geworden, so Mix' These.

Informationsflüsse und Kontaktaufnahmen von KZ-Inhaftierten zu Mittelspersonen aus dem Widerstand konnten nicht ohne die Unterstützung von Regimegegnerinnen außerhalb des KZs funktionieren, so die These von Martina Gugglberger (Linz) in ihrem Vortrag „'... und hat mir eine Nachricht zukommen lassen' - Interaktionsfelder von Frauen im Widerstand und KZ-Häftlingen“. Am Beispiel der Flucht des Widerstandskämpfers Josef Plieseis zeigte Gugglberger, wie diese erst durch die Unterstützung der kommunistischen Arbeiterinnen Agnes Primocic und Therese Pesendorfer möglich wurde. Gugglberger untersucht die Frage, wieweit von diesen Frauen bei ihren Widerstandshandlungen bewusst geschlechtspezifische Rollenbilder eingesetzt wurden bzw. in wie weit diesen Handlungen ein Selbstverständnis als politisch aktive Frau zugrunde lag. Dabei sieht Gugglberger sich mit dem Problem konfrontiert, dass das Quellenmaterial zu den Frauen, die auf diese Weise aktiv Widerstand leisteten, vergleichsweise dürftig ist, da sie auch in der Nachkriegszeit von der Widerstandsforschung weitgehend unbeachtet blieben.

Ebenso wie die Ergebnisse der vergangenen Workshops sollen auch die Vorträge aus diesem Jahr in einem Aufsatzband veröffentlicht werden. Die Beiträge der letztjährigen Tagung sind kürzlich in einem Sammelband mit dem Titel „Tatort KZ“³ erschienen, der am Rande der Tagung in Ebensee vorgestellt wurde. Der nächste Workshop zur Geschichte der Konzentrationslager wird im Herbst 2004 in der Gedenkstätte Oberer Kuhberg in Ulm stattfinden.

¹ Dieter Ambach, Thomas Köhler, Lublin-Majdanek. Das Konzentrations- und Vernichtungslager im Spiegel von Zeugenaussagen. Juristische Zeitgeschichte Band 12, Recklinghausen 2003.

² Tobias Bütow, Franka Bindernagel, Ein KZ in der Nachbarschaft. Das Magdeburger Außenlager der Brabag und der „Freundeskreis Himmler“, Köln 2003.

³ Ulrich Fritz, Silvija Kavcic, Nicole Warmbold (Hrsg.), Tatort KZ. Neue Beiträge zur Geschichte der Konzentrationslager, Ulm 2003.

MAUTHAUSEN UND DIE JUSTIZ (IV). Wachpersonal, Werkleiter und „Funktionshäftlinge“ in Mauthausen, Gusen, Linz, Ebensee und Melk im Spiegel der Linzer Volksgerichtakten. Eine Materialsammlung.

Konstantin Putz

Vorbemerkung

Gegenstand des vierten Teils der Serie „Mauthausen und die Justiz“¹ sind Verfahren im Hauptlager und in den Außenlagern gegen Angehörige des Wachpersonals, gegen „Funktionshäftlinge“ (Kapos, Stubendienstälteste) sowie gegen Bedienstete jener Rüstungsbetriebe, die KZ-Häftlingen einsetzten. Grundlage ist die - im Zuge des Projekts „EDV-gestützte Erschließung der Volksgerichtsakten am Oberösterreichischen Landesarchiv“ - auf der Basis der so genannten Rüter-Kategorien² durchgeführte Auswertung der 3.546 Verfahren des Volksgerichts Linz, die mit Urteil abgeschlossen worden sind.

Die hier dargestellten Verfahren LG Linz Vg 10 Vr 2219/46 gegen Josef A. sowie LG Linz Vg 6 Vr 2013/47 gegen Rupert R. befassen sich mit Vorfällen im Lager Linz III und in den Vereinigten Eisen- und Stahlwerken Linz (Hermann Göring Werke). Die weiteren in diesem Beitrag behandelten Fallbeispiele zeigen die Praxis auf, mit der die österreichischen Volksgerichte mit ehemaligen Funktionshäftlingen (Kapos, Stubendienst etc.) umgegangen sind. Als Kontrapunkt hiezu sei auf das Verfahren LG Linz Vg 6 Vr 5001/46 hingewiesen, welches die Verantwortung der Betriebsleiter, Betriebsführer etc. der „Verlagerungsbetriebe Steyr“ in Gusen zum Gegenstand hat. Dass laut Ansicht des Gerichtes die gröbliche Verletzung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit eine Qualifikation sei, welche auf Kapos und Oberkapos anzuwenden ist, nicht jedoch auf die Leiter und Führer von Betrieben, welche die „maximale Auspressung der Häftlinge durch Arbeit“ beaufsichtigten und durchführten, braucht wohl nicht weiter kommentiert zu werden.

LG Linz Vg 6 Vr 2013/47

Verfahren gegen Rupert R. (geb. 28.10.1923)

Angaben zur Person:

28.8.1944-12.9.1944: Ausbildung zum SS-Wachesoldat im KZ-Mauthausen

9.1944-1.4.1945: Im Nebenlager Linz III als Wachesoldat tätig

Quelle:

OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 235

Aktenstücke: 50, Seiten: 121

Anklage durch die Staatsanwaltschaft Wien, 15 St 18399/45

Das Verfahren hat mehrere Gerichts- und Staatsanwaltszahlen, da es mehrfach von einem Gerichtsstandort zum anderen delegiert wurde (3 St 442/46, LG Linz Vg 8 Vr 614/46; 3 St 2895/46, LG Linz Vg 8 Vr3104/46)

*Tatkomplexe*³: Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde

Tatbeschreibung: Quälerei und Misshandlung von KZ-Häftlingen im Nebenlager Linz III

Tatorte: Mauthausen, Linz

Tatzeit: 1944

Opfer:

Häftlinge (KZ, Lager, Zuchthäuser)

Anzahl, Namen und Nation unbekannt

teilweise sowjetische Kriegsgefangene

Dienststelle des Täters:

SS

Wachsoldat der 12. Kompanie des Arbeitslagers Linz III bei den Hermann Göring Werken

Einleitung des Verfahrens wegen § 3 Kriegsverbrechergesetz (KVG)

Anklageschrift: 21.9.1946, Staatsanwaltschaft Wien

Urteil: 19.6.1947 (Freispruch)

Abgeurteilte Personen: 1

Anklageschrift vom 21.9.1946, 15 St 18399/45, Staatsanwaltschaft Wien

Rupert R. habe: Im Arbeitslager Linz III im Jahre 1944, somit zur Zeit der nationalsozialistischen Gewalt-herrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung dienstlicher Gewalt zu wiederholten Malen Häftlinge des Lagers, vor allem einen ungenannten russischen Häftling, empfindlich misshandelt, wobei im letztgenannten Fall die Tat einen wichtigen Nachteil des Betroffenen an seiner Gesundheit zur Folge hatte.

Er habe hiedurch das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung gemäß § 3 KVG Abs.1 begangen und sei hiefür gemäß dem höheren Strafsatz dieser Gesetzesstelle zu bestrafen. [...]

Begründung: [...]

R. wurde am 28.8.1944 als SS-Wachsoldat in das KZ Mauthausen dienstverpflichtet, wo er bis 12.9.1944 ausgebildet wurde. Nach dieser Ausbildung kam er nach seinen eigenen Angaben am 12.9.1944 in das Arbeitslager Linz III bei den Hermann Göring Werken. Die Häftlinge wurden hauptsächlich in den Hermann Göringwerken zur Arbeit angehalten. Der Beschuldigte war als Wachsoldat der 12. Kompanie eingesetzt.

Der in das dortige Lager am 21.3.1944 als Häftling eingelieferte Zeuge Anton H. berichtet, dass R. bei der SS keinen Dienstgrad hatte. Er selbst sei als Schreiber im Verpflegungsmagazin beschäftigt gewesen und so mit der Bewachungsmannschaft, zu der auch der Beschuldigte gehörte, in ständiger Fühlung gewesen. Der Beschuldigte sei dort etwa 5-6 Monate im Lager III tätig gewesen. Der Zeuge berichtet weiter, dass er nach Ausrücken des Arbeitskommandos, dem er am Schluss folgen musste, oft beobachten konnte, wie R., der in der Begleitmannschaft eingeteilt war, Häftlinge grundlos durch Kolbenhiebe misshandelte, sodass der Scharführer K. ihn mit den Worten zurechtwies: „R. machen sie keine Witze! Es sehen dies Zivilisten, das können sie anders machen!“ [...]

Als besonderen Vorfall berichtet der Zeuge wörtlich folgendes: „Ich habe persönlich gesehen, als R. einmal einen Häftling, dessen Namen ich allerdings nicht nennen kann, mit dem Kolben derart geschlagen hat, dass derselbe 3 Monate hindurch arbeitsunfähig war, in ärztlicher Behandlung stand und das Lager nicht verlassen konnte. Dieser Häftling war ein Russe. Die Misshandlung erfolgte, weil der Russe beim Herankommen des R. nicht sofort zur Seite getreten ist und die Kopfbedeckung nicht abnahm, wie es die Lagervorschrift anordnete. Welche gesundheitliche Schädigung dieser Mann infolge dieser Misshandlung erlitten hat, weiß ich nicht. Tatsache ist, dass dieser Häftling stark blutete und weggetragen werden musste, da er zusammenfiel. Der Arzt selbst, ebenfalls ein Russe namens S.T. aus Kasan, hatte den Misshandelten aufgegeben, so arg war er zugerichtet.“⁴

Der Beschuldigte leugnet, jemals Häftlinge misshandelt zu haben, wird aber durch die unbedenkliche Aussage des Zeugen H. überwiesen. [...]

Staatsanwaltschaft Wien, am 21.9.1946⁵

Urteil vom 12.6.1947

Der Angeklagte wird von der Anklage, im Arbeitslager Linz III im Jahre 1944, [...] zu wiederholten Malen Häftlinge des Lagers, vor allem einen ungenannten russischen Häftling empfindlich misshandelt zu haben, wobei in dem letztgenannten Falle die Tat einen wichtigen Nachteil des Betroffenen in seiner Gesundheit zur Folge hatte, er habe hiedurch das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach § 3 Abs.1 KVG begangen, [...] freigesprochen.

Entscheidungsgründe:

Der Angeklagte bestreitet, die ihm zur Last gelegten Misshandlungen. Als Belastung kommt einzig und allein die Aussage des Zeugen H. in Betracht. Der Angeklagte ist zwar seinerzeit im September 1945 in Perg verhaftet worden, doch erfolgte diese Verhaftung auf Grund einer anonymen Anzeige, die keine Einzelheiten enthielt, sondern ausschließlich die Angabe enthielt, dass der Angeklagte im KZ Bewachungsmann war. Der Angeklagte gibt auch zu, von der russischen geheimen Staatspolizei vernommen im September 1945 ein unbestimmtes Geständnis abgelegt zu haben, behauptet jedoch, zu diesem Geständnis unter Androhung von Waffengewalt gezwungen worden zu sein. Irgend welche Erhebungen hierüber waren nicht möglich, jedenfalls konnte aber auch dieses angebliche Geständnis zu Beweis Zwecken nicht herangezogen werden.

Das, wie bereits erwähnte einzige Beweismittel, die Aussage des Zeugen H., reicht jedoch zum Schuldspruch nicht hin. H. ist nach der vorgewiesenen Bestätigung als politischer KZ-Häftling nicht ausgewiesen. Der persönliche Eindruck dieses Zeugen wäre nach Ansicht des Volksgerichtes daher besonders wichtig gewesen. Ausschlaggebend war jedoch, dass der Angeklagte dem Zeugen nie gegenübergestellt worden ist. Es wäre dies wohl möglich gewesen, da H. in Linz wohnte, doch ist eine solche Gegenüberstellung nie erfolgt. R. wurde im Vorverfahren die Aussage des H. überhaupt nicht vorgehalten. Eine solche Gegenüberstellung wäre jedoch nach Ansicht des Volksgerichtes nicht nur wichtig, sondern direkt zwingend notwendig gewesen, da es ja nicht ausgeschlossen ist, dass H. sich irrte, der Zeuge hat den Angeklagten in diesem Verfahren nie gesehen und es ist daher nicht ausgeschlossen, dass er ihn mit irgend jemand anderen verwechselt, den er für R. hält. Es darf nicht übersehen werden, dass in der öffentlichen Aufforderung, auf Grund der sich H. meldete, der volle Namen und das Alter des Angeklagten angegeben waren, sowie die genauen Daten darüber, wie lange der Angeklagte in Mauthausen und im Lager Linz III war. Wenn der Zeuge daher in seiner Aussage Einzelheiten über den Angeklagten angibt, dann kann dies nach dem Gesagten nicht als ein Indiz für seine Glaubwürdigkeit gewertet werden. Es ist, wie gesagt, durchaus möglich, dass bei 600 Bewachungsleuten ein zweiter Mann namens R. oder mit einem ähnlich klingenden Namen vorhanden war oder dass der Zeuge H. die Personen einfach verwechselte ohne eine Korrektur machen zu können, da er den von ihm Belasteten gar nie gesehen hat. Dem Volksgericht erschien es, wie gesagt, zu riskant, auf Grund der schriftlichen Aussage H. allein ohne diesen Zeugen selbst gesehen zu haben und ohne ihn dem Angeklagten gegenüberstellen zu können, einen Schuldspruch zu fällen. Hiezu kommt, dass der Angeklagte sowohl von dem Häftling Vitus B. als ordentlicher Bewachungsmann geschildert wird, wie er auch von seinem damaligen Kameraden Wilhelm C., der mit dem Angeklagten in einer Kompanie stand. Dieser Zeuge bezeichnet den R. als einen durchaus ordentlichen Menschen, der nie Häftlinge geschlagen habe, weder er selbst habe solches gesehen, noch ist ihm derartige erzählt worden. Dieser Zeuge widerlegt die Aussagen des Zeugen H. auch insofern, als er dartut, dass der Scharführer K. nie beim Marsch zu den Arbeitskommandos anwesend war, sodass er bei diesem Anlass unmöglich den Angeklagten wegen seines Verhaltens gegenüber den Häftlingen gerügt haben kann. Bei dieser Beweislage erfolgte im Zweifel ein Freispruch.

Landesgericht Linz als Volksgericht, am 12.Juni 1947⁶

LG Linz Vg 10 Vr 2219/46

Verfahren gegen Josef A. (geb. 17.12.1907)

Angaben zur Person:

1.2.1938: NSDAP

5.1940: Blockleiter

1943: Zellenleiter

Quelle:

OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 53

Aktenstücke: 30, Seiten: 127

Tatkomplexe: Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde

Tatbeschreibung:

Quälerei und Misshandlung von KZ-Häftlingen in den Vereinigten Eisen- und Stahlwerken Linz (Hermann Göring Werke)

Tatort: Linz

Tatzeit: 1941-1945

Opfer:

Häftlinge (KZ, Lager, Zuchthäuser)

Anzahl, Namen und Nation unbekannt

Dienststelle des Täters:

Industrie

Werkmeister, Vereinigte Eisen- und Stahlwerke Linz (Hermann Göring Werke)

Einleitung des Verfahrens wegen §§ 4, 7 KVG

Anklageschrift: 26.9.1946

Urteil: 22.11.1946, Haftstrafe 6 Monate

Abgeurteilte Personen: 1

Verurteilt wegen § 7/2 KVG (Denunziation eines Mitarbeiters), jedoch Freispruch bezüglich § 4 KVG

Polizeiliche Zeugeneinvernahme des Franz S. vom 15.5.1946

[...] Zur Sache: Ich bin seit 28.11.1940 in den ehemaligen Hermann Göring Werken beschäftigt, stand bis Dezember 1944 als Werkzeugschmied in Verwendung und wurde von da an als Werkmeister verwendet. Ich arbeitete in der gleichen Werkstätte, in der Josef A. Werkmeister war, war ihm aber nicht unterstellt. In den vier Jahren unseres Beisammenseins in der Werkstätte hatte ich oft Gelegenheit, zu beobachten, dass sich A., der ein fanatischer Nationalsozialist war und sich daher immer dafür einsetzte, aus den ihm unterstellten Arbeitern eine möglichst große Arbeitsleistung, oft unter Anwendung verwerflichster Mittel, herauszupressen, grobe Übergriffe gegen Arbeiter, insbesondere gegen Ausländer zuschulden kommen ließ. A. schlug auch die in der Werkstätte verwendeten KZ-Lagerhäftlinge, wenn sie infolge ihrer schwachen durch Unterernährung hervorgerufenen Konstitution nach seiner Ansicht zu wenig arbeiteten. So brachte mir einmal der Kapo der Kz-ler, der von mir wusste, dass ich ein Gegner der Nationalsozialisten war, einen etwa achtzehnjährigen Burschen, der von A. derart geschlagen worden war, dass er ganz geschwollen war, und ersuchte mich dagegen etwas zu unternehmen, was ich aber infolge der damals gegebenen Verhältnisse ablehnen musste.

Wie mir vom Sozialbeauftragten des Werkes H. Anfang des Jahres 1945 mitgeteilt worden war, war A. beim Vollstreckungskommando des Werkes, das für den Fall von Unruhen im Werke deren Niederschlagung durchzuführen hatte. Ob A. bewaffnet war, entzieht sich meiner Kenntnis.⁷

Anklageschrift vom 26.9.1946, 3 St 2142/46, Staatsanwaltschaft Linz

[...] Josef A. habe in Linz:

I. In der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter Ausnützung seiner dienstlichen Gewalt, KZ-Häftlinge in ihrer Menschenwürde gekränkt. [...]

[...] Er habe hiedurch [...] das Verbrechen der Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde nach § 4 KVG [...] begangen [...]

Begründung:

Der Angeklagte war seinerzeit als Werkmeister in den Vereinigten Eisen- und Stahlwerken Linz beschäftigt. In dieser Eigenschaft unterstanden ihm auch dort als Arbeiter eingesetzte KZ-Häftlinge. Um eine Höchstproduktion zu erreichen, trieb er diese Arbeiter zu besonderen Anstrengungen an. Kamen sie nun diesen seinen Aufforderungen nicht nach, dann ging er auch dazu über, sie zu schlagen. So bestätigte der Zeuge Franz S. und andere einen besonders krassen Fall, als ein achtzehnjähriger Bursche von A. derart geschlagen worden sei, dass er ganz geschwollen gewesen sei. [...]

Staatsanwaltschaft Linz, am 26. September 1946⁸

Hauptverhandlungsprotokoll vom 22.11.1946

Der Angeklagte: [...] Bezüglich der Misshandlung des Polen kann ich ebenfalls keine anderen Angaben machen wie in meinen bisherigen Aussagen. Der Pole war ein krimineller Häftling mit einem grünen Dreieck am Arm. Er arbeitete nichts, er hat immer nur versucht, verschiedene Öfen, deren Aufstellung verboten war, anzuheizen. Ich habe ihn schon sieben mal an diesem Tag deswegen zur Rede gestellt. Schließlich wurde mir die Sache zu dumm. Als ich den Polen wieder aufforderte, das Heizen einzustellen, trat er in drohender Haltung vor den Ofen, ich stieß ihn daraufhin mit der rechten Hand in die Seite, das heißt, ich wollte ihn stoßen, doch er fing den Stoß ab und leitete so meine Hand in sein Auge. Ich möchte bemerken, dass ich eigentlich Linkshänder bin und wenn ich ihn wirklich schlagen wollte, hätte ich die linke Hand gebraucht. Ich wollte ihn jedoch nur wegstoßen. Dieser Vorfall wurde meinem Betriebsleiter Ing. S.

zur Meldung gebracht. Ich wurde gerufen und mir von ihm nochmals besonders eingeschärft, dass ich an die Häftlinge nicht Hand anlegen dürfte, da dazu die Bewachungsmannschaft da wäre. Ich sollte in einem solchen Falle Meldung erstatten. [...]

Vorsitzender: Sahen Sie den Mann, der vom Angeklagten geschlagen worden war?

Zeuge Franz S.: Ja, das Auge war geschwollen, sonst war er aber nicht verletzt. Der Kapo sagte mir, der Pole sei wegen der Arbeit geschlagen worden.

Vors.: Sind noch andere Fälle von Misshandlungen durch den Angeklagten vorgekommen?

Zg.: Nein, mir ist nur der eine Fall bekannt.

Vors.: War dieser Pole ein krimineller Häftling?

Zg.: Das weiß ich nicht. Ich möchte noch betonen, dass der Angeklagte ein Genie in seinem Beruf war.

Staatsanwalt: War der Angeklagte ein fanatischer Nazi?

Zg.: Das kann ich nicht sagen. Ich weiß auch nicht, ob er illegal war. Der Angeklagte wollte die Arbeit besonders hochbringen, er tat dies aber nicht, um die Leute zu schikanieren.⁹

Urteil vom 22.11.1946

Josef A. [...] wird von der wider ihn erhobenen Anklage, er habe

I. in Linz [...] unter Ausnützung seiner dienstlichen Gewalt KZ-Häftlinge in ihrer Menschenwürde gekränkt [...] freigesprochen.

Gründe:

[...] Wie sich der genaue Sachverhalt der Misshandlung des KZ-Häftlings zugetragen hat, kann niemand bezeugen. Das Gericht muss daher die Angaben des Angeklagten in diesem Fall für wahr halten und diese sind auch insofern glaubwürdig, als auch die beiden niemals eine Brutalität des Angeklagten den Häftlingen gegenüber bemerkt haben, andererseits auch nachgewiesenermaßen der Häftling keine andere Verletzung als ein geschwollenes Auge hatte. Hierin eine Verletzung der Menschlichkeit oder gar eine Misshandlung im Sinne des KVG zu erblicken, wäre gewiss zu weit gegriffen, zumal dem Angeklagten in keiner Weise nachgewiesen werden kann, dass er in diesem Fall aus politischer Gehässigkeit gehandelt hat. [...]

Landesgericht Linz, am 22.11.1946¹⁰

Ab 1948 war Josef A. Werkmeister bei den Österreichischen Stickstoffwerken AG, Linz.¹¹

LG Linz Vg 6 Vr 5001/46

Verfahren gegen:

Anton L. (geb. 11.9.1900)

Angaben zur Person:

1.5.1938: NSDAP

3.1943-6.1944: Betriebsleiter der Verlagerungsbetriebe der Steyrwerke in Gusen

Anton M. (geb. 14.4.1895)

Angaben zur Person:

1941: NSDAP

4.1944-5.1945: Oberinspektor der Verlagerungsbetriebe der Steyrwerke in Gusen

Karl M. (geb. 25.2.1889)

Angaben zur Person:

1941: NSDAP

1943-9.1944: Technischer Oberleiter der Verlagerungsbetriebe der Steyrwerke in Gusen

Friedrich N. (geb. 3.7.1909)

Angaben zur Person:

1.7.1933-13.3.1938: Illegale NSDAP

1933, 1934, 1935: Verhaftungen wegen NS-Betätigung

3.1943-12.1943: Verwaltung der Verlagerungsbetriebe der Steyrwerke, kaufmännischer Leiter der Zweigstelle Gusen

Ignaz O. (geb. 29.5.1893)

Angaben zur Person:

1.5.1938: NSDAP

6.1943-5.1945: Betriebsführer der Verlagerungsbetriebe der Steyrwerke in Gusen

Richard S. (geb. 3.6.1909)

Angaben zur Person:

1.5.1938: NSDAP

1939: SA, SA-Rottenführer

1.5.1941: NSV

1.1944-5.1945: kaufmännischer Leiter der Verlagerungsbetriebe der Steyrwerke in Gusen

Edmund W. (geb. 9.2.1912)

Angaben zur Person:

1938: NSDAP, Blockleiter, Zellenobmann

6.1943-5.1945: Magazineur bei den Verlagerungsbetrieben der Steyrwerke in Gusen

Quelle:

OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 129

Aktenstücke: 223, Seiten: 1041

Teile des Aktes LG Linz Vg 7b Vr 5266/46 eingelegt.

Tatkomplexe:

Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde

Hochverrat (Illegalität, Unterstützung der illegalen NSDAP)

Registrierungsbetrug

Tatbeschreibung: Quälerei und Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde sowie Beteiligung an der Ermordung von KZ-Häftlingen

Tatorte: Mauthausen, Gusen

Tatzeit: 1943-1945

Opfer:

Häftlinge (KZ, Lager, Zuchthäuser)

Anzahl, Namen und Nation unbekannt

Dienststelle der Täter:

Industrie, Verlagerungsbetriebe der Steyrwerke in Gusen

Einleitung des Verfahrens wegen § 3 KVG

OGH - Zuweisung von LG Wien Vg, Vr 5266/46

Anklageschrift: 28.5.1947

Urteil: 19.6.1947

Abgeurteilte Personen: 7

Freispruch:

Anton L., § 3/2 KVG

Anton M., § 3/2 KVG

Karl M., § 3/2 KVG

Friedrich N., § 3/2 KVG

Verurteilt:

Ignaz O., Haftstrafe, 48 Monate, § 3/1 KVG

Richard S., Haftstrafe, 10 Monate, § 4 KVG

Edmund W., Haftstrafe, 12 Monate, § 4 KVG

Anklageschrift vom 28.5.1947, 3 St 4871/46, Staatsanwaltschaft Linz

Friedrich N., Richard S., Karl M., Edmund W., Ignaz O., Anton M. und Anton L. haben in Mauthausen in der Zeit von 1943 bis 1945, somit in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung ihrer dienstlichen Gewalt KZ-Häftlinge in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich misshandelt, wobei durch das Vorgehen der Angeklagten die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt worden seien. [...]

Sie haben hiedurch das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach § 3/2 KVG [...] begangen und sind nach § 3/2 KVG [...] zu bestrafen.

Begründung:

Mit der Fortdauer des Krieges und dem Zunehmen der Luftangriffe wurden die der Rüstung dienenden Werke in Teilbetriebe gespalten und in verschiedene Orte verlegt. Das gleiche galt auch für die Steyrwerke, die einen solchen Teilbetrieb, der ausschließlich der Rüstung diene, nach Gusen verlagert hatten. Die Angeklagten hatten in diesem Betriebe leitende Stellen inne, während Franz N. von März bis Dezember 1943 die Verwaltung der Werke leitete, waren Richard S. in der Zeit vom Jänner 1944 bis Mai 1945 als

kaufmännischer Leiter, Karl M. von 1943 bis September 1944 als technischer Oberleiter der Verlagerungsbetriebe der Steyrwerke, Anton M. und Anton L. in der Zeit vom April 1944 bis Mai 1945, bzw. von Juni 1943 bis Mai 1945 als Betriebsführer, Edmund W. von Juni 1943 bis Mai 1945 als Magazineur und Ignaz O. ebenfalls als Betriebsführer tätig gewesen.

Als Arbeiter im Verlagerungsbetrieb Gusen wurden zum größten Teil Häftlinge aus dem Lager Mauthausen [...] verwendet. Sie unterstanden der dienstlichen Gewalt der Angeklagten, die über sie je nach ihren Befugnissen, die ihnen Kraft ihrer Stellung zustand, verfügen konnten. Die Verhältnisse unter denen diese Häftlinge zu leben und zu arbeiten hatten, brauchen nicht näher beschrieben werden. Ihre körperliche Verfassung war demnach auch eine solche, dass das von ihnen zu leistende Arbeitspensum mit 50% eines normalen Arbeiters festgesetzt war. Trotzdem war es keine Seltenheit, dass sie infolge Erschöpfung nicht an die vorgeschriebene Arbeitsleistung herankamen. [...]

Für die tatsächliche Erreichung des geforderten Minimums sorgten dann die Angeklagten auf verschiedene Weise dafür. Dass z.B. die Arbeitszeit auf 18 Stunden erhöht bzw. auch die Arbeit an Sonn- und Feiertagen angeordnet wurde, haben in besonderem Maße die Angeklagten N., S. und M. die Verantwortung zu tragen, die zusammen die Leitung des Verlagerungsbetriebes Gusen darstellten. Ihnen muss auch diese arbeitsmäßige Ausnützung der Häftlinge, die meist am Ende ihrer körperlichen und seelischen Kraft angelangt waren, dann zur Last gelegt werden, wenn nicht sie selbst, sondern in erster Linie übergeordnete Stellen die dieser unmenschlichen Ausnützung dienenden Anordnungen getroffen zu haben.

Während Friedrich N. nicht vorgeworfen werden kann, die Häftlinge selbst misshandelt zu haben, ist er doch nach der Aussage des Zeugen Dr. K. als der böse Geist, der immer entweder schriftlich oder mündlich alles dem SS-Kommando mitteilte, angesehen worden. Außerdem ist er nach Aussage dieses Zeugen verantwortlich dafür, dass ein Jugoslawe, der vom Zeugen mit Rücksicht auf seine körperliche Erschöpfung in eine andere Halle [...] eingeteilt worden war, doch noch in den Steinbruch geschickt wurde. Sobald Häftlinge am Ende ihrer körperlichen Kraft waren und der völligen Erschöpfung entgegen gingen, wurden sie aus dem Arbeitskommando ausgeschieden und in den Steinbruch geschickt, was für den Betroffenen den Tod bedeutete.

Richard S. wird [...] nahezu einmütig als Antreiber und Sadist geschildert, der auch wiederholt Häftlinge misshandelt hat. Er ist es [...] auch gewesen, der den Auftrag gegeben hatte, alle Sabotagefälle zur Meldung zu bringen. Zusammen mit O. war er derjenige, der für die oben erwähnten Verschickungen in den Steinbruch von den meisten der als Zeugen vernommenen ehemaligen Häftlinge verantwortlich gemacht wird [...].

[...] Von ihm erstattete Meldungen haben auch nicht selten schwere Misshandlungen durch die SS-Mannschaften zur Folge gehabt. In einem Fall, in dem ein Häftling einen Motor gestohlen und gegen 40 Zigaretten weiter veräußert habe, hatte seine Anzeige zur Folge, dass dieser Häftling öffentlich vor seinen Leidensgenossen gehängt wurde. Seine Befriedigung darüber soll nach der Aussage des Zeugen Dr. K. in seiner Miene deutlich zum Ausdruck gekommen sein. Dem Zeugen Dr. M. ließ er, als er sich eine Tasse Tee aus den für die Zivilangestellten des Werkes bestimmten Rationen nehmen wollte, durch einen Kapo 5 Hiebe versetzen. Nach dessen Aussage ist es auch erwähnenswert, dass er die für die Häftlinge bestimmten Prämienfelder in der Höhe von ca. 6.500 RM am 30.4.1945 wohl dem Werk verrechnete, sie aber nicht mehr zur Auszahlung brachte.

In ähnlicher Weise hat nun auch der Angeklagte M. gehandelt. Nicht nur, dass er auf die möglichste Ausnützung der billigen Arbeitskraft bedacht war, hat er auch Meldungen bei nicht genügender Arbeitsleistung und dergleichen erstattet und dadurch Misshandlungen durch die SS veranlasst. Seine persönliche Einstellung zu den Zuständen im KZ Gusen geht besonders deutlich aus seinen Äußerungen, die [...] Zeugen bestätigen, hervor, wonach die Häftlinge alle Verbrecher waren, die verrecken und ausgeschunden werden müssten.

Edmund W., der als Magazineur im Lager Gusen tätig war, hat diese Tätigkeit zu seinem eigenen Vorteil auszuüben verstanden. Auch er wird von mehreren Zeugen überwiesen, die Häftlinge persönlich misshandelt, bzw. durch Erstattung von Meldungen und Anzeigen solche Misshandlungen veranlasst zu haben. Solche Meldungen [...] liegen auch dem Angeklagten Anton M. zur Last [...].

Hinsichtlich des Angeklagten L. erklärte der Zeuge U., dass er nicht nur Misshandlungen von Häftlingen veranlasste, sondern sie auch selbst misshandelte. [...] Der Zeuge U. schildert einen konkreten Vorfall, in dem der Angeklagte, der übrigens öfters Häftlinge ohrfeigte bzw. sie der SS zum Verprügeln übergab, einmal einen Häftling durch einen Werkspolizisten derart verprügeln ließ, dass dieser nicht mehr fähig war, sich aufrecht zu halten. Dabei stellte sich nachträglich heraus, dass dieser einen Unschuldigen [sic!] misshandeln ließ, weshalb er ihn dann auch mit Zigaretten zu entschädigen versuchte. Dieser Vorfall mag ein kleiner Beweis sein, wie leicht eine derartige körperliche Misshandlung vorgekommen ist.

Einen besonders schlechten Ruf genießt aber der Angeklagte O. Er wird übereinstimmend als der gefürchtetste Sadist und Antreiber bezeichnet, der das Lager Gusen jemals betreten hat. Die geringsten An-

lässe genügen, um Häftlinge selbst zu misshandeln. [...] So kam es vor, dass er sie mit Stockhieben, Ohrfeigen oder Fußstritten misshandelte. Auch war es keine Seltenheit, dass er den Häftlingen den Hammer aus der Hand nahm und auf sie einschlug, gleichgültig wohin er damit traf. Auch für die zahlreichen Verschickungen in den Steinbruch muss er nach übereinstimmenden Zeugenaussagen verantwortlich gemacht werden.

Tatsache ist, dass das Verhalten aller Angeklagten auf das eine Ziel, die möglichste Steigerung der Arbeitsleistung im Interesse der Rüstung, ohne Rücksichtnahme auf ihre wehrlosen und ihrer vollkommen ausgelieferten Opfer abgestellt war.

Es bedarf bei dieser Sachlage keines besonderen Hinweises darauf, dass die Opfer der Angeklagten, die zumeist Ausländer waren und auch auf diese Weise gezwungen wurden, Waffen womöglich zur Bekämpfung und Vernichtung ihres eigenen Heimatlandes zu erzeugen, durch das Verhalten aller Angeklagten in einen qualvollen Zustand versetzt wurden. Dass dadurch die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblichst verletzt wurden, braucht wohl nicht weiter erörtert werden. [...]

Staatsanwaltschaft Linz, am 28.Mai 1947¹²

Fortgesetzter Antrags- und Verfügungsbogen

I. Mit dem Antrag auf:

1. Anordnung der Hauptverhandlung [...]

II. Mit der Erklärung, dass die Ausdehnung der Anklage in Richtung nach § 3 Abs.2 Satz 2 KVG, dass die unter Anklage gestellten Taten des Angeklagten Ignaz O. den Tod mehrerer Häftlinge durch Erschlagen mit einem Hammer [...] bzw. durch andere Misshandlungen zur Folge hatte der Hauptverhandlung vorbehalten wird.

Staatsanwaltschaft Linz, am 24.Februar 1949¹³

Urteil vom 2.Juli 1949

Die Angeklagten Ignaz O., Richard S. und Edmund W. sind schuldig, sie haben:

I) Ignaz O. in Gusen in der Zeit von 1943 bis 1945 [...] verschiedene KZ-Häftlinge in qualvollen Zustand versetzt und empfindlich misshandelt.

II) Richard S. und Edmund W. [...] verschiedene KZ-Häftlinge in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt.

Es haben hiedurch begangen:

Ignaz O. das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach § 3 Abs.1 KVG

Richard S. und Edmund W. das Verbrechen der Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde nach § 4 KVG

Und es werden hiefür bestraft:

Ignaz O. gemäß § 3 Abs.1 KVG [...] zu 4 Jahren schweren Kerker verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich

Richard S. gemäß § 4 KVG [...] zu 10 Monaten Kerker

Richard W. gemäß § 4 KVG zu 1 Jahr Kerker. [...]

Hingegen werden die Angeklagten Friedrich N., Karl M., Anton M. und Anton L. von der wider sie erhobenen Anklage [...] freigesprochen.

Gründe:

[...] Die Angeklagten bekennen sich durchwegs nicht schuldig, lediglich O. gibt zu, manchmal in der Aufregung Häftlingen Ohrfeigen gegeben zu haben. Die ursprüngliche schwere Belastung, die zur Anklage sämtlicher Angeklagten wegen Verbrechens der Quälerei und Misshandlung nach § 3/2 KVG führte, wurde aber im Zuge des Beweisverfahrens wesentlich abgeschwächt, und zwar insbesondere dadurch, dass viele Zeugen, die bei den ersten Vernehmungen im Jahre 1946 vor der Polizei und vor dem Untersuchungsrichter die Angeklagten schwer belasteten, sich heute angeblich an nichts mehr erinnern können und daher ihre früheren Aussagen nicht mehr aufrechterhalten zu können glauben. Der wahre Grund dieses plötzlichen Gedächtnisschwundes dürfte jedoch ein anderer sein. Die meisten im Beweisverfahren vernommenen Zeugen wissen heute nichts mehr von Misshandlungen oder haben zumindest ihre früheren Aussagen stark abgeschwächt und wissen das, was sie früher mit eigenen Augen gesehen haben wollen, heute nur mehr vom Hörensagen. [...]

Aufgrund der Aussagen [...] hat das Gericht drei der Angeklagten [...] schuldig gesprochen.

Ignaz O. war [...] Betriebsleiter im Rüstungswerk Gusen. Er wird von fast sämtlichen Zeugen belastet und als einer der radikalsten und gefürchtetsten Schläger und Sadist des Lagers bezeichnet. [...] Durch diese schweren Misshandlungen hat der Angeklagte Ignaz O. den Tatbestand des Verbrechens nach § 3/1 KVG in ausgiebigem Maße gesetzt, weshalb er auch nach dieser Gesetzesstelle zu bestrafen war. Was den Tatbestand nach § 3/2 KVG anlangt, so hat das Gericht diese Qualifikation bei O. nicht angenommen, da

nicht zu erweisen war, dass der Angeklagte durch sein Verhalten den Tod eines Häftlings verschuldet hat. Durch die Misshandlungen und das dauernde Antreiben hat er die Häftlinge wohl in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich misshandelt, aber trotzdem hat das Gericht nicht angenommen, dass er dadurch die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt hat, da nach Ansicht des Gerichtes diese Qualifikation wohl für Kapos und Oberkapos, deren Hauptbeschäftigung es war, Häftlinge zu quälen, zu schlagen und zu töten, anzuwenden wäre, beim Angeklagten diese Misshandlungen aber doch in erster Linie darauf zurückzuführen sind, dass er um jeden Preis, die ihm von seinen Vorgesetzten vorgeschriebene Produktion genau einhalten wollte, zumal er fürchten müsste, im Falle der Nichterfüllung der vorgeschriebenen Arbeitsleistung, selbst zur Rechenschaft gezogen zu werden. [sic!]

Was den Schuldspruch beim Angeklagten Richard S. betrifft, so stützt sich dieser auf die Aussagen einiger Zeugen, die teils von S. selbst bzw. über dessen Befehl geschlagen wurden oder solche Misshandlungen durch S. gesehen haben. [...] Das Gericht fand keinen Grund an der Richtigkeit dieser Aussagen zu zweifeln [...]. Selbst wenn die Glaubwürdigkeit einzelner Zeugen nicht sehr groß war, so konnte das Gericht nicht darüber hinweggehen, da diese Misshandlungen von mehreren Zeugen gesehen und bestätigt wurden.

Der Schuldspruch bei Edmund W. stützt sich auf die Aussagen der Zeuge Dr. K., U. und Dr. M., die bei der Hauptverhandlung [...] aussagen, der Angeklagte habe wiederholt Häftlinge geschlagen. [...]

In der Handlungsweise der beiden Angeklagten S. und W. hat das Gericht jedoch nicht den Tatbestand des Verbrechens nach § 3 KVG erblickt, sondern den des § 4 KVG, Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde, da es sich bei den Misshandlungen durch die beiden Angeklagten nicht um derart brutale Misshandlungen wie bei O. gehandelt hat. [...]

Der Freispruch hinsichtlich der Angeklagten N., M., M. und L. gründet sich insbesondere darauf, dass viele Zeugen, die ursprünglich die Genannten schwer belastet haben, sich heute an irgendwelche Übergriffe und Misshandlungen nicht mehr erinnern können und weil das Beweisverfahren ergeben hat, dass Anordnungen, die von den Zeugen ursprünglich den Angeklagten zur Last gelegt wurden, von diesen nicht verschuldet wurden und von ihnen auch nicht abgewendet werden konnten. So ist insbesondere durch die Aussage des Direktors R. der Steyrwerke erwiesen, dass die Einteilung der Arbeitszeit in drei Arbeitsschichten und die Einführung der Sonntagsarbeit vom Höherer Rüstungskommando angeordnet wurde und genauso in Gusen wie in Steyr eingehalten werden musste. Die Angeklagten hätten dazu überhaupt nicht beitragen können.

Was die von vielen Zeugen behaupteten Verschickungen von Häftlingen in den Steinbruch betrifft, hat das Beweisverfahren folgendes ergeben:

Dem Rüstungsbetrieb wurden von der Lagerleitung des KZ, welche aus SS-Leuten bestand, Häftlinge zur Auswahl zur Verfügung gestellt. Die Werksleitung bzw. die Betriebsführer hatten daraus die besten und für die Arbeit brauchbarsten Häftlinge auszusuchen und die übrigen an das Lager zurückzustellen. Da von der Direktion des Werkes in Steyr eine hohe Produktionsquote verlangt wurde, waren begreiflicherweise die verantwortlichen Leiter des Werkes daran interessiert, brauchbare und gute Arbeiter zu haben und es wurde daher Häftlinge, die infolge Schwäche und Ungeschicklichkeit für die Arbeit weniger geeignet waren in das Lager zurückgeschickt, bzw. gegen bessere ausgetauscht. Es mag wohl richtig sein, dass ein Teil dieser, für die Arbeit im Rüstungsbetrieb unbrauchbaren Leute von der SS-Lagerleitung zur Arbeit in den Steinbruch und damit in den sicheren Tod geschickt wurde, doch kann dies nicht den Angeklagten angelastet werden, da ihnen nicht nachgewiesen werden konnte, dass sie mit der Rücksendung der Häftlinge in das Lager auch die Verschickung in den Steinbruch erreichen wollten. Es kann dies wohl in einzelnen Fällen der Fall sein gewesen sein, dass missliebige Häftlinge auf diese Art beseitigt wurden, doch war dies in keinem einzigen Fall zu erweisen. [...]

Landesgericht Linz als Volksgericht, am 2.Juli 1949¹⁴

LG Linz Vg 11 Vr 6412/47

Verfahren gegen Hermine H. (geb.6.12.1908)

Angaben zur Person:

1942: Mit der gesamten Familie in das Familienlager des KZ-Auschwitz deportiert

1945: KZ-Mauthausen, Frauenlager „Wienergraben“, dort Stubendienstäteste

Quelle:

OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 368

Aktenstücke: 42, Seiten: 123

Tatkomplexe: Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde

Tatbeschreibung: Misshandlung von Mithäftlingen in der Funktion als Stubendienstäteste

Tatort: Mauthausen

Tatzeit: 1945

Opfer:

Häftlinge (KZ, Lager, Zuchthäuser)

Bronia, G.

Sonstige: Anzahl, Namen und Nation unbekannt

Dienststelle der Täterin:

Haftstätten

Funktionshäftling, Stubendienstälteste

Einleitung des Verfahrens wegen § 3 KVG

Anklageschrift: 29.10.1947

Urteil: 19.12.1947 (18 Monate)

Abgeurteilte Personen: 1

Verurteilt gemäß § 3 KVG

Anklageschrift vom 29.10.1947, 3 St 6177/47, Staatsanwaltschaft Linz

Hermine H. habe in den Jahren 1944 und 1945 in Mauthausen somit zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, unter Ausnützung dienstlicher Gewalt die Bronia G. und verschiedene andere KZ-Insassinnen in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich misshandelt, wobei die Taten wichtige Nachteile der Betroffenen an ihrer Gesundheit zur Folge hatten. Hiedurch habe sie das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach § 3 KVG [...] begangen.

Begründung:

Die Beschuldigte kam im Jahre 1942, da sie als Zigeunerstämmling galt, mit ihren drei Kindern in das KZ Auschwitz. Zu Beginn des Jahres 1945 wurde die Beschuldigte dem KZ Mauthausen überstellt und zwar in das Frauenlager „Wiener Graben“. Dieses Lager war zum größten Teil mit Zigeunern, Juden und Ausländern belegt, wobei die Zigeuner die Mehrzahl ausmachten und auch vorwiegend Aufseherstellen und sonstige vorgesetzte Stellen inne hatten.

Die Beschuldigte war hier als Stubendienst-Älteste eingeteilt und übte diese Funktion den übrigen Mithäftlingen gegenüber in brutalster Weise aus.

Die Schilderungen der Zeugen G. Bronia, Z. Edzia, Lilly B. und Eda H. zufolge, hat die Beschuldigte besonders die Kranken, die nicht beim Appell erscheinen konnten, auf das gröblichste misshandelt und zwar in der Weise, dass sie ihren Opfern Fußtritte versetzte und auf sie mit einem Besenstiel einhieb. Die Zeugin Bronia G. wurde auf diese Weise von der Beschuldigten schwer misshandelt und die KZ-Insassin Z. war Zeugin davon, wie die Beschuldigte ihre Tochter, die krank darnieder lag, und eine alte kranke Frau mit dem Besenstiel geschlagen hat. Auch die Zeugin B. hat gesehen, wie die Beschuldigte die Bronia G. mit einem Stock schlug und ihr Fußtritte versetzte.

Die Beschuldigte stellt alle Misshandlungen entschieden in Abrede und behauptet, überhaupt nie Stubendienstälteste im Lager gewesen zu sein. Sämtliche der vorgenannten Zeuginnen haben jedoch bei Gegenüberstellung die Beschuldigte als seinerzeitige Stubendienstälteste und als diejenige erkannt, die sie und die anderen Mithäftlinge auf die geschilderte Weise misshandelt hat. Einen Irrtum in der Person schließen die Zeuginnen aus.

Staatsanwaltschaft Linz, am 29.10.1947¹⁵

Urteil vom 19.12.1947

[...] Die Angeklagte Hermine H. ist schuldig, sie habe im Jahre 1945 in Mauthausen, [...] die Bronia G. und verschiedene andere KZ-Insassinnen in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich misshandelt. Sie hat hiedurch das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach § 3 KVG begangen und wird [...] zur Strafe von 18 Monaten schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager halbjährig [...] verurteilt.

Gründe:

Die Angeklagte gibt an, sie habe bis 1942 mit ihrem Mann und 5 Kindern im Burgenland gelebt. Im Jahre 1942 seien sie und ihre ganze Familie in das Konzentrationslager Auschwitz, und zwar in das Familienlager und nach 2 ½ Jahren dann in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück gekommen. In beiden Lagern sei sie beim Straßenbau beschäftigt gewesen. Am 7. April 1945 sei sie mit einem Transport von circa 3000 Personen nach Mauthausen in das Lager „Wienergraben“ überstellt worden.¹⁶ Dort wäre sie in einer großen Baracke untergebracht worden, die durch eine Wand in eine Abteilung für Gesunde und eine für Kranke geteilt gewesen sei. Sie selbst wäre in den drei Wochen bis zum Einmarsch der Amerikaner nur ein einziges Mal zum Zimmerdienst herangezogen worden; im übrigen wäre sie dauernd beim Straßenbau beschäftigt gewesen. Aufgabe des Zimmerdienstes wäre nur das Aufräumen der Betten, Rein-

haltung des Zimmers und Mitwirkung bei der Essensverteilung gewesen. Mit Kranken hätte der Zimmerdienst nichts zu tun gehabt und ebenso hätte er keinen Einfluss darauf gehabt, wer zum Appell zu gehen hatte. Krankmeldungen seien am Vorabend bei der Block- oder Lagerältesten angenommen worden. Es sei zwar möglich, dass sie bei dem großen Platzmangel und dem allgemeinen rauen Umgangston jemanden gestoßen habe; es sei aber entschieden unwahr, dass sie jemanden, wie ihr die Anklage zur Last legt, misshandelt hätte.

Die Angeklagte stützt sich in ihrer Verantwortung zunächst auf den Einwand, dass der Zimmerdienst nicht als Funktion oder dienstliche Gewalt aufzufassen wäre. Aus den Zeugenaussagen hat sich zwar ergeben, dass der Zimmerdienst im Konzentrationslager wirklich weder eine Funktion noch ein Dienstgrad gewesen ist. Dennoch konnte aber festgestellt werden, dass dem Zimmerdienst eine tatsächliche Gewalt zustand, und zwar insofern, [...] dass es zu den, wenn auch nicht formellen, so doch faktischen Aufgaben des Zimmerdienstes gehörte, beim Anreten zum Appell die dienstlichen Vorgesetzten zu unterstützen. [...]

Die Angeklagte verantwortet sich weiters dahingehend, in den 3 Wochen ihres Aufenthaltes im Lager „Wienergraben“ nur ein einziges mal den Zimmerdienst gemacht zu haben, im übrigen aber dauernd bei Straßenarbeiten, also außerhalb des Lagers, eingesetzt gewesen zu sein. Zur Unterstützung dieser Behauptung führte sie die Zeugin Leopoldine W. an, welche die Behauptung der Angeklagten dahingehend unterstützte, dass die Zeugin während ihres Aufenthaltes im Lager „Wienergraben“ täglich mit der Angeklagten beim Straßenbau gearbeitet habe. Die Zeugin gibt aber selbst zu, erst Ende April 1945 in das Lager „Wienergraben“ gekommen zu sein, sodass es sich bei der Zeugin also nur um einen Aufenthalt von wenigen Tagen gehandelt haben kann. [...] Für die vorhergehenden zwei Wochen [...] fehlt jeder Beweis zu Gunsten der Angeklagten. [...] Die Angeklagte wurde aber von allen vorangeführten Zeugen im ganzen Verfahren als mit Sicherheit wiedererkannt bezeichnet und zwar sowohl nach dem allgemeinen Aussehen wie auch nach besonderen Kennzeichen einer Warze an der Nase. [...]

Das Gericht nahm demnach als mit Sicherheit erwiesen [...] den Tatbestand der Misshandlung und des Versetzens in einen qualvollen Zustand von Mithäftlingen unter Ausnutzung tatsächlicher dienstlicher Gewalt an, weshalb die Angeklagte nach § 3/1 KVG schuldig gesprochen wurde. [...]

Hiebei kam in Betracht: Als erschwerend die Wiederholung der Misshandlungen, als mildernd hingegen: die bisherige Unbescholtenheit der Angeklagten, ihre Fürsorgepflicht für ihre kranke Tochter und der Umstand, dass sie selbst durch ihren Aufenthalt im KZ schwere Nachteile erlitten hat; insbesondere durch den Verlust von drei ihrer Kinder. [...]

Landesgericht Linz als Volksgericht, 19.12.1947¹⁷

LG Linz Vg 10 Vr 5329/47

Verfahren gegen Josef F. (geb. 16.5.1914)

Quelle:

OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 330

Aktenstücke: 60, Seiten: 217

Tatkomplex: NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten

Tatbeschreibung:

Misshandlung von KZ-Häftlingen durch Schläge mit einem Stock oder einer Gummiwurst

Tatorte:

Melk, Ebensee

Tatzeit: 1944 - 1945

Opfer:

Häftlinge (KZ, Lager, Zuchthäuser)

Anzahl, Namen und Nation unbekannt

Dienststelle des Täters:

Haftstätten

Funktionshäftling, Unterkapo, Kapo

Einleitung des Verfahrens wegen § 4 KVG

Anklageschrift: 17.2.1947

Urteil: 3.4.1948 (Freispruch)

Abgeurteilte Personen: 1

Anklageschrift vom 17.2.1948, 3 St 5336/47, Staatsanwaltschaft Linz

Josef F. habe in den Jahren 1944 und 1945 in Melk und in Ebensee, sohin zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Ausnutzung der ihm als Kapo der KZ Melk und Ebensee eingeräumten dienstli-

chen Gewaltunbekannte KZ-Häftlinge in einem qualvollen Zustand versetzt und empfindlich misshandelt. Hiedurch habe er das Verbrechen nach § 3 KVG begangen und sei hiefür nach § 3/1 KVG zu bestrafen. [...] Begründung: Der Beschuldigte wurde im Jahre 1939 vom Landesgericht für Strafsachen wegen Verbrechens der Unzucht [...] zu einem Jahr schweren Kerker verurteilt. Nach seiner Haftentlassung im Jahre 1940 erfolgte seine Einweisung als kriminell vorbestrafte Person in das KZ Dachau. Dort wurde er nur kurze Zeit festgehalten. Es folgte seine Überstellung nach Mauthausen und im Oktober 1944 wurde er in das KZ-Außenlager nach Melk abgegeben. In Melk wurde er zum Unterkapo bestellt. In dieser Eigenschaft waren ihm eine größere Anzahl von KZ-Insassen zur Beaufsichtigung bei der Arbeit zugewiesen worden. Die Häftlinge waren Angehörige verschiedener Nationen und befanden sich darunter auch Juden. Auf dem Weg zu den Arbeitsplätzen und auch während der Arbeit schlug der Beschuldigte die ihm zugeteilten KZ-Häftlinge mit Stöcken und einer Gummiwurst, trat sie mit den Füßen und schlug ihnen mit den Fäusten in das Gesicht. Das Arbeitskommando, das unter der Führung des F. als Kapo stand, war bei den Häftlingen berüchtigt und gefürchtet. Es wurde vom Arbeitsplatz täglich 2 bis 3 Mann infolge der schrecklichen Behandlung weggetragen. Bei der schlechten körperlichen Verfassung der Häftlinge war die geringste Misshandlung geeignet, sie in ihrer Gesundheit zu schädigen. Auch im Lager Ebensee, in dem sich der Beschuldigte seit April 1945 befand, ließ er sich Misshandlungen von Häftlingen zu Schulden kommen. Auch dort war er als Kapo tätig. Aus der obigen Darstellung ergibt sich, dass die Betroffenen durch F. in einen qualvollen Zustand versetzt, empfindlich misshandelt wurden und wichtige Nachteile in ihrer Gesundheit erfahren haben, wie der Zeuge Mendel B. berichtet. Der Beschuldigte wird sich daher nach § 3/1 KVG letzter Strafsatz zu verantworten haben. Der Beschuldigte ist teilweise geständig, im übrigen wird er durch die beantragten Zeugen im Sinne der Anklage zu überweisen sein.

Staatsanwaltschaft Linz, am 17.2.1948¹⁸

Urteil vom 3.4.1949

Der Angeklagte Josef F. wird von der wider ihn erhobenen Anklage, er habe in den Jahren 1944 und 1945 in Melk und Ebensee, [...] in Ausnützung der ihm als Kapo [...] eingeräumten dienstlichen Gewalt unbekannt KZ-Häftlinge in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich misshandelt [...] freigesprochen.

Gründe:

[...] In der Hauptverhandlung wurde der Angeklagte lediglich von den Zeugen K. und B. belastet. K. gab an, dass der Angeklagte einmal mit einem Stock gegen ihn aufgezielt habe, vermochte sich aber nicht zu erinnern ob der Angeklagte ihn auch geschlagen hatte. Jedoch wollte sich der Zeuge aber daran erinnern können, dass der Angeklagte andere Häftlinge geohrfeigt und ihnen Fußtritte versetzt hat. Wie wenig verlässlich die Aussage dieses Zeugen ist, ergibt sich aus dem Vergleich zwischen der in der Hauptverhandlung und seiner zwei Monate vorher vor dem Untersuchungsrichter abgelegten Aussage, in der er noch behauptete, dass der Angeklagte mit dem erwähnten Stock auf ihn zugeschlagen und dass er andere Häftlinge mit einem Holz oder einem Stück Gummi misshandelt habe. Auf diese Widersprüche aufmerksam gemacht, konnte der Zeuge nur angeben, dass er seinerzeit auf den Angeklagten einen Zorn gehabt habe und deshalb nunmehr daraus schliesse, dass er auch etwas gemacht haben müsste. Im gleichen Maße gebriecht es der Aussage des Zeugen B. an Glaubwürdigkeit, der vor dem erkennenden Gerichte nur mehr von einer vom Angeklagten einem unbekanntem Häftlinge verabreichten Ohrfeige, was er aus der Ferne gesehen habe, und davon wusste, dass der Angeklagte die Häftlinge wohl nicht mit einem Stock, jedoch mit den Händen ins Gesicht geschlagen und mit dem Fuß gestoßen hat, während er am 25.11.1947 in einer eidesstattlichen Erklärung angab, dass der Angeklagte die Häftlinge auf das grausamste behandelte und mit einem Stock oder einer Peitsche so auf sie einschlug, dass sie manchmal an Ort und Stelle tot liegen blieben. Schon vor dem Untersuchungsrichter musste der Zeuge seine belastenden Aussagen abschwächen, insbesondere erklärte er, er könne nicht sagen, dass einer der Häftlinge an den Schlägen gestorben sei. [...]

Der Angeklagte gab selbst zu, einmal einen Häftling eine Ohrfeige gegeben zu haben, der sich erst am Arbeitsplatz und sohin verspätet krank gemeldet hatte, weshalb der Kommandoführer dem Angeklagten befahl, diesen Häftling aufzuschreiben, was für ihn 25 Stockschläge bedeutet hätte. Um dem Häftling diese zu ersparen, gab ihm der Angeklagte im Einverständnis mit dem Kommandoführer eine Ohrfeige. Dass dies für den Geschlagenen tatsächlich vorteilhafter als eine Meldung war, bestätigt in glaubwürdiger Weise der Zeuge K., der selbst jahrelang KZ-Häftling war.

Das Volksgericht vermag daher auch in der vom Angeklagten eingestandenen Misshandlung keine Verletzung in einen qualvollen Zustand oder eine empfindliche Misshandlung (§ 3 KVG) und ebenso wenig eine Kränkung oder Beleidigung der Menschenwürde zu sehen, zumal es in dieser Richtung schon am bösen Vorsatz fehlt. Als Verletzung der Menschenwürde kann überdies nur eine Handlung angesehen werden, die sich vom Standpunkt der modernen Zivilisation aus mit den gemeinsamen Empfinden der Kulturmenschheit in Widerspruch setzt und nicht nur bei juristisch vorgebildeten Personen, sondern auch

bei einfachen Menschen das Gefühl erweckt, dass diese Tat den primitivsten Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht. Dass diese Qualifikation der dem Angeklagten zur Last fallenden Misshandlungen nicht zukommt, leuchtet von selbst ein, ebenso wie es keiner näheren Begründung bedarf, dass eine Ohrfeige im allgemeinen weder eine empfindliche Misshandlung darstellt, noch einen qualvollen Zustand herbeiführt.

Der Angeklagte war daher von der wider ihn erhobenen Anklage freizusprechen. [...]

Landesgericht Linz, Volksgericht, am 3. April 1948¹⁹

LG Linz Vg 10 Vr 5340/47

Verfahren gegen Johann P. (geb. 24.6.1901)

Angaben zur Person:

1939: Vom KZ-Buchenwald in das KZ-Mauthausen überstellt. Maurerkapo.

1943: Überstellung in das Nebenlager Gusen. Blockschreiber

Quelle:

OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 331

Aktenstücke: 133, Seiten: 499

Tatkomplexe: Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde

Tatbeschreibung: Misshandlung von Häftlingen im KZ-Mauthausen und im Nebenlager Gusen in seiner Funktion als Kapo und Blockschreiber

Tatorte: Mauthausen, Gusen

Tatzeit: 1940 - 1945

Opfer:

Häftlinge (KZ, Lager, Zuchthäuser)

Nationalität und Zahl der Opfer unbekannt.

Dienststelle des Täters:

Haftstätten

Funktionshäftling, Kapo, Blockschreiber

Einleitung des Verfahrens wegen §§ 3, 4 KVG, § 197 StG

Anklageschrift: 23.10.1948

Urteil: 1.2.1949 (Freispruch)

Abgeurteilte Person: 1

Anklageschrift vom 23.10.1948

Johann P. habe in den Jahren 1940 bis 1945 in den KZ-Lagern Mauthausen und Gusen, somit in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter Ausnützung dienstlicher Gewalt als Kapo bzw. Blockschreiber

a) den Alfred Z. und einen unbekanntem Spaniolen sowie andere unbekanntem Mithäftlinge empfindlich misshandelt;

b) den Czeslav P. und andere KZ-Häftlinge in ihrer Menschenwürde gekränkt.

Er habe hiedurch

zu a) das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach § 3 KVG

zu b) das Verbrechen der Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde nach § 4 KVG begangen und sei hiefür nach § 3 KVG [...] zu bestrafen.

Begründung:

Der Beschuldigte wurde im Jahre 1939 als krimineller Häftling aus dem KZ-Buchenwald in das KZ-Mauthausen überstellt. Dort arbeitete er im Steinbruch. Nach einiger Zeit wurde er als Maurerkapo bestellt. In dieser Eigenschaft begünstigte er diejenigen Häftlinge, welche ihm Zigaretten und sonstige Genussmittel zukommen ließen, während er die anderen Mithäftlinge aus geringfügigen Anlässen misshandelte. So schlug er Häftlinge, die versuchten Essen nachzufassen, mit der Maurerkelle auf den Kopf, dass sie Schrammen davontrugen. Auch den Mithäftling Alfred Z. misshandelte er auf die gleiche Weise, wodurch dieser einige Wunden am Kopfe und am Auge erlitt. Dem Beschuldigten gelang es bald, seine Lage zu verbessern, indem er sich ins Krankenrevier als Sanitäter überstellen ließ, wo er es ebenfalls nach kurzer Zeit zum Kapo brachte. Auch dort traf Alfred Z. zufolge einer Fingeramputation mit ihm zusammen und war Zeuge, wie der Beschuldigte einen Spanier, der sein gebrochenes Bein im Gipsverband hatte, durch eine Ohrfeige zu Boden schlug, allein deshalb, weil er zum Zwecke der Notdurftverrichtung aufgestanden war. Auch Josef K. hatte wiederholt gesehen, dass der Beschuldigte Häftlinge durch Ohrfeigen, Fußtritte und Stockschläge misshandelte.

Als der Beschuldigte im Jahre 1943 Strafweise in das Lager Gusen versetzt wurde, wurde er im Block 21 als Blockschreiber eingeteilt, der die Arbeitskommandos zusammenzustellen hatte. Auch in dieser Stellung ging er gegen seine Mithäftlinge brutal vor. Wenn einer der Häftlinge unpünktlich antrat oder sich vor der Arbeit drücken wollte, holte ihn der Beschuldigte und versetzte ihm Ohrfeigen. So hat er auch dem Czeslav P. eine Ohrfeige versetzt.

Wegen dieser Handlungsweise an KZ-Häftlingen hat der Beschuldigte den Tatbestand nach §§ 3, 4 KVG zu verantworten. Er leugnet jede Misshandlung oder Kränkung von Mithäftlingen und beruft sich auf ehemalige Häftlinge, die ihm ein gutes Zeugnis ausstellen. Abgesehen davon, dass durch den Zeugen Alfred Z. zu erweisen ist, dass der Beschuldigte mehrere KZ-Insassen, die ihm Zigaretten und sonstige Genussmittel zubrachten, begünstigt hat, die ihn heute zu entlasten versuchen, wird er durch die beantragten Zeugen, die die Misshandlungen selbst gesehen oder erlitten haben im Sinne der Anklage zu überführen sein.

Staatsanwaltschaft Linz, am 23. Oktober 1948²⁰

Urteil vom 1.2.1949

Der Angeklagte Johann P. wird von der gegen ihn erhobenen Anklage, er habe in den Jahren 1940 bis 1945 in den KZ-Lagern Mauthausen und Gusen [...]

a) den Alfred Z. und einen unbekanntes Spaniolen sowie andere Mithäftlinge empfindlich misshandelt,

b) den Czeslav P. und andere KZ-Häftlinge in ihrer Menschenwürde gekränkt [...]

freigesprochen.

Gründe:

[...] Der Angeklagte Johann P. der nicht in der Lage war, einwandfrei seine Personalien zu klären, blieb trotz des Vorliegens der eingeholten Erhebung über seine Personalien, insbesondere seines akademischen Grades und seiner Strafkarte diesbezüglich bei seinen in der Voruntersuchung gemachten Angaben und stellte insbesondere seine Vorstrafen in der Strafkarte in Abrede.

In der Sache selbst Johann P. an, er sei nach seiner Matura im Jahre 1918 [...] nach Zürich abgewandert und habe dort Philologie studiert. Nach Vollendung seiner Studien im Jahre 1923 sei er als Erzieher im Haus Rothschild tätig gewesen. Seine Tätigkeit im Hause Rothschild habe bis zum Jahre 1938 gedauert und sei er in diesem Jahre beim Überschreiten der Grenze anlässlich eines Urlaubsaufenthaltes in Österreich als der Spionage verdächtig angehalten und in Haft genommen worden. Bis zu seiner Einlieferung in das KZ-Buchenwald sei er in Freiburg, Berlin und Hamburg in Gestapohaft gewesen. Im Lager Buchenwald sei er als politischer Häftling angehalten worden. Im Feber 1940 sei er von Buchenwald in das Lager Mauthausen überstellt worden. Dort habe er den grünen Winkel des kriminellen Verbrechers an Stelle des bisherigen blauen Winkels als Emigrant erhalten. In Mauthausen sei er infolge seiner Sprachkenntnisse nach dem Eintreffen der Spanier im KZ als Dolmetscher verwendet worden und habe später im Krankenrevier den Posten eines Revierkapo erhalten. Da er unerlaubterweise Juden Aufnahme in das Revier gewährt habe, sei er für die Dauer von 6 Monaten in die Strafkompagnie des KZ-Lagers versetzt worden. Später sei er nach Gusen gekommen, wo er als Blockschreiber dem Lagerschreiber zugeteilt worden sei. Im Jahre 1944 sei er in das Lager Gusen II gekommen, wo er in der Wirtschaftsintendantur Verwendung gefunden habe. Durch Krankmeldungen sei es ihm gelungen, der Einreihung in den Volkssturm zu entgehen und weiter auf seinem Posten im KZ zu verbleiben. Im einzelnen habe er während der gesamten Dauer seines Aufenthaltes in den Konzentrationslagern keinen einzigen Häftling misshandelt oder in seiner Menschenwürde gekränkt, auch in seiner Funktion als Kapo und Blockschreiber keinerlei Spenden und Bestechungen angenommen und niemanden bevorzugt. Auch stellt der Angeklagte in Abrede, den Zeugen Czeslav P. auch nur eine wohlwollend aufgenommene Ohrfeige verabreicht zu haben. Nach dem Zusammenbruche Hitler-Deutschlands habe er sich freiwillig der von den Amerikanern verhängten Schutzhaft unterzogen und sei erst nacheingehender Überprüfung durch die Besatzungstruppe entlassen worden.

Der in der Hauptverhandlung vernommene Zeuge Czeslav P. gibt an, er habe den Angeklagten als Blockschreiber kennen gelernt und dabei nicht den Eindruck gewinnen können, dass dieser in seiner Funktion besonders gemein und gehässig gewesen sei. Allerdings glaube er schon, vom Angeklagten ein paar Ohrfeigen erhalten zu haben, doch könne er diese Aussage unter Eid nicht wiederholen. Selbst wenn er vom Angeklagten gelegentlich ein paar Ohrfeigen bekommen hätte, so hätte er darin nicht ernsthaft eine Misshandlung sehen können, sondern habe er vielmehr eine Ohrfeige lieber ertragen, als die anderen üblichen KZ-Strafmaßnahmen. Auch habe er dem Angeklagten nie etwas nachgetragen und nach dem Kriege mit ihm sogar einige Bergpartien gemacht.

Der Zeuge Alfred Z. stellt in seiner Aussage seine in der Voruntersuchung gemachten Angaben dahingehend richtig, dass es sich bei dem in der Voruntersuchung von ihm belasteten Beschuldigten nicht um den Angeklagten Johann P., sondern um einen gewissen T. gehandelt habe. Er sei erst in der Hauptver-

handlung von einem ehemaligen Mithäftling auf seinen Irrtum aufmerksam gemacht worden und könne in dem Angeklagten nicht die von ihm in der Voruntersuchung beschuldigte Person erkennen. Vielmehr sei ihm der Angeklagte als Revierkapo bekannt gewesen und seien ihm aus dieser Bekanntschaft keine Quälereien oder Misshandlungen oder Kränkungen der Menschenwürde seitens des Angeklagten bekannt geworden.

Zu diesen Angaben muss festgestellt werden, dass gegen den Angeklagten Johann P. in erheblich größerem Umfang Untersuchungen geführt wurden, die aber als haltlos bis auf die zwei in der Hauptverhandlung vernommenen Belastungszeugen zusammengeschmolzen sind. Wie aber aus den Aussagen dieser Zeugen hervorgeht, sind diese nun zu Entlastungszeugen geworden und sind dadurch die schwerwiegenden Anschuldigungen der Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten Johann P. zusammengefallen. Auch haben die amerikanischen Besatzungstruppen den Angeklagten wegen seiner Zugehörigkeit zum Korps der Kapos eingehend untersucht und ihn schließlich als unbedenklich entlassen. [...]

Aufgrund dieser Feststellungen war es in keiner Weise erwiesen, dass der Angeklagte Johann P. die ihm zur Last gelegten Verbrechen der Quälereien und Misshandlungen nach § 3 KVG und das Verbrechen der Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde nach § 4 KVG begangen haben könne. [...]

Aus diesen Erwägungen hat das Volksgericht den Angeklagten Johann P. nicht der ihm vorgeworfenen Verbrechen schuldig erkennen können und war der Angeklagte [...] freizusprechen.

Landesgericht Linz als Volksgericht, am 1.2.1949²¹

LG Linz Vg 10 Vr 447/49

Verfahren gegen Josef D. (geb. 13.3.1904)

Quelle:

OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 507

Aktenstücke: 42, Seiten: 179

Tatkomplexe:

Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde

Tatbeschreibung: Misshandlung von Häftlingen des KZ-Lagers Ebensee in seiner Funktion als Kapo.

Tatort: Ebensee

Tatzeit: 1944 - 1945

Opfer:

Häftlinge (KZ, Lager, Zuchthäuser)

Mindestens 3, darunter Juden und Jüdinnen.

Dienststelle des Täters:

Haftstätten

Funktionshäftling, Kapo

Einleitung des Verfahrens wegen § 3 KVG

Anklageschrift: 10.4.1949

Urteil: 21.6.1949 (24 Monate)

Abgeurteilte Person: 1

Verurteilung wegen § 3/1 KVG

Anklageschrift vom 19.4.1949, 3 St 265/49, Staatsanwaltschaft Linz

Josef D. habe im Winter 1944/45 in Ebensee, somit zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft den Abraham F. und im März und April 1945 den Meier K. und einen unbekanntem KZ-ler unter Ausnützung dienstlicher Gewalt als Kapo des KZ-Ebensee durch Schläge auf den Kopf empfindlich misshandelt. Hierdurch habe er das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach § 3/1 KVG begangen und sei hierfür nach dieser Gesetzesstelle zu bestrafen.

Begründung:

Der Beschuldigte wurde von deutschen Gerichten in der Zeit von 1918 bis 1934 wegen verschiedener schwerer Diebstähle und anderer Straftaten 11 Mal verurteilt. Er musste fast 15 Jahre an Freiheitsstrafen verbüßen. Als Krimineller kam er 1934 ins KZ., das er erst im Jahre 1945 wieder verließ. 1942 oder 1943 kam er in das KZ-Mauthausen, von wo er in das Nebenlager Ebensee überstellt wurde. Dort war er als Kapo tätig. Wegen seiner Brutalität und wegen seiner ungarischen Abstammung wurde er von den Lagerinsassen der „Ungarische Bandit“ genannt. Mit einem Stock oder Gummiknüppel schlug er auf die ihm unterstellten Häftlinge ein, besonders dann, wenn diese bei Fliegeralarm in den Stollen getrieben wurden. Im Winter 1944/45 schlug er mehrmals den Abraham F. mit einem Gummiknüppel auf den Kopf. Der Häftling Meier K. hatte sich im März oder April 1945 bei der Arbeit einen Fuß gebrochen und konnte daher

nicht mehr gehen. Der Beschuldigte wollte ihm nicht glauben und schlug ihn deshalb mit seinem Gummiknüppel schwer. Meier K. brach unter den ersten Schlägen zusammen, der Beschuldigte schlug aber weiter, sodass K. ins Krankenrevier gebracht werden musste. Um dieselbe Zeit schlug er einen Häftling unbekanntens Namens so schwer auf den Kopf, dass er zusammenstürzte und weggetragen werden musste. Dass diese Schläge den Tod des Häftlings verursacht haben, ist nicht erweislich.

Der Beschuldigte war Kapo. Er hat daher gegen die ihm unterstellten Häftlinge einerseits unter Ausnutzung seiner dienstlichen Gewalt, andererseits aber unter Ausnutzung ihrer Hilf- und Rechtlosigkeit gehandelt. Dass Schläge gegen den Kopf mit einem Gummiknüppel eine empfindliche Misshandlung darstellen, bedarf keiner besonderen Begründung.

Der Beschuldigte hat daher das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach § 3/1 KVG zu verantworten. Er leugnet, wird aber durch die angebotenen Beweismittel zu überführen sein. Die Ausdehnung der Anklage auf die Misshandlung eines französischen Häftlings bleibt der Hauptverhandlung vorbehalten.

Staatsanwaltschaft Linz, am 19.4.1949²²

Urteil vom 21.6.1949

Der Angeklagte Josef D. ist schuldig, er habe im Winter 1944/45 in Ebensee [...] den Abraham F. und im März und April 1945 den Meier K. und einen unbekanntens KZ-ler [...] durch Schläge auf den Kopf empfindlich misshandelt.

Hiedurch hat er das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach § 3/1 KVG begangen und wird hierfür nach § 3/1 KVG, 1. Strafsatz [...] zu 2 (zwei) Jahren schweren Kerker verschärft durch einen Fasttag halbjährlich [...] verurteilt. Gemäß § 9 KVG wird auf den Verfall des gesamten Vermögens des Angeklagten erkannt.

Gründe:

Der Angeklagte Josef D. bestreitet jede Schuld und führt in seiner Verantwortung aus, dass er nie Kapo im KZ-Ebensee, sondern nur Hilfspolizist gewesen sei; wenn er sich solcher Verfehlungen an KZ-Häftlingen zu schulden lassen hätte, [...] dann hätte er die Auflösung des KZ-Lagers im Jahre 1945 nicht überlebt, denn damals habe man alle Kapos, die sich gegenüber Mithäftlingen etwas zuschulden kommen ließen, ohne jedes Verfahren umgebracht. [...]

Dagegen bestätigen aber die bei der Hauptverhandlung unter Eid genommenen Zeugen [...] unabhängig voneinander in glaubwürdiger Weise die in der Anklage angeführten Misshandlungen [...]. Abraham F. hatte in einem Gasthaus des DP-Lagers Bindermichl (im Süden von Linz, Anm. Autor) zufällig den Angeklagten gesehen und in ihm gleich jenen Kapo aus Ebensee wieder erkannt, der ihn [...] durch Schläge mit einem Gummiknüppel auf den Kopf schwer misshandelt hatte. Abraham F. ließ D. von der jüdischen Polizei verhaften, von der er an die Kriminalpolizei überstellt wurde. [...]

Dass ein Irrtum in der Person des Täters vorliegen könnte, behauptet der Angeklagte selbst nicht, er schließt diese Möglichkeit im Gegenteil durch seine Verantwortung aus, dass die Zeugen vorsätzlich falsche Angaben machten, um ihn wegen seines Wissens um ein ihm angebotenes, aber von ihm ausgeschlagenes Schleichhandelsgeschäft unschädlich zu machen. Diese mehr als bedenkliche Behauptung des Angeklagten, an der offenbar nur richtig ist, dass der Angeklagte seinen Unterhalt im Schleichhandel findet, hat die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen nicht erschüttern können [...].

Aber auch seine Verantwortung, er sei in Ebensee Angehöriger der Sicherheitspolizei gewesen, wird durch die Aussage des damaligen Bürgermeisters Max Z. als Zeugen widerlegt; Zeuge Rudolf M. weiß nur, dass der Angeklagte als Träger und für Putzarbeiten in der Polizei Verwendung gefunden hat. Es muss daraus auf das schlechte Gewissen des Angeklagten geschlossen werden, dass es ihm zweckmäßig erscheinen ließ, sich möglichst in den Augen der Obrigkeit aufzuhalten, um vor privaten Abrechnungen ehemaliger KZ-Häftlinge mit ihm geschützt zu sein. [...]

Bei all diesen Feststellungen musste das Gericht die Überzeugung von der unbedingten Richtigkeit und Verlässlichkeit der Angaben der vernommenen Zeugen und damit die Schuld des Angeklagten Josef D. im Sinne des § 3 KVG gewinnen. [...]

Hiebei war die Wiederholung der Tat erschwerend, mildernd war dagegen, dass die Tat wohl auf Furcht und Gehorsam des Täters zurückzuführen war, ferner die moralische Minderwertigkeit des Angeklagten und seine Sorgspflicht für die schuldlose Gattin. Im Hinblick auf diese wichtigen und überwiegenden Milderungsgründe fand das Gericht die Bestimmungen des § 265a StPO [außerordentliches Milderungsrecht] anwendbar und hielt dem Verschulden des Angeklagten eine schwere Kerkerstrafe in der Dauer von zwei Jahren angemessen. [...]

Landesgericht Linz als Volksgericht, am 21.6.1949²³

¹ Siehe dazu: Justiz und Erinnerung, Nr. 5, S.6ff., Nr.6, S.12ff und Nr.7, S.12ff, sowie <http://www.nachkriegsjustiz.at>

- ² Justiz und Erinnerung Nr. 7, S. 13. Die Datenbank sowie die verwendeten Kategorien werden erläutert in: http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/fwfantrag_datenbank.php
- ³ Angeführt werden nur Tatkomplexe, welche für die Thematik relevant sind.
- ⁴ Siehe dazu: Zeugenaussage des Anton H. vom 31.5.1946, Vg 6 Vr 2013/47, O.Nr.23; laut Zeugenladung vom 31.3.1947 nach Polen abgereist, LG Linz Vg 6 Vr 2013/47, O.Nr.31a.
- ⁵ LG Linz Vg 6 Vr 2013/47, O.Nr.26.
- ⁶ LG Linz Vg 6 Vr 2013/47, O.Nr.47.
- ⁷ LG Linz Vg 6 Vr 2219/46, O.Nr.2.
- ⁸ LG Linz Vg 6 Vr 2219/46, O.Nr.15.
- ⁹ LG Linz Vg 6 Vr 2219/46, O.Nr.19.
- ¹⁰ LG Linz Vg 6 Vr 2219/46, O.Nr.20.
- ¹¹ LG Linz Vg 6 Vr 2219/46, O.Nr.30, Betrifft: Gnadenweise Tilgung einer Vorstrafe. August/September 1952
[...Nach 1945 ist es mir gelungen, mich durch meine Tüchtigkeit wieder emporzuarbeiten, sodass ich augenblicklich die Stellung eines Werkmeisters innehabe. [...]
dasselbst: Österreichische Stickstoffwerke AG, Linz. Betriebsrat. Sehr geehrter Herr Minister!
Es wird hiermit bestätigt, dass Herr A. Josef, seit 17. Juni 1948 in unserem Werk als Meister beschäftigt ist. Während dieser Zeit hat sich Herr A. seinen Untergebenen gegenüber immer anständig, korrekt und kameradschaftlich benommen. Aus den gesammelten Erfahrungen können wir betrieblicherseits Herrn A. nur das beste Zeugnis bezüglich Menschenführung ausstellen und vermuten, dass sich Herr A. im Zeitpunkt der Denunziation (hinsichtlich der Verurteilung nach § 7/2 KVG. Anm. Autor) der Tragweite seiner Handlung nicht bewusst war. [...]
Für den Betriebsrat, Betriebsratsobmann für Angestellte.
[Der Antrag wurde allerdings abgewiesen. K. P.]
- ¹² LG Linz Vg 6 Vr 5001/46, O.Nr.85.
- ¹³ LG Linz Vg 6 Vr 5001/46, ohne Ordnungsnummer.
- ¹⁴ LG Linz Vg 6 Vr 5001/46, O.Nr.260.
- ¹⁵ LG Linz Vg 11 Vr 6412/47, O.Nr.24.
- ¹⁶ In das KZ- Mauthausen wurden am 10.3.1945 1.799 Ravensbrücker Frauen aufgenommen. Laut Statistik des KZ-Lagers Ravensbrück gingen 1.981 Frauen nach Mauthausen. Was mit den restlichen 182 Frauen geschehen ist, konnte nicht eruiert werden. Der Transport ging am 2.3.1945 von Ravensbrück ab. Somit befanden sich die Frauen mit vielen „Zigeuner-Kleinkindern“ 8 Tage in Viehwaggons auf der Fahrt. Die nicht in der Statistik erfassten Kleinkinder sind bei der Ankunft in Mauthausen vor den Augen ihrer Mütter erschlagen worden. Nur ein Kleinkind konnte gerettet werden - es ist später der Mutter übergeben worden.
Zitiert nach: Hans Marsalek. Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen. Hg. Österreichische Lagergemeinschaft Mauthausen. Wien-Linz. 1995 3.Auflage. S.106.
Marsalek war als Häftling des Aufnahmekommandos Zeuge der Ermordung der „Zigeunerkinde“.
- ¹⁷ LG Linz Vg 11 Vr 6412/47, O.Nr.33.
- ¹⁸ LG Linz Vg 10 Vr 5329/47, O.Nr.49.
- ¹⁹ LG Linz Vg 10 Vr 5329/47, O.Nr.57.
- ²⁰ LG Linz Vg 10 Vr 5340/47, O.Nr.91.
- ²¹ LG Linz Vg 10 Vr 5340/47, O.Nr.108.
- ²² LG Linz Vg 10 Vr 447/49, O.Nr.20.
- ²³ LG Linz Vg 10 Vr 447/49, O.Nr.27.

Konstantin Putz ist Sachbearbeiter des Projekts „Justiz und NS-Gewaltverbrechen in Österreich. Regionale Besonderheiten und Vergleich mit Deutschland“

Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern vor Gericht. Die Engerau-Prozesse vor dem Hintergrund der justiziellen „Vergangenheitsbewältigung“ in Österreich (1945-1955).

Dissertation zum größten Prozess-Komplex der Geschichte der österreichischen Volksgerichte

Claudia Kuretsidis-Haider

Mit einer Anzeige des 40-jährigen Fleischhauers und Selchers Rudolf Kronberger aus dem 3. Wiener Gemeindebezirk begannen im Mai 1945 die umfangreichsten und am längsten andauernden gerichtlichen Ermittlungen wegen NS-Verbrechen in der unmittelbaren Nachkriegsgeschichte Österreichs. Sie zogen zwischen 1945 und 1954 zahlreiche Prozesse in Wien nach sich, sechs davon erhielten die Bezeichnung „Engerau-Prozesse“.

Die Tatsache, dass österreichische Gerichte Verbrechen an ungarischen Juden, die beim „Südostwall“-Bau auf dem Gebiet der ehemaligen Ostmark Zwangsarbeit leisten mussten, nach 1945 nach österreichischen Gesetzen ahndeten, war über Jahre hinweg ein Forschungsdesiderat und ist international nach wie vor weitgehend unbekannt. Neben den Engerau-Prozessen fanden in Wien, Graz und Linz eine Reihe weiterer „Südostwallverfahren“ statt, wie beispielsweise wegen eines Massakers an ungarischen Juden im burgenländischen Rechnitz, wegen der Ermordung von ungarischen Juden in Deutsch-Schützen sowie Prozesse wegen Verbrechen beim „Südostwall“-Bau im burgenländischen Strem. Neben Verbrechen an der österreichischen Zivilbevölkerung zu Kriegsende und Verbrechen bei der Räumung von Justizanstalten zählen die Morde beim „Südostwall“-Bau zu jenen so genannten „Endphaseverbrechen“, die in Österreich häufig Gegenstand von Verfahren waren, welche die seitens der Provisorischen österreichischen Regierung bereits im Mai 1945 installierten Volksgerichte auf der Grundlage eigens dafür verabschiedeter Gesetze durchführten.

Auf der Basis der seit zehn Jahren laufenden Forschungstätigkeit des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und der Zentralen Österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz ist es nunmehr möglich, eine umfangreiche Arbeit über die Tätigkeit des österreichischen Volksgerichtes anhand eines Fallbeispiels - nämlich eines Prozesskomplexes betreffend die Ahndung von Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern - vorzulegen. Herangezogen wurden die „sechs Engerau-Prozesse“, die das Volksgericht Wien zwischen August 1945 und Juli 1954 wegen der von SA-Männern und „Politischen Leitern“ an ungarischen Juden verübten Verbrechen im Zuge des „Südostwall“-Baues im Grenzort Engerau / Petrzalka (bei Pressburg / Bratislava) und dem zu Kriegsende erfolgten Evakuierungsmarsches nach Bad Deutsch-Altenburg sowie des anschließenden Schiffstransportes nach Mauthausen, durchführte, sowie einige damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Verfahren.

Ziel dieser rechts- und zeitgeschichtlichen Untersuchung ist eine Analyse der praktischen Tätigkeit des Volksgerichtes Wien auf der Grundlage der über 8.000 Seiten umfassenden Gerichtsakten in der Strafsache Engerau, die sich über fast den gesamten Zeitraum des Bestehens der österreichischen Volkgerichtsbarkeit erstreckte. Die sechs Engerau-Prozesse wurden gegen 21 Personen geführt; neun von ihnen wurden zum Tode verurteilt: das waren 21 % der Gesamtzahl an Höchsturteilen der österreichischen Volksgerichte.

Die nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere der Holocaust, waren in den vergangenen Jahrzehnten Gegenstand zahlloser Verarbeitungsversuche durch Politik, Gesellschaft, Wissenschaft, Kunst und Literatur. Eine Analyse eines bestimmten Verfahrenskomplexes, welche Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen als Form der justiziellen „Vergangenheitsbewältigung“ begreift, muss diese in den jeweiligen gesellschaftlichen Diskurs zum Zeitpunkt der Prozesse, aber auch in die seither erfolgten Verarbeitungsversuche einbetten. So sind beispielsweise die beiden großen Mauthausen-Prozesse gegen Vinzenz Gogl in Linz und Wien (1972 und 1975) nicht nur Bestandteil der österreichischen Justizgeschichte, sondern auch der Rezeptionsgeschichte des KZ Mauthausen in der österreichischen Gesellschaft der Zweiten Republik. Diese Meta-Ebene - die Rezeption der Verbrechen durch Politik, Gesellschaft, Wissenschaft, Kunst und Literatur - existiert für den hier untersuchten Verbrechenkomplex nicht. Die erste geschichtswissenschaftliche Arbeit von Szabolcs Szita, die auf die Verbrechen in Engerau einging, erschien 1983 in ungarischer Sprache. Der zehn Jahre später vom selben Autor in der Zeitschrift „Unsere Heimat“ publizierte Aufsatz blieb bis heute die einzige Engerau gewidmete Arbeit in deutscher Sprache. Die Bezugnahme auf den gesellschaftlichen Diskurs musste sich daher auf die Referierung der Zeitungsberichterstattung beschränken.

Angemerkt werden soll jedoch, dass sich die Autorin selbst - im Rahmen ihrer Tätigkeit im „Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung“ - seit mehreren Jahren bemüht, Wissen über die Verbrechen in Engerau im Rahmen der Erwachsenenbildung (Vorträge in Wien und Niederösterreich) zu vermitteln und Formen des Gedenkens zu initiieren.

Die wichtigsten Abschnitte der Arbeit (Aus der Einleitung)

Die österreichische Volksgerichtsbarkeit war kein von den Entwicklungen im Nachkriegseuropa abgekoppeltes Vorgehen einer Sondergerichtsbarkeit. Im Kapitel „Justizgeschichtliche Einordnung“ wird daher das Forschungsthema in einen internationalen Zusammenhang gestellt. Die Engerau-Prozesse fanden vor dem Hintergrund der Ahndung von NS-Verbrechen in zahlreichen europäischen Ländern statt. Diesem justiziellen Umgang mit den Verbrechen und im Besonderen der Anwendung von speziellen Gesetzen liegt eine Vorgeschichte zugrunde, die bis vor den 1. Weltkrieg zurückreicht, weshalb sich ein Rückblick auf die Entwicklung der Ahndung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen als notwendig erwies. Nur vor diesem Hintergrund ist die Durchführung von Prozessen wegen nationalsozialistischer Verbrechen in Österreich und anderen europäischen Ländern verständlich.

Um eine Einordnung der österreichischen Nachkriegsgerichtsbarkeit, insbesondere der ersten zehn Jahre, in Entwicklungen in anderen europäischen Ländern zu ermöglichen, wurde ein Ausblick sowohl auf beide deutsche Staaten als auch auf einige andere - vom nationalsozialistischen Deutschland besetzte - Länder vorgenommen, um zu zeigen, dass der österreichische Weg kein Einzelfall war, aber auch, um auf regionale Unterschiede hinzuweisen.

Zur gleichen Zeit, als österreichische Volksgerichte österreichisches Recht anwandten, existierten parallel dazu auch von den vier Besatzungsmächten installierte Militärgerichte, die zum Teil ebenfalls NS-Verbrechen ahndeten, auf die kurz eingegangen wird.

Zwar fand das Gros der in Österreich durchgeführten Prozesse zwischen 1945 und 1955 statt, aber auch nach dem Abzug der Besatzungsmächte wurden noch Verfahren gegen mutmaßliche Täter geführt. Um den Stellenwert der Volksgerichtsbarkeit abschätzen zu können, wird schließlich ein Überblick auf diese zweite Phase des justiziellen Umgangs mit den NS-Verbrechen gegeben.

Die sechs Engerau-Prozesse wurden von so genannten Volksgerichten durchgeführt, welche die Provisorische Regierung bereits in den ersten Wochen des vom NS-Regime befreiten Österreich installierte. Deren Aufgaben, Charakteristika und gesetzlichen Grundlagen sind Gegenstand eines weiteren Unterkapitels der „Justizgeschichtlichen Einordnung“.

Der Frage, inwieweit die Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen durch die eigene Justiz sozusagen durch einen inneren „revolutionären Selbstreinigungsprozess“ identitätsstiftend sein könnte, und welche Voraussetzungen dafür geschaffen und umgesetzt werden müssten, geht das Kapitel „Die justizielle Ahndung von NS-Verbrechen und der Umgang mit der NS-Zeit: Verdrängung oder Identitätsbildung?“ nach.

Die Akten des Volksgerichtes Wien und somit auch der sechs Engerau-Prozesse befinden sich im Aktenlager des Landesgerichts für Strafsachen in Wien. Sie müssen laut Verfügung des Gerichts „ständig“ aufbewahrt werden. Verfügungsberechtigt ist entsprechend der Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz bis einschließlich fünfzig Jahre nach Abschluss des Gerichtsverfahrens das LG Wien. Die Einsichtnahme in Gerichtsakten ist in der Strafprozessordnung geregelt und für die wissenschaftliche Forschung möglich.

Aus Datenschutzgründen wurden nur die Namen jener Personen genannt, über die im Rahmen der Engerau-Prozesse auch in den Zeitungen zu lesen stand bzw. darüber hinausgehend solche, die als „Personen der Zeitgeschichte“ zu bezeichnen sind. Die Namen der Opfer wurden ebenfalls genannt, ebenso wie die Namen jener Personen, nach denen die polizeiliche Fahndung erfolglos blieb.

Im Mittelpunkt des Kapitels „Quellen und Methodik“ steht die Diskussion des Gerichtsaktes - und im Speziellen der Engerau-Prozessakten - als Geschichtsquelle. Um ihren Quellenwert einschätzen zu können, müssen Kenntnisse über den Gang eines Schöffengerichtsverfahrens vorhanden sein. Die Vg-Prozesse unterlagen den Regeln der österreichischen Strafprozessordnung, sodass derartige Verfahren vom Ablauf her kaum Unterschiede zu einem „normalen“ Gerichtsverfahren aufwiesen. Allerdings waren die Rechtsmittel ausgesetzt.

Ergänzend zu den Volksgerichtsakten wurde auch in anderen (Justiz-)Quellen recherchiert, nämlich in den staatsanwaltschaftlichen Tagebüchern der Engerau-Verfahren, in Justizverwaltungsakten, Gauakten und Akten des Reichsjustizministeriums im Österreichischen Staatsarchiv / Archiv der Republik, in Akten der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von nationalsozialistischen Verbrechen in Ludwigsburg und im Akt der „Slowakischen Staatskommission zur Feststellung der deutschen Verbrechen in der Slowakei“. Als weitere wertvolle, die Originalakten ergänzende, Geschichtsquelle erwies sich die Berichterstattung in den Zeitungen, wobei ihre Verwendung eine quellenkritische Herangehensweise erfordert.

Die Zwangsarbeit der ungarischen Juden beim „Südostwall“-Bau war Teil der Vernichtungsstrategie des NS-Regimes. Die Vorgeschichte samt den Gründen ihres Arbeitseinsatzes im Osten Österreichs wird im Kapitel „Historischer Hintergrund“ angerissen.

Kernstück, weil zentrales Thema der vorgelegten Arbeit, ist die Geschichte der Engerau-Prozesse zwischen 1945 und 1954. Da der Quellenwert eines Gerichtsaktes nicht nur in der Anklageschrift, dem Hauptverhandlungsprotokoll und dem Urteil begründet ist, wird für alle Prozesse dem Gang des Verfahrens gefolgt. Ziel dieser Vorgangsweise

wares, die Ermittlungstätigkeit der Sicherheitsbehörden und der Staatsanwaltschaft zu dokumentieren, Änderungen im Erkenntnisinteresse des Gerichts im Laufe des Vorverfahrens aufzuzeigen, Aussagen von ZeugInnen jenen der Beschuldigten gegenüber zu stellen, zu vergleichen, welche im Vorverfahren hervorgekommenen vermutlichen Tatbestände für anklagbar erachtet wurden, Anklageschrift und Urteilsbegründung einem Vergleich zu unterziehen, die Hauptverhandlungsprotokolle hinsichtlich strafprozessrechtlicher Fragestellungen und Auseinandersetzungen zu untersuchen und schließlich den Vollzug des gefällten Urteils zu beleuchten. Auf der Grundlage der Staatsanwaltlichen Tagebücher war es in manchen Fällen möglich, Entscheidungsprozesse innerhalb der Staatsanwaltschaft zu rekonstruieren, die aus den Gerichtsakten nicht hervorgehen würden. Als wirklich ergiebig zeigten sich aber nur die Tagebücher für den „4. Engerau-Prozess“, da die Ermittlungen in diesem Fall nicht mit Urteil abgeschlossen wurden.

Der 1. Engerau-Prozess von 14. - 17. August 1945 gegen vier Angehörige der SA-Lagerwache von Engerau war die erste Hauptverhandlung vor einem österreichischen Volksgericht und zog eine dementsprechend große öffentliche Aufmerksamkeit nach sich. Hier konnte daher aufgrund der umfassenden Zeitungsberichterstattung am leichtesten von allen Hauptverhandlungen ein anschauliches Bild des Prozessverlaufes nachgezeichnet werden. Generell war die Frage des Umgangs mit NS-Verbrechen nicht nur in Österreich zu dieser Zeit ein öffentlich viel diskutiertes Thema, was eine historische Kontextualisierung möglich macht. In diesem Zusammenhang ist auch der zweite Engerau-Prozess von 12. - 15. November 1945 gegen weitere fünf Bewachungsorgane zu sehen, der quasial Fortsetzung des ersten Prozesses geführt wurde, allerdings bereits vor dem Hintergrund des Alltags der Volksgerichtsprozesse. Der 3. Engerau-Prozess von 16. Oktober bis 4. November 1946 war das größte Verfahren in der Strafsache Engerau und fiel in die Zeit des Höhepunkts der Volksgerichtsbarkeit in Österreich. In dieser Zeit fanden die wichtigsten, größten und spektakulärsten Prozesse statt. Aufgrund der großen Anzahl von Beschuldigten - unter den zehn Angeklagten befanden sich der für die Schanzarbeiten zuständige Unterabschnittsleiter und sein Stellvertreter sowie die beiden SA-Lagerkommandanten - und des mit elf Bänden großen Umfangs an Aktenmaterial konnte das Vorverfahren lediglich hinsichtlich der Ermittlungsgegenstände untersucht werden. Dessen Verlauf wäre auch nicht mehr rekonstruierbar gewesen, da große Teile des Aktes in Verstoß geraten sind, und offenbar nur mehr die wichtigsten Dokumente wieder hergestellt bzw. neu angelegt wurden.

Nach dem Ende des 3. Engerau-Verfahrens bemühte sich die Staatsanwaltschaft Wien vergeblich, weiteren mutmaßlichen Hauptverantwortlichen für die Verbrechen in Engerau den Prozess zu machen. Der - trotz nie durchgeführter Hauptverhandlung - als „4. Engerau-Prozess“ bezeichnete Gerichtsakt ist neben dem 3. Engerau-Prozess der von der Seitenzahl umfangreichste. Er besteht aus zahlreichen Ermittlungsverfahren, die im Laufe der Zeit ausgeschieden, in anderen Verfahren einbezogen bzw. wieder rückerbezogen worden sind. Zudem befinden sich im Akt eine Unzahl von Abschriften der vorangegangenen Untersuchungen in der Strafsache „Engerau“. Der Zustand dieses Gerichtsaktes spiegelt quasi den Zustand der österreichischen Volksgerichtsbarkeit zu dieser Zeit wieder, die geprägt war vom Bestreben, die justizielle Ahndung von NS-Verbrechen endlich abzuschließen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Wiedereingliederung ehemaliger NationalsozialistInnen in die Gesellschaft und dem Buhlen der Wählerstimmen ehemals „Illegaler“.

1953/54 gelang noch die Verhaftung zweier weiterer tatverdächtiger SA-Männer, die schließlich im 5. und 6. Engerau-Prozess, am 12. und 13. April 1954 bzw. zwischen 26. und 29. Juli 1954, vor dem Richter standen. Sie bildeten gleichsam den Schlusspunkt der österreichischen Volksgerichtsbarkeit, die nach dem Abzug der Alliierten im Dezember 1955 abgeschafft wurde. Diese beiden, als „Nachzügler“ betrachteten Prozesse wurden jeweils nur gegen eine Person geführt, sind also vom Aufbau des Gerichtsaktes und dem Verlauf des Verfahrens übersichtlich.

Mit dem Ende des 6. Engerau-Prozesses fanden die Ermittlungen in der Strafsache Engerau aber noch nicht ihr Ende. Vor allem in den Akten des „4. Engerau-Prozesses“ liegen zahlreiche Dokumente aus den Jahren nach 1955, als die Volksgerichtsbarkeit bereits in die ordentliche Gerichtsbarkeit übergeleitet worden war.

Neben den seitens der Justiz so bezeichneten Engerau-Prozessen gab es auch noch einige weitere Verfahren, die - u. a. - Verbrechen im Lager Engerau zum Gegenstand hatten, aber größtenteils auf die Hauptprozesse keinen Bezug nahmen. Insgesamt wurde in der Strafsache Engerau gegen 71 Personen ermittelt, deren gerichtliche Verfolgung in dieser Arbeit dokumentiert wird.

Nach der Evakuierung des Lagers Engerau im März 1945 wurden die Insassen, so sie nicht schon vorher ermordet worden waren, mit einem Schiffstransport in das KZ Mauthausen verbracht und mussten in weitere Folge bis in das Waldlager Gunskirchen bei Wels marschieren, wo sie amerikanische Truppen Anfang Mai befreiten. Dieser letzte Abschnitt des Schicksals der ungarischen Juden in Österreich war nicht mehr Gegenstand der Engerau-Prozesse. Es wurde daher in einem eigenen Kapitel nur kurz darauf eingegangen.

Die „Akteure“ der Engerau-Prozesse einer näheren Betrachtung zu unterziehen, sowie darzustellen, welche sozialwissenschaftlichen Disziplinen ebenfalls auf die Volksgerichtsakten als Geschichtsquelle zurückgreifen könnten,

ist Ziel des Kapitels „Personen und Funktionen“.

Anhand von Biografien ausgewählter in die Verfahren involvierter Juristen wurde eine Milieustudie versucht. Da Lebensläufe des Justizpersonals, das die Volksgerichtsprozesse durchführte, aber generell fehlen, sind keine Vergleichsmöglichkeiten gegeben, weshalb sich eine Gesamteinschätzung auf einige wenige Thesen beschränken musste.

Aufgrund der im Zuge der Vernehmungen durch den Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung erhobenen „Generalien“ der Beschuldigten war mit Hilfe der Volksgerichtsakten eine Analyse der Sozialstruktur der Täter möglich. Die in dieser Arbeit angeführten Fallbeispiele sollen die Möglichkeiten für eine sozialwissenschaftliche Untersuchung aufzeigen, bedienen sich selbst aber nicht dieser Methoden, da dies den Rahmen der vorgelegten Arbeit bei weitem überschritten hätte.

Die Opfer waren in den Engerau-Prozessen, wie auch in anderen Volksgerichtsprozessen, zum überwiegenden Teil nur „stumme Zeugen“. Über die Toten gibt der Gerichtsakt - wenn überhaupt - nur in Form von Exhumierungslisten, Sachverständigengutachten und Berichten über die Leichenbeschau Auskunft, die Überlebenden wurden nur in Ausnahmefällen vor Gericht als Zeugen geladen. Die Geschichte der Engerau-Prozesse ist somit fast ausschließlich eine solche aus der Sicht der Täter. Dennoch sind die Volksgerichtsakten zur Erforschung der Geschichte der Opfer eine wichtige Quelle, weil sie erste Ansatzpunkte über deren Biografie liefern können. Dies war aber nicht Gegenstand dieser Arbeit, sondern es wurde auf die - überlebenden - Opfer hier nur in ihrer Funktion als Zeugen in den Hauptverhandlungen eingegangen.

Die Engerau-Prozesse waren Prozesse, bei denen von Männern an Männern begangene Verbrechen von Gerichten, die sich zum überwiegenden Teil aus Männern zusammensetzten, geahndet wurden (lediglich Schöffinnen waren vertreten, Richter, Staatsanwälte und Verteidiger waren ausschließlich männlich). Justiz war zur Zeit der Engerau-Prozesse fast ausschließlich „männlich“. Der Gender-Aspekt spielte dennoch unübersehbar eine Rolle, wenn Frauen als Zeuginnen vor Gericht auftraten oder wenn es um ihre Rolle als Gattinnen (denen das Gericht den „Ernährer“ nehmen wollte), als Mütter, Töchter oder als Untergebene ging. In Bezug auf die strafrechtliche Ahndung von NS-Verbrechen fehlt jegliche diesbezügliche Forschung, weshalb in dieser Arbeit nur einige vorläufige Schlussfolgerungen gezogen werden konnten.

Die Engerau-Prozesse stellten den größten und längsten Prozesskomplex der Geschichte der österreichischen Volksgerichtsbarkeit dar. Deshalb ist die Frage nahe liegend, ob und in welchem Ausmaß diese Prozesse eine Wirkung auf die Öffentlichkeit ausstrahlten. Diese Fragestellung wurde anhand der Zeitungsberichterstattung über die Prozesse und deren Niederschlag in der historiografischen Literatur diskutiert. Inwieweit die Gerichtsakten über mögliche Einflussnahmen der Alliierten, insbesondere der sowjetischen Besatzungsmacht, in deren Zone sich das Volksgericht Wien befand, Auskunft geben, behandelt ein weiterer Aspekt des Kapitels „Außenwirkungen - Einwirkungen von Außen“.

Resümee

Hauptanliegen der Arbeit war es, einen Beitrag zur jüngeren österreichischen Justizgeschichte zu leisten, die die Tätigkeit der österreichischen Volksgerichte zur Ahndung von nationalsozialistischen Verbrechen bislang nicht ausreichend gewürdigt hat. Diese Publikation kann aber nur der Anfang für eine längst notwendige Rezeption der österreichischen Nachkriegsjustiz generell sein, denn sämtliche Gerichtsakten beinhalten interessante - manchmal sogar noch unbekannte und daher der wissenschaftlichen Forschung neue Erkenntnisse bringende - Informationen. Wünschenswert wäre eine Beschäftigung mit dieser Quellengattung auch von anderen wissenschaftlichen Disziplinen und nicht nur der Zeitgeschichtsforschung, denn durch die Fokussierung aus unterschiedlichen Blickwinkeln könnten der Täterforschung einerseits sowie der Rechtsgeschichte andererseits wichtige Impulse gegeben werden. Nicht zuletzt soll die hier vorgelegte Arbeit die unzähligen Opfer der Vergessenheit entreißen und ihren Leidensweg dokumentieren. Sie stehen stellvertretend für die Tausenden ungarischen Jüdinnen und Juden, die zu Kriegsende in Österreich ihr Leben lassen mussten und deren Schicksal vielfach noch auf eine Aufarbeitung wartet. Die Volksgerichtsakten können für diese Aufarbeitung einen wertvollen Beitrag leisten.

Gedenkfahrt nach Engerau

Der Bericht über die Engerau-Fahrt 2003 ist abrufbar unter:

http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/engerau_2003.php

Die nächste Gedenkfahrt nach Engerau findet am Sonntag, den 28. März 2004, statt.

Unkostenbeitrag für den Bus: Euro 10,-.

Anmeldungen bitte unter: kuretsidis@hotmail.com oder (00 43 1) 534 36 90315.

Annette Weineke: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigung 1959-1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn-München-Wien-Zürich, 2002. 514 Seiten. i 49,80 (Deutschland), i 51,20 (Österreich).

Rezension von Winfried R. Garscha

Die Konfrontation mit den Verbrechen der NS-Vergangenheit warf für beide deutsche Staaten Fragen auf, die zentral für das Selbstverständnis der politischen Eliten waren. Im Mittelpunkt dieser umfangreichen Arbeit steht die Frage nach den Zusammenhängen zwischen der vergangenheitspolitischen Systemkonfrontation BRD/DDR und dem strafrechtlichen Umgang mit der NS-Vergangenheit. Die thematische Fokussierung auf die sechziger Jahre ergab sich vor allem aus der Tatsache, dass mit der Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg (Dezember 1958) der faktische Stillstand der NS-Täterverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland durch eine selektive Strafverfolgung ersetzt wurde, deren Hintergründe und Resultate die Autorin darstellt. Zeitlich wie inhaltlich knüpft sie an das Standardwerk von Norbert Frei „Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit“ (München 1996) an, verbindet jedoch die Perspektive der politischen mit der juristischen Zeitgeschichte, indem sie auf zahlreiche Strafverfahren ausführlich eingeht.

Die Hauptthemen des Buches:

NS-Strafverfolgung durch alliierte und deutsche Gerichte von 1945 bis 1949 („Bewältigung der frühen Bewältigung“ in der Bundesrepublik · Amnestien, Scheinjustiz und operative Maßnahmen in der frühen Ära Ulbricht: *Zwei Kapitel, die das deutsche Gegenstück zur „Entsorgung“ der Ergebnisse der Volksgerichtsbarkeit in Österreich analysieren und daher zu einem Vergleich auffordern*).

Zur Vorgeschichte der Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg.

NS-belastete bundesdeutsche Justiz als Gegenstand der vergangenheitspolitischen Systemkonfrontation („Adenauers Blutrichter“, der DDR-Prozess gegen Bundesvertriebenenminister Theodor Oberländer).

Auswirkungen des Eichmann-Prozesses · halbamtliche Kontakte zwischen Ludwigsburg und Warschau · Kurswechsel bei den Rechtshilfebeziehungen der

Bundesrepublik mit der DDR und den übrigen kommunistisch regierten Ländern.

Die Verjährungsdebatte in der Bundesrepublik.

Der Kampf um die NS-Akten zwischen Polen und der DDR.

Die DDR-Nebenklage im Frankfurter Auschwitz-Prozess · NS-Prozesse als Bühne geschichtspolitischer Legitimationsversuche.

Die Vorbereitung des Prozesses gegen Funktionäre des Reichssicherheitshauptamtes vor dem West-Berliner Kammergericht (1964-1969) als Prüfstein für die deutsch-deutschen Rechtsbeziehungen

DDR-Strafverfolgung durch Organe der „Staatssicherheitsjustiz“ - „operative Beobachtung“ als Ersatz für strafrechtliche Verfolgung? (Mit einem Exkurs über den Umgang mit „Euthanasie-Ärzten“ in der DDR).

Ein umfangreicher Anmerkungsapparat und ein Personenverzeichnis machen dieses Buch auch zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk für die juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen in den beiden Deutschland in eben jenem Jahrzehnt, in dem die österreichische Justiz sowohl wegen der geringen Anzahl der Verfahren, die „anklagereif“ gemacht wurden, als auch wegen teilweise skandalöser Wahrsprüche der Geschworenen international ins Kreuzfeuer der Kritik geriet. Weinkes materialreiche Studie würde einen zwischenstaatlichen Vergleich bezüglich des - für Österreich allerdings erst zu untersuchenden - Wechselverhältnisses zwischen der Vergangenheitspolitik der politischen Eliten und dem Versagen der Justiz bei der Ahndung der NS-Verbrechen ermöglichen.

Annette Weineke, geb. 1963, Visiting Professor an der University of Massachusetts, war mehrere Jahre wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der „Arbeitsgruppe Regierungskriminalität“ der Berliner Staatsanwaltschaft, arbeitet gegenwärtig an einem Forschungsprojekt zum ostdeutschen Gerichtsfilm. Die jetzt gedruckt vorliegende Arbeit wurde 2001 von der Universität Potsdam als Dissertation approbiert.

Impressum:

Herausgeber: Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen / Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung / Pf. 298 / 1013 Wien

Redaktion:

Claudia Kuretsidis-Haider / Christine Schindler

Die Beiträge des Rundbriefes repräsentieren die Meinung der jeweiligen Autorin / des jeweiligen Autors.



Gedenken und Mahnen in Wien (Gedenkstätten zu Widerstand und Verfolgung, Exil, Befreiung) im Internet

Der Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung präsentiert auf seiner Website

www.nachkriegsjustiz.at/vgew/erinnerungszeichen_wien.php

eine Auswahl von Gedächtnisorten zu Widerstand und Verfolgung, Exil und Befreiung 1934-1945 in Wien. Diese sind abgedruckt in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Gedenken und Mahnen in Wien 1934-1945. Gedenkstätten

zu Widerstand und Verfolgung, Exil, Befreiung. Eine Dokumentation (Bearbeitung: Herbert Exenberger / Heinz Arnberger unter Mitarbeit von Claudia Kuretsidis-Haider). Wien 1998. 488 Seiten, rund 230 Abb., sowie im ersten Ergänzungsband: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Gedenken und Mahnen in Wien 1934-1945. Gedenkstätten zu Widerstand und Verfolgung, Exil, Befreiung. Ergänzungen I. (Bearbeitung: Herbert Exenberger, Heinz Arnberger). Wien 2001. 99 Seiten.

Das Bestellformular für beide Publikationen befindet sich auf der Website www.doew.at.

Die nachfolgende Auflistung präsentiert einige Beispiele von Erinnerungszeichen in Wien, die nunmehr elektronisch abfragbar sind:

- Mahnmal gegen Krieg und Faschismus (1010, Albertinaplatz)
- Gedenkstein bei der Feuerwehrzentrale für Georg Weissl, der im Zuge des Bürgerkriegs im Februar 1934 standgerichtlich hingerichtet wurde sowie fünf Angehörige der kommunistischen Zelle innerhalb der Wiener Feuerschutzpolizei (1010, Am Hof 10)
- Gedenktafel im Vorraum der Antoniuskapelle in der Franziskanerkirche für die beiden Franziskanerpadres Angelus Steinwender und Kapistran Pieller, die nach einem Fußmarsch der vom VGH zum Tode verurteilten Häftlinge des Straflandesgerichts Wien nach Stein/Donau am 15. April 1945 mit 43 weiteren Verurteilten erschossen wurden. (1010, Franziskanerplatz 4)
- Gedenkraum für die Opfer des österreichischen Freiheitskampfes in der Krypta im Neuen Äußeren Burgtor (1010, Heldenplatz)
- Holocaust-Mahnmal zum Gedenken an die mehr als 65.000 österreichischen Jüdinnen und Juden, die in der Zeit von 1938 bis 1945 von den Nationalsozialisten ermordet wurden. (1010, Judenplatz)
- Mahnmal für die Opfer der Gestapo-Leitstelle Wien (1010, Morzinplatz)
- Gedenktafel am Parlament, rechts vom Haupteingang, für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung unter den Abgeordneten und Bundesräten der Republik Österreich (1010, Dr. Karl Renner-Ring 3)
- Dokumentationszentrum des „Bundes Jüdischer Verfolgter des Naziregimes“ im Leopold Figl-Hof (1010, Saltzorgasse 6)
- Gedenktafel für ermordete Polizeibeamte im 1. Stock (Vorraum zum Festsaal) der Bundespolizeidirektion Wien (1010, Schottenring 7-9)
- Synagoge/Stadttempel (1010, Seitenstettengasse 4)
- Stephansdom (1010 Wien): Barbarakapelle (Asche aus dem Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau, die in einer Kapsel in ein spätgotisches Holzkreuz eingesetzt wurde) und Gedenktafel für die Widerstandsgruppe „O5“ (rechts vom Riesentor)
- Gedenktafel für, wenige Stunden vor der Befreiung durch die SS ermordete, Jüdinnen und Juden (1020, Förstergasse 7)
- Gedenksäule für Personen, die Verfeimten und Verfolgten während der NS-Zeit halfen (1020, Im Werd/Ecke Leopoldsgasse)
- Gedenktafel für die ehemalige Leopoldstädter Synagoge am Zaun der Wohnhausanlage der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (1020, Tempelgasse 5)
- Mahnmal im Straßenbahn-Betriebsbahnhof Erdberg (1030, Erdbergstraße 202 / nicht öffentlich zugänglich)
- Mahnmal am Platz der Deportation für die vom ehemaligen Aspangbahnhof in die Vernichtungslager transportierten Zehntausenden österreichischen Jüdinnen und Juden (1030, Platz der Opfer der Deportation)
- Heldendenkmal der Roten Armee (1030, Schwarzenbergplatz)
- Maria Restituta-Hof (städtische Wohnhausanlage) mit Gedenktafel (1050, Margaretenstraße 105)
- 2 Gedenktafeln für den Profeß-Kleriker der österr. Minoritenprovinz Peter Blandénier bzw. für die vom VGH zum Tode verurteilten und hingerichteten Mitglieder der katholisch-konservativen Widerstandsgruppen „Österreichische Freiheitsbewegung-Gruppe Roman Scholz“, „Österreichische Freiheitsbewegung-Gruppe Karl Lederer“ und „Großösterreichische Freiheitsbewegung-Gruppe Jakob Kastelic“ im Kreuzgang des Minoritenkonvents (1080, Alser Straße 17)
- Weihstätte (ehemaliger Hinrichtungsraum) und Gedenktafeln (für 536 Hingerichtete und für 13 slowenische Opfer) im Landesgericht für Strafsachen Wien (1080, Landesgerichtsstraße 11)
- Gedenktafel mit Porträtreief für die im KZ Theresienstadt umgekommene Romanistik-Professorin Elise Richter im 2. Stock des Romanistischen Instituts der

Universität Wien (1090, Schlickgasse 4)
 Gedenktafel für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung unter den Angehörigen der tschechischen und slowakischen Minderheit in Wien neben dem Kaufhaus Reno (1100, Leibnitzgasse 10)
 Mahnmal für die Opfer des Faschismus und für Österreichs Freiheit und Unabhängigkeit (1100, Reumannplatz)
 Mahnmal des ehemaligen KZ-Nebenlagers Saurerwerke (1110, Haidestraße 22)
 Mahnmal für kommunistische Widerstandskämpfer in der ÖBB-Hauptwerkstätte Simmering (1110, Grillgasse 48)
 Denkmal für die österreichischen Spanienkämpfer (1110, Simmeringer Hauptstraße 234/Zentralfriedhof Tor 2 Gruppe 28/Reihe 42)
 Mahnmal der Stadt Wien für die Opfer des Faschismus für Österreichs Freiheit und Unabhängigkeit (1110, Simmeringer Hauptstraße 234/Zentralfriedhof Tor 2

Gruppe 41, Rundplatz)
 Gemeinsames Grab ermordeter ungarischer Jüdinnen und Juden (1110, Simmeringer Hauptstraße 244 / Zentralfriedhof/Neuer jüdischer Friedhof Gruppe 22)
 Gedenktafeln im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien für die ermordeten PatientInnen (1140, Baumgartner Höhe 1)
 Gedenktafel im Schulhof des Bundesrealgymnasiums Wien XVIII für 88 jüdische SchülerInnen, die nach dem Anschluss Österreichs 1938 aus dem RG 18 vertrieben wurden (1180, Schopenhauerstraße 49)
 Gedenktafel am Amtshaus für die Mitglieder des militärischen Widerstandes Major Karl Biedermann, Hauptmann Alfred Huth und Oberleutnant Rudolf Raschke (1210, Am Spitz 1)
 Gedenkstein im Donaupark für die auf dem früheren Gelände des Militärschießplatzes Kagran erschossenen Angehörigen der Deutschen Wehrmacht u. der Wiener Feuerwehr (1220, Arbeiterstrandbadstraße 126)

Der Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung bereitet gemeinsam mit dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes zwei weitere Publikationen „Gedenken und Mahnen in Niederösterreich 1934-1945. Erinnerungszeichen zu Widerstand und Verfolgung, Exil, Befreiung“ sowie „Gedenken und Mahnen in der Steiermark 1934-1945. Erinnerungszeichen zu Widerstand und Verfolgung, Exil, Befreiung“ vor. Ausgewählte Beispiele werden in den nächsten Monaten auf dieser Website präsentiert werden.

Buchtipps: Buchtipps O Buchtipps Q Buchtipps O Buchtipps Q Buchtipps O Buchtipps Q Buchtipps O Buchtipps Q Buchtipps

Thomas Mang, „Gestapo-Leitstelle Wien - Mein Name ist Huber.“ Wer trug die lokale Verantwortung für den Mord an den Juden Wiens? Schriftenreihe des DÖW zu Widerstand, NS-Verfolgung und Nachkriegsaspekten, Band 1. LitVerlag 2003.

Bis heute ist die Frage nicht ausreichend geklärt, welche Personen und Institutionen die lokale Verantwortung für die ultimative Gewalttat des Naziregimes auf dem Boden des ehemaligen Österreichs trugen - die Massendeportation der jüdischen Bevölkerung in den Jahren 1941 und 1942.

Es war vor allem die nahezu synchron abgestimmte Verteidigungsstrategie der von der Todesstrafe bedrohten Täter aus Reichsstatthalterei und Gestapo, die jegliche Verantwortung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien zuschoben. Diese hätte ihre Weisungen umweglos vom Reichssicherheitshauptamt erhalten, in einer hermetisch abgeschotteten Befehlskette. Die Aussagen der Täter fanden Eingang in die Gerichtsprotokolle und damit - mangels quellenkritischer Vergleichsmöglichkeiten - in die zeitgeschichtliche Forschungsarbeit.

Heinrich Müller, Adolf Eichmann, Alois Brunner - alle waren nach Kriegsende wie vom Erdboden verschwunden und konnten von den lokalen Protagonisten des Judenmordes wie Schirach, Huber oder Ebner

unwidersprochen und letztlich erfolgreich als wilde Deponie ihrer eigenen Verbrechenlast benutzt werden.

Eine Unperson der Zeitgeschichte spielte dabei eine absolute Schlüsselrolle: SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei Franz Josef Huber leitete die Staatspolizeileitstelle Wien von 1938 bis 1944. Ab 1939 war er zunächst kommissarischer, ab 1942 definitiver Inspekteur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in den „Reichsgauen Wien, Niederdonau und Oberdonau“. Er hatte damit nur einen direkten Vorgesetzten: sich selbst.

Baldur von Schirach, Reichsstatthalter und Gauleiter von Wien, als treibende Kraft, Franz Josef Huber, dem der gesamte polizeiliche Terrorapparat unterstellt war, und sein „Dauervertreter“ Dr. Karl Ebner, Leiter des „Judenreferates“ der Gestapo, trugen die lokale Verantwortung für den Mord an den Jüdinnen und Juden Wiens. Dies konnte durch Auswertung von erst seit kurzem zugänglichem Quellenmaterial mit dieser Arbeit nachgewiesen werden.

Hellmut Butterweck, Verurteilt und Begnadigt. Die Wiener Volksgerichts-Prozesse 1945-55 im Spiegel der Presse. ca. 800 Seiten; i 29,- ISBN 3-7076-0126-9.



Österreichische Gerichte sprachen nach dem Krieg 13.600 NS-Straftäter schuldig. Eine Zahl, auf die sich Österreich immerhin berufen könnte. Doch ungeachtet der dreißig vollstreckten Todesurteile und 13.500 Haftstrafen ist das Selbstbild Österreichs als Hort der Verdrängung nicht falsch: Nach rund 23.000 mehr oder weniger adäquaten Urteilen wurde der juristische Therapieversuch durch massenhafte undifferenzierte Begnadigungen so gründlich wie möglich rückgängig gemacht.

Wien war der Brennpunkt dieses Geschehens. Der Journalist Hellmut Butterweck ruft jene Prozesse ins Bewusstsein, in denen sich die Wiener Volksgerichte mit der gesamten Palette nationalsozialistischer Untaten befassen: von Massenmord, Hochverrat, Denunziation bis zu „Arisierung“ und Raub.

Seine in vielen Jahren erarbeitete einzigartige Dokumentation stützt sich auf die zeitgenössischen Presseberichte aus dem Gerichtssaal: Ihnen verdanken wir die lebendige atmosphärische Fallschilderung, die der Akt schuldig bleibt. Die Zeitung war aber nicht nur Medium der Berichterstattung, sondern auch Ort der heute noch fassbaren kritischen Auseinandersetzung: Mit ihren Anmerkungen zur Verhandlungsführung mancher Vorsitzenden, zur Vorgangsweise der Staatsanwälte und ihren oft vernichtenden Kommentaren zu Urteilen sind Zeitungen die wichtigste Quelle zur zeitgenössischen Rezeption der NS-Prozesse.

Fall für Fall wird hier gewissermaßen lexikalisch abgehandelt, vor allem auf Zitaten aus den emotional teils hoch aufgeladenen Berichten aufgebaut. Verdrängtes wird so auf gespenstische Weise lebendig.

Mit seiner Fülle an Fallbeispielen zur zeitnahen juristischen Aufarbeitung politischer Schuld und zum Zeitpunkt der Prozesse oft nur wenige Monate oder Jahre zurückliegender Verbrechen ist „Verurteilt und begnadigt“ auch von hoher politischer Aktualität. Die Dokumentation ist Pflichtlektüre für alle politisch und zeithistorisch Interessierten und eignet sich auch hervorragend für den Geschichtsunterricht sowie Politische Bildung.

Spendenauf Ruf

Erstellung und Vertrieb der Zeitschrift „Justiz und Erinnerung“, deren nunmehr achte Nummer vorliegt, erfordert - trotz ehrenamtlicher Redaktion und AutorInnenenschaft - einen für die Herausgebervereine erheblichen finanziellen Aufwand. Diese Publikation stellt jedoch ein wichtiges Medium der Öffentlichkeitsarbeit dar, ebenso wie die beiden Websites der Vereine

<http://www.nachkriegsjustiz.at/vjus/index.php>
und

<http://www.nachkriegsjustiz.at/vgew/index.php>

Helfen Sie daher bitte mit Ihrem Mitgliedsbeitrag und / oder Ihrer Spende, die Herstellung von „Justiz und Erinnerung“ auch in Zukunft zu gewährleisten:

Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung

Bankverbindung: Bank Austria 660 502 303 (Blz. 12000)

oder

Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen

Bankverbindung: Bank Austria 00660 501 909 (Blz. 12000)

Herzlichen Dank !